



Teilfachplan Hilfen zur Erziehung



Impressum

Herausgeber: Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Verantwortlich: Fachbereich Jugend, Soziales, Gesundheit
Fachdienst Jugend und Familie/Jugendamt – Jugendhilfeplanung

Datenbasis: 31.12.2022
Redaktionsschluss: 27.10.2023

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 5 |
| 2. Methodisches Vorgehen | 6 |
| 3. Gesetzliche Grundlagen | 6 |
| 4. Ziele des Teilfachplanes | 8 |
| 5. Statistische Daten mit Relevanz zu den Hilfen zur Erziehung | 9 |
| 5.1 Gesamtbetrachtung des Saale-Orla-Kreises | 9 |
| 5.1.1 Bevölkerungszusammensetzung jugendhilferelevanter Gruppen | 9 |
| 5.1.2 Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen | 10 |
| 5.1.3 Arbeitslosigkeit/Jugendarbeitslosigkeit | 10 |
| 5.1.4 Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften | 10 |
| 5.2 Planungsraum Pößneck | 12 |
| 5.3 Planungsraum Neustadt/Triptis | 13 |
| 5.4 Planungsraum Schleiz und Planungsraum Gefell/Hirschberg/Tanna | 14 |
| 5.5 Planungsraum Bad Lobenstein..... | 15 |
| 6. Lebenslagen der Adressaten | 17 |
| 6.1 Familienstatus | 17 |
| 6.2 Wirtschaftliche Situation der Klienten | 17 |
| 6.3 Migrationshintergrund | 18 |
| 6.4 Lebenslagen/Infrastruktur als Herausforderung für die Hilfen zur Erziehung | 19 |
| 6.5 Mobilität als generelle Herausforderung im ländlichen Raum | 20 |
| 6.6 Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung..... | 21 |
| 7. Bestand und Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung im Saale-Orla-Kreis | 23 |
| 7.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung | 23 |
| 7.1.1 Aufsuchende Familienarbeit gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII..... | 25 |
| 7.1.1.1 Flexible Familienbegleitung (FFB) | 27 |
| 7.1.1.2 Aufsuchende systemische Familienarbeit (ASF) | 29 |
| 7.1.1.3 Flexible ambulante Kinder- und Familienbegleitung (FLEX-TEAM Pößneck) des Kinder- und Jugendheimes Ranis | 30 |
| 7.1.2 § 28 SGB VIII Erziehungsberatung | 33 |
| 7.1.3 § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer | 40 |
| 7.1.4 § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)..... | 44 |
| 7.1.5 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe | 48 |
| 7.2 Stationäre Hilfen zur Erziehung | 49 |
| 7.2.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege | 49 |
| 7.2.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform | 52 |
| 7.3 Stationäre Einrichtungen und Dienste im Saale-Orla-Kreis | 54 |
| 7.3.1 Allgemein | 54 |
| 7.3.2 Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) . | 54 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 7.3.3 | Einrichtungen der AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis | 56 |
| 7.3.4 | Kinder- und Jugendheim „Burgstadt Ranis“ | 58 |
| 7.3.5 | Bereiche des Mädchenheimes Pößneck | 61 |
| 7.3.6 | Familienwohngruppe..... | 63 |
| 7.4 | Sonstige Einzelfallhilfen | 64 |
| 7.4.1 | § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung | 64 |
| 7.4.2 | § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche..... | 64 |
| 7.4.3 | § 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige | 66 |
| 7.4.4 | § 41 a SGB VIII Nachbetreuung | 68 |
| 7.4.5 | §§ 42, 42 a SGB VIII Inobhutnahme | 68 |
| 8. | Präventive Leistungen..... | 70 |
| 9. | Beteiligung der Adressaten..... | 73 |
| 9.1 | Beteiligung von Kindern und Jugendlichen..... | 73 |
| 9.2 | Beteiligung der Eltern, Personensorgeberechtigten | 74 |
| 9.3 | Möglichkeiten für Beschwerden als weitere Beteiligungsform | 76 |
| 10. | Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst..... | 77 |
| 11. | Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung..... | 79 |
| 12. | Aktuelle Tendenzen, Herausforderungen und Ausblick | 81 |

1. Einleitung

Jedem öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII die Planungsverpflichtung für das gesamte Spektrum der Jugendhilfe von den Angeboten der Jugendarbeit, der Betreuung von Kindern bis hin zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung. Die überörtliche Jugendhilfeplanung erfolgt darauf aufbauend und ergänzt diese.

Der Teilfachplan Hilfen zur Erziehung ist Arbeitsgrundlage für das Jugendamt, die Leistungsanbieter und die politischen Verantwortungsträger. Er enthält Aussagen bezüglich des Bestandes an Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung und deren Inanspruchnahme. Gesellschaftliche Entwicklungen, Tendenzen bzw. gesetzliche Änderungen fließen ebenso in die Bedarfsanalyse ein, auf deren Grundlage Maßnahmen formuliert und geplant werden.

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung ist zentrale Aufgabe der Jugendhilfe und versteht sich als sozialpädagogische Dienstleistung. Der Leistungsauftrag stützt sich insbesondere auf § 27 SGB VIII, der einen Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung darstellt. Der Jugendhilfeträger hat diesen Anspruch, soweit er gegeben ist, zu erfüllen.

Der Rechtsanspruch ist gegeben, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung geeignet sowie notwendig ist. Im engen Zusammenwirken mit den Betroffenen sowie anderen Fachkräften obliegt dem zuständigen Jugendamt die Beurteilung und Entscheidung, welche Hilfeform im Einzelfall geeignet ist.

Die mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10.06.2021 vollzogene SGB VIII-Reform gibt Anlass zur Überprüfung bestehender Angebotsstrukturen und deren Weiterentwicklung mittels vorliegendem Teilfachplan. Gemäß § 80 SGB VIII sind die vorhandenen Angebote zu ermitteln und der Bedarf der Leistungsberechtigten festzustellen. Notwendige Leistungsangebote sollen abgeleitet bzw. Impulse für Veränderungsprozesse gesetzt werden.

2. Methodisches Vorgehen

Datengrundlage für diesen Teilfachplan Hilfen zur Erziehung sind überwiegend Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) sowie im Landratsamt erhobene Daten. Datenbasis dieses Berichtes ist das Jahr 2022 (Stichtag: 31.12.2022). Weiterhin wurden Daten auf der Grundlage der jährlichen Sachberichte, Qualitätsentwicklungsberichte sowie aufgrund gesondert erhobener themenbezogener Abfragen bei den Fachkräften der ambulanten Dienste und stationären Einrichtungen erhoben. Die Kinder und jungen Menschen in den stationären Einrichtungen des Landkreises wurden mittels Befragung an der Erstellung des Teilfachplanes beteiligt.

Die Berichtskriterien wurden in Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung (AG HzE), einer Zusammenkunft von Vertretern der anerkannten freien Träger im Saale-Orla-Kreis gemäß § 78 SGB VIII, abgestimmt.

Die im Bericht aufgeführten Fallzahlen wurden – soweit möglich - datenschutzkonform nach den Verwaltungsstrukturen der Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, dargestellt.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

3. Gesetzliche Grundlagen

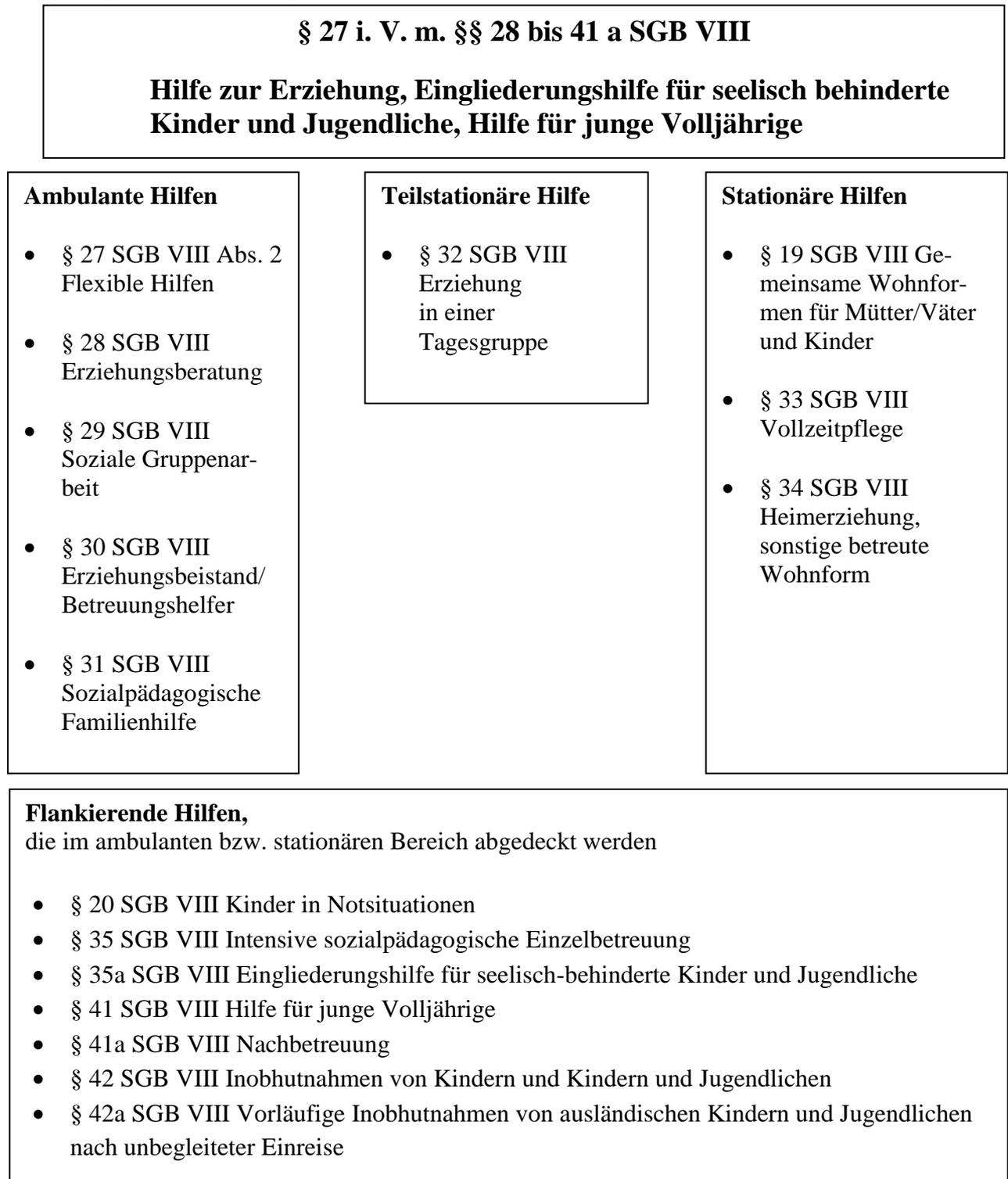
Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.06.2021 erfolgten Änderungen des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.

Der § 27 ist die zentrale Grundnorm für den individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen. Hilfen zur Erziehung werden bei Vorliegen formeller und materieller Leistungsvoraussetzungen gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass ein erzieherischer Bedarf bzw. eine erzieherische Mangelsituation bei dem Minderjährigen bestehen.

Die §§ 27 bis 41 a SGB VIII regeln schwerpunktmäßig Leistungen, die von individuellen, persönlichkeitsbezogenen Voraussetzungen abhängig sind. Hier finden sich in den §§ 27 bis 35 SGB VIII die Regelungen zu den Hilfen zur Erziehung, in § 35a SGB VIII die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und in §§ 41, 41a SGB VIII die Hilfen für junge Volljährige sowie deren Nachbetreuung.

Zu diesen inhaltlichen Regelungsbereichen sind zudem flankierende Regelungen zu beachten, etwa zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe während der Hilfeleistung (§§ 39, 40 SGB VIII) und gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan, §§ 36a, b, 37, 37a – c). Inobhutnahmen bzw. Vorläufige Inobhutnahmen, welche in stationäre Aufenthalte münden kann, sind in den §§ 42 sowie 42a SGB VIII geregelt.

Abbildung 1: Übersicht ausgewählter Hilfen nach SGB VIII



4. Ziele des Teilfachplanes

In Anlehnung der inhaltlichen Schwerpunkte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

SCHÜTZEN

besserer Kinder- und Jugendschutz

STÄRKEN

Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, Betriebsurlaubnisbehörden

HELFEN

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

UNTERSTÜTZEN

mehr Prävention vor Ort

BETEILIGEN

mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

werden für vorliegenden Teilfachplan folgende Ziele formuliert.

- Durch eine geeignete Hilfe sollen Brücken zwischen den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen/Familien und der Unterstützungsangebote gebaut werden.
- Kinder- und Elternrechte werden durch Beteiligung gestärkt.
- Die Kooperation zwischen den beteiligten Professionen trägt zum Schutz und zur Unterstützung der Klienten bei.
- Die Festlegungen im KJSG bezüglich verbindlicher Regelungen zum Kinderschutz werden umgesetzt.
- Die freien Träger sowie der öffentliche Träger der Hilfen zur Erziehung gestalten gemeinsam Inklusion und arbeiten an einer schrittweisen Umsetzung eines inklusiven SGB VIII.

5. Statistische Daten mit Relevanz zu den Hilfen zur Erziehung

Der Saale-Orla-Kreis ist ein ländlich geprägter Flächenkreis und erstreckt sich als drittgrößter Landkreis Thüringens über eine Fläche von 1.148 km² mit 50 % landwirtschaftlicher Fläche, 40 % Waldfläche, 5 % Wasserfläche und 5 % bebautem Gebiet mit Städten, Gemeinden und entsprechender Infrastruktur.

Zum Kreisgebiet zählen 16 Kommunen, darunter 12 Städte und Gemeinden sowie 4 Verwaltungsgemeinschaften. Im Sinne einer integrierten Sozialplanung und der damit verbundenen passgenauen Ableitung von Bedarfen und Bereitstellung von Angeboten wird der Saale-Orla-Kreis in 5 Planungsräume gegliedert.

Aus der ländlichen Struktur ergeben sich für den Saale-Orla-Kreis verschiedene Problemlagen, die für die Charakteristik eines Flächenkreises nicht untypisch sind. Dazu gehört beispielsweise eine regional ungleiche Wirtschaftskraft mit differenziertem Arbeitsplatzangebot.

Die unterschiedlich gelagerte Infrastruktur in den Verwaltungsgemeinschaften, Städten und Gemeinden bietet in der Folge teilweise geringe Möglichkeiten des Zusammentreffens und kommunikativen Austauschs für die Bürgerschaft. Dazu kommen erschwerte Mobilitäts- und Teilhabebedingungen für junge (noch nicht mobile), nicht mobile und ältere (nicht mehr mobile) Einwohner.

Diese Herausforderungen treffen auch die ambulanten und stationären Einrichtungen. Die Darstellung der statistischen Daten sowie wichtige Infrastrukturdaten werden im Folgenden zunächst für den Saale-Orla-Kreis und anschließend für die einzelnen Planungsräume ausgewertet.

5.1 Gesamtbetrachtung des Saale-Orla-Kreises

5.1.1 Bevölkerungszusammensetzung jugendhilferelevanter Gruppen

Im Saale-Orla-Kreis lebten zum 31.12.2022 gemäß den Veröffentlichungen des Landesamtes für Statistik 79.178 Einwohner, darunter 39.872 Frauen und 39.306 Männer.

Der Anteil der jugendhilferelevanten Gruppen (0 – unter 25jährige) beträgt zum 31.12.2022 21 %. Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung sind insbesondere die Altersgruppen von 0 bis unter 18 Jahre interessant. Diese nehmen zum Stichtag 31.12.2022 einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von 15 % (entspricht 12.089 Kinder und Jugendliche) ein.

Tabelle 1: Übersicht jugendhilferelevanter Gruppen

| Stichtag: 31.12.2022 | Gesamtbevölkerung | Anteil der unter 6jährigen | | Anteil der 6 bis unter 15jährigen | | Anteil der 15 bis unter 18jährigen | | Anteil der 18 bis unter 25jährigen | |
|-------------------------|-------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|--------------------------|------------------------------------|--------------------------|------------------------------------|--------------------------|
| | Anzahl | Anzahl | Anteil an Gesamtbev in % | Anzahl | Anteil an Gesamtbev in % | Anzahl | Anteil an Gesamtbev in % | Anzahl | Anteil an Gesamtbev in % |
| SOK | 79.178 | 3.632 | 4,6 | 6.459 | 8,2 | 1.998 | 2,5 | 4.294 | 5,4 |

Quelle: TLS

5.1.2 Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen erstreckt sich über alle Altersgruppen. Bei den ambulanten Hilfen bewegt sich das Altersspektrum in der Regel von 2 bis 15 Jahren. Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35a SGB VIII werden eher für die Altersgruppen ab ca. 11 Jahren bis 18+ in Anspruch genommen. Für jüngere Kinder wird die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bevorzugt gewährt.

Tabelle 2: Übersicht Fälle

| Saale-Orla-Kreis | 2021 | 2020 | 2019 |
|--|------|------|------|
| Familienorientierte Hilfe (§§ 27, 31 SGB VIII) | 33 | 41 | 41 |
| Hilfe orientiert am jungen Menschen (§ 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 35a SGB VIII) | 300 | 292 | 278 |

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik (2022 noch nicht abrufbar)

5.1.3 Arbeitslosigkeit/Jugendarbeitslosigkeit

Im Saale-Orla-Kreis wurden im Jahr 2022 durchschnittlich 1.995 Arbeitslose insgesamt verzeichnet, davon 147 Jugendliche unter 25 Jahre (entspricht 7 %). Die Zahlenwerte zum Jahr 2021 unterscheiden sich nur geringfügig.

Bei der regionalen Darstellung der Anzahl der jugendlichen Arbeitslosen im Vergleich zu den Arbeitslosen in der Kommune insgesamt sind Schwankungen erkennbar. Die prozentuale Darstellung unterstützt einen Vergleich zwischen den Städten, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften (Pkt. 5.2 – 5.5).

Tabelle 3: Jugendarbeitslosigkeit im Vergleich zu den Arbeitslosen insgesamt

| Stichtag: 31.12. | 2022 | | | 2021 | | |
|---------------------|-----------------------|--|--|-----------------------|--|--|
| | Arbeitslose insgesamt | Arbeitslose Jugendliche 15 bis 25 Jahre (Jahresdurchschnitt) | Anteil jugendliche Arbeitslose an allen in % | Arbeitslose insgesamt | Arbeitslose Jugendliche 15 bis 25 Jahre (Jahresdurchschnitt) | Anteil jugendliche Arbeitslose an allen in % |
| SOK | 1.995 | 145 (gerundet) | 7,3 | 2.002 | 144 (gerundet) | 7,2 |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitsmarkt kommunal

5.1.4 Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften

Aufgrund der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wurde die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften unter verschiedenen Kriterien beleuchtet. Im Rechtskreis des SGB II gelten als Bedarfsgemeinschaft alle Personen, die eine besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehung zueinander haben und in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften insgesamt ist im Vergleich zwischen 2021 und 2022 nahezu gleichgeblieben (Differenz – 9 BGs), bei den Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender ist ein Anstieg um 14 sowie bei Partner-Bedarfsgemeinschaften um 16 – insgesamt um 30 BGs - zu verzeichnen. Das Verhältnis des prozentualen Anteils der BG-Alleinerziehender und Partner-BG an der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften insgesamt ergibt einen Anstieg von 2%.

Tabelle 4: Bedarfsgemeinschaften nach ausgewählten Typen

| Stichtag: 31.12. | 2022 | | | | | 2021 | | | | |
|---------------------|-------------------|------------------------------|----------------|----------------------------|----------------|-------------------|------------------------------|----------------|----------------------------|----------------|
| | BG ge- samt | darunter | | | | BG ge- samt | darunter | | | |
| | | BG Al- leiner- ziehend | Anteil in % | Partner- BG mit Kind | Anteil in % | | BG Al- leiner- ziehend | Anteil in % | Partner- BG mit Kind | Anteil in % |
| SOK | 1.837 | 344 | 18,73 | 209 | 11,38 | 1.846 | 330 | 17,88 | 193 | 10,46 |

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistiksservice Ost

Interessant ist weiterhin die Anzahl der Kinder in den Bedarfsgemeinschaften und deren Alter. Um die Zahlen vergleichbar zu machen, wurde die Anzahl der Kinder unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften gegenüber den in der Kommune insgesamt lebenden Kindern unter 15 Jahren ins Verhältnis gesetzt. Die Entwicklung der Jahre 2021 und 2022 zeigt eine Steigerung der Anzahl der Kinder unter 15 in den Bedarfsgemeinschaften gleichermaßen wie bei den Einwohnern der 0 – 15jährigen.

In einigen Kommunen des Landkreises sinkt der prozentuale Anteil der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Kinder proportional zum Rückgang der Bedarfsgemeinschaften insgesamt sowie dem Rückgang der Anzahl der Einwohner unter 15 Jahren.

Tabelle 5: Entwicklung Anteil der Kinder unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften

| Stichtag: 31.12. | 2022 | | | 2021 | | | 2020 | | |
|---------------------|---------------------------------|---|--|---------------------------------|---|--|---------------------------------|---|--|
| | Einwohner unter 15 Jahren | Anzahl Kinder unter 15 Jahren in BGs | Anteil der Kinder unter 15 Jahren in BGs | Einwohner unter 15 Jahren | Anzahl Kinder unter 15 Jahren in BGs | Anteil der Kinder unter 15 Jahren in BGs | Einwohner unter 15 Jahren | Anzahl Kinder unter 15 Jahren in BGs | Anteil der Kinder unter 15 Jahren in BGs |
| SOK | 10.091 | 759 | 7,5 | 9.995 | 705 | 7,1 | 9.949 | 853 | 8,6 |

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistiksservice Ost

5.2 Planungsraum Pößneck

Der Planungsraum Pößneck setzt sich aus der einwohnerstärksten Stadt des Landkreises Pößneck sowie der VG Oppurg und VG Ranis-Ziegenrück mit den jeweils dazugehörigen Gemeinden zusammen. Nachfolgend werden die für diesen Bericht relevanten statistischen Daten des Planungsraumes Pößneck dargestellt.

Tabelle 6: Statistische Daten des Planungsraumes Pößneck

| Statistische Daten Stichtag: 31.12.2022 | Pößneck | VG Oppurg | VG Ranis- Ziegenrück |
|---|----------------|------------------|---------------------------------|
| Bevölkerung | | | |
| Bevölkerung gesamt | 11.752 | 5.310 | 6.749 |
| Anzahl der 0-unter 18jähr. | 1.840 | 826 | 990 |
| Anteil an der Gesamtbevölkerung | 15,7 | 15,5 | 14,7 |
| Bedarfsgemeinschaften | | | |
| BG gesamt | 632 | 113 | 92 |
| BG Alleinerziehend | 124 | 13 | 17 |
| Partner-BG mit Kind | 85 | 8 | 3 |
| Anteil in % | 33,0 | 18,6 | 21,7 |
| Kinder in BGs | | | |
| Einwohner 0 – unter 15jährige | 1.533 | 676 | 836 |
| Kinder unter 15 Jahre in BGs | 310 | 24 | 23 |
| Anteil in % | 20,2 | 3,6 | 2,8 |
| Arbeitslosigkeit/Jugendarbeitslosigkeit | | | |
| Arbeitslose insgesamt | 492 | 101 | 148 |
| Arbeitslose Jugendliche 15 bis 25 Jahre (Jahresdurchschnitt) | 41 | 8 | 9 |
| Anteil in % | 8,3 | 7,9 | 6,1 |
| Inanspruchnahme von amb. Hilfen | 37 | * | * |

*aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert

Quelle: Eigene Darstellung

In der Stadt Pößneck gibt es acht Kindergärten, zwei Grundschulen, eine Regelschule, ein Gymnasium, ein Staatliches Förderzentrum sowie das Berufsbildungszentrum Pößneck als Schulteil der Berufsschule Hermsdorf und die Euro-Schule Pößneck unter freier Trägerschaft. Ein Großteil der Beratungsstellen des Landkreises, wie z. B. Erziehungsberatungsstelle, Suchtberatungsstelle, Schuldnerberatungsstelle, Schwangerschaftsberatungsstelle ist in Pößneck verortet. Vielfältige Institutionen und Vereine sind in der Stadt konzentriert, z. B. Thinka, Jugendhaus, Familienzentrum, Mehrgenerationenhaus, Pößnecker Alternative Freiraum, Evangelische Kirche mit ihren Angeboten, Verein „Rollbande“, verschiedene Sportvereine, DRK Wasserwacht, Tauchsportclub, Tanzsportverein, Motorsportclub, Karnevalsverein, Stadtbad, Freibad, Schützenhaus, Bibliothek. Es besteht ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz nach Saalfeld, Gera oder Jena.

Die VG Ranis-Ziegenrück besteht aus verschiedenen Kommunen, u. a. Krölpa, Ranis, Ziegenrück. In der VG sind vier Kindergärten, zwei Grundschulen, eine Regelschule vorhanden.

Vorwiegend aus kleineren Gemeinden setzt sich die VG Oppurg zusammen. Zentrum der VG bildet Oppurg. Hier ist eine Regelschule verortet. In den Gemeinden der VG gibt es vier Kindergärten.

In den Städten und Gemeinden werden verschiedene Angebote vorgehalten, z. B. Jugendbildungsstätte Hütten, Kulturkonsum, Sportvereine, Jugendklubs, Feuerwehrvereine (teilweise mit Jugendfeuerwehr), Jugendklubs, Schalmeykapelle, Faschingsverein.

5.3 Planungsraum Neustadt/Triptis

Die 10 Kommunen der VG Triptis und die Stadt Neustadt an der Orla mit ihren 9 eingemeindeten Kommunen bilden o. g. Planungsraum. Triptis bildet den Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft. Neben der Stadt Neustadt ist der Ortsteil Knau infrastrukturell gut ausgebaut. Nachfolgend werden die für diesen Bericht relevanten statistischen Daten des Planungsraumes dargestellt.

Tabelle 7: Statistische Daten des Planungsraumes Neustadt/Triptis

| Statistische Daten Stichtag: 31.12.2022 | Neustadt an der Orla | VG Triptis |
|---|---------------------------------|-------------------|
| Bevölkerung | | |
| Bevölkerung gesamt | 9.399 | 5.876 |
| Anzahl der 0-unter 18jähr. | 1.537 | 840 |
| Anteil an der Gesamtbevölkerung | 16,4 | 14,3 |
| Bedarfsgemeinschaften | | |
| BG gesamt | 267 | 113 |
| BG Alleinerziehend | 43 | 27 |
| Partner-BG mit Kind | 29 | 11 |
| Anteil in % | 27,0 | 33,6 |
| Kinder in BGs | | |
| Einwohner 0–unter 15jährige | 1.289 | 648 |
| Kinder unter 15 Jahre in BGs | 110 | 49 |
| Anteil in % | 8,5 | 7,5 |
| Arbeitslosigkeit/Jugendarbeitslosigkeit | | |
| Arbeitslose insgesamt | 247 | 148 |
| Arbeitslose Jugendliche 15 bis 25 Jahre (Jahresdurchschnitt) | 18 | 9 |
| Anteil in % | 7,3 | 6,1 |
| Inanspruchnahme von amb. Hilfen | 25 | 7 |

Quelle: Eigene Darstellung

In der Stadt Neustadt an der Orla sind sechs Kindergärten, zwei Grundschulen, eine Regelschule, ein Gymnasium und eine Schule in freier Trägerschaft gelegen. Die VG Triptis besitzt sechs Kindergärten und eine Gemeinschaftsschule. Es besteht ein gut ausgebautes Verkehrsnetz von Bus und Bahn in Richtung Gera, Jena, Saalfeld.

Institutionen und Vereine bieten vielfältige Angebote, wie die Erziehungsberatungsstelle, Suchtberatungsstelle, AWO Quartiersmanagement, Jugendhaus, Jugendklubs, Thüringer Eltern-Kind-Zentrum, Kirchliche Angebote, Freibad, Sportvereine, Reitverein, Karnevalsverein, Kulturvereine, Feuerwehr (teilweise mit Jugendfeuerwehr), Bibliothek.

5.4 Planungsraum Schleiz und Planungsraum Gefell/Hirschberg/Tanna

Die beiden benannten Planungsräume sind bis auf die Kreisstadt Schleiz infrastrukturell ländlich geprägt. Die Kreisstadt Schleiz ist zweitgrößte Stadt im Landkreis. Hier sind vier Kindergärten, eine Grundschule, eine Regelschule, ein Gymnasium, ein Staatliches Förderzentrum, ein Berufsschulteil, eine freie Grundschule sowie Förderschule ansässig. In der Kreisstadt sind verschiedene Beratungsstellen verortet, wie die Erziehungsberatungsstelle, Schuldnerberatungsstelle, Suchtberatungsstelle, Schwangerschaftsberatungsstelle. Die Einwohner können auf verschiedene Freizeitangebote, z. B. Jugendhaus, Freibad, Wisentahalle, Bowlingbahn, Kino, Sportvereine, Karnevalsvereine, Fischereiverein zurückgreifen.

Die VG Seenplatte besteht aus 13 Kommunen. Hier gibt es fünf Kindergärten und zwei Grundschulen (GS Oettersdorf, GS Moßbach). Die Gemeinden bieten vielfältige Freizeitangebote, wie Jugendklubs, Sportvereine, Feuerwehr. Nach Schleiz bestehen verschiedene Verbindungsmöglichkeiten, wie Radweg und Busverkehr.

Tabelle 8: Statistische Daten Planungsraum Schleiz sowie Gefell/Hirschberg/Tanna

| Statistische Daten Stichtag: 31.12.2022 | Schleiz | VG Seenplatte | Gefell | Hirschberg | Tanna |
|---|----------------|----------------------|---------------|-------------------|--------------|
| Bevölkerung | | | | | |
| Bevölkerung gesamt | 8.866 | 3.978 | 2.415 | 2.168 | 3.421 |
| Anzahl der 0-unter 18jähr. | 1.258 | 711 | 386 | 369 | 542 |
| Anteil an der Gesamtbevölkerung | 14,2 | 17,9 | 16,0 | 17,0 | 15,8 |
| | | | | | |
| Bedarfsgemeinschaften | | | | | |
| BG gesamt | 185 | 30 | 23 | 45 | 35 |
| BG Alleinerziehend | 34 | 5 | 5 | 9 | 4 |
| Partner-BG mit Kind | 19 | 4 | * | 9 | 0 |
| Anteil in % | 28,6 | 30 | 30,4 | 40 | 11,4 |
| | | | | | |
| Kinder in BGs | | | | | |
| Einwohner 0–unter 15jährige | 1.049 | 604 | 322 | 324 | 432 |
| Kinder unter 15 Jahre in BGs | 66 | 14 | 7 | 22 | 3 |
| Anteil in % | 6,3 | 2,3 | 2,2 | 6,8 | 0,7 |
| | | | | | |
| Arbeitslosigkeit/Jugendarbeitslosigkeit | | | | | |
| Arbeitslose insgesamt | 205 | 47 | 47 | 53 | 63 |
| Arbeitslose Jugendliche 15 bis 25 Jahre (Jahresdurchschnitt) | 18 | 4 | 4 | 5 | * |
| Anteil in % | 8,8 | 8,5 | 8,5 | 9,4 | 4,8 |
| | | | | | |
| Inanspruchnahme von amb. Hilfen | 9 | * | * | * | 4 |

*aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren

Quelle: Eigene Darstellung

Im südlichen Teil des Saale-Orla-Kreises, an der Grenze zu Sachsen und Bayern sind die Städte Tanna, Gefell und Hirschberg gelegen. Die Verkehrsverbindungen nach Plauen, Hof oder Schleiz sind gut ausgebaut. Die drei Städte sind ähnlich strukturiert. Tanna besteht aus der Stadt Tanna und neun Ortsteilen und besitzt zwei Kindergärten, eine Gemeinschaftsschule. Die Stadt Gefell hat neun Ortsteile. In Gefell sind drei Kindergärten und eine Grundschule ansässig. Die Regelschule für das Gebiet befindet sich in Hirschberg. Hier ist außerdem ein Kindergarten gelegen. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen verschiedene Freizeitangebote zur Verfügung, wie Jugendklubs, Kleintierzüchterverein, Reitverein, Kulturverein, Ballett-

schule, Freibad, Sportvereine, Fischereiverein, Schalmeykapelle, Faschingsvereine, Angebote der Kirche, Angebote Mehrgenerationenhaus.

5.5 Planungsraum Bad Lobenstein

Der Planungsraum Bad Lobenstein ist größter Planungsraum im Süden/Südwesten des Landkreises. Er ist durch ländliche Strukturen geprägt.

In Bad Lobenstein gibt es drei Kindergärten, eine Grundschule, eine Regelschule, ein Gymnasium sowie zwei Schulen in freier Trägerschaft. Es stehen verschiedene Institutionen, Beratungsstellen, wie Erziehungsberatungsstelle, Suchtberatungsstelle, Thinka, Jugendhaus und Q3 (Quartier für Medien, Bildung, Abenteuer), Vereine, wie Fahrradwerkstatt Karnevalsverein, Sportvereine, Schützenverein, Kleintierzüchter, Wassersportverein, Countryclub zur Verfügung.

Tabelle 9: Statistische Daten Planungsraum Bad Lobenstein

| Statistische Daten Stichtag: 31.12.2022 | Bad Loben- stein | Saalburg- Ebersdorf | Remp- ten- dorf | Rosenthal am Renn- steig | Wurz- bach |
|---|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|---|-----------------------|
| Bevölkerung | | | | | |
| Bevölkerung gesamt | 5.733 | 3.319 | 3.333 | 3.863 | 2.996 |
| Anzahl der 0-unter 18jähr. | 814 | 528 | 476 | 499 | 465 |
| Anteil an der Gesamtbevölkerung | 14,2 | 15,9 | 14,3 | 12,9 | 15,5 |
| Bedarfsgemeinschaften | | | | | |
| BG gesamt | 156 | 44 | 52 | 32 | 58 |
| BG Alleinerziehend | 29 | 13 | 3 | 8 | 10 |
| Partner-BG mit Kind | 21 | 5 | 5 | 3 | 5 |
| Anteil in % | 32,0 | 40,9 | 15,3 | 34,4 | 25,9 |
| Kinder in BGs | | | | | |
| Einwohner 0–unter 15jährige | 703 | 436 | 397 | 418 | 388 |
| Kinder unter 15 Jahre in BGs | 72 | 18 | 8 | 10 | 22 |
| Anteil in % | 10,2 | 4,1 | 2,0 | 2,4 | 5,7 |
| Arbeitslosigkeit/Jugendarbeitslosigkeit | | | | | |
| Arbeitslose insgesamt | 137 | 63 | 81 | 76 | 87 |
| Arbeitslose Jugendliche 15 bis 25 Jahre (Jahresdurchschnitt) | 14 | * | 4 | 4 | 6 |
| Anteil in % | 10,2 | * | 4,9 | 5,3 | 6,9 |
| Inanspruchnahme von amb. Hilfen | 7 | 6 | 4 | 4 | 6 |

*aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren

Quelle: Eigene Darstellung

Im Einzugsgebiet der Stadt Saalburg-Ebersdorf liegen drei Kindergärten sowie ein Thüringer Eltern-Kind-Zentrum. In Ebersdorf ist eine Grundschule gelegen.

Der Gemeinde Remptendorf sind drei Kindergärten und eine Regelschule zugehörig. Des Weiteren befindet sich eine Mutter-Kind-Kureinrichtung in der Gemeinde. In der Stadt Wurzbach sind ein Kindergarten sowie eine Grund- und Regelschule verortet. Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig hat vier kommunale Kindergärten sowie eine Grundschule.

Vielfältige Angebote für Sport und Kultur stehen zur Verfügung, wie Jugendklubs, Sportvereine, Feuerwehr (teilweise mit Jugendfeuerwehr), Wanderverein, Surfweise,

Segelverein, Wassersportverein, Wintersportverein, Karnevalsverein, Museen, Kinos, Freibad, Bibliothek, Schützenverein, Kulturvereine.
Der öffentliche Personennahverkehr ist innerhalb des Planungsraumes gut organisiert, zudem sind Verbindungen in den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder nach Bayern möglich.

6. Lebenslagen der Adressaten

Die Lebenslagen in den Familien haben Einfluss auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Familienformen, wie der Status „Alleinerziehend“ oder „Zusammenlebend mit neuem Partner“ in Kombination mit materiellen Belastungen der Familie fördern soziale Disparitäten. Der Bildungsbericht 2022 stellt allgemein fest: „Die Bildungserfolge der Kinder stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der sozioökonomischen Situation der Familie. Eine Erkenntnis, die wenig überraschend sein dürfte, aber dennoch durch den Bildungsbericht untermauert wird: Der Bildungsstand der Eltern, Arbeitslosigkeit der Eltern und eine Armutsgefährdung des Haushalts stehen einer Chancengerechtigkeit im Weg.“

6.1 Familienstatus

Eine Auswertung des Familienstatus findet für die betreuten Familien der ambulanten Hilfen, auch der Ehe-, Erziehungs- und Lebensberatungsstelle (EEFLB) statt. Der Familienstatus bezieht sich insbesondere auf die Situation der Herkunftsfamilie, das heißt auf die Eltern des jungen Menschen bzw. den Elternteil, bei dem das Kind/der Jugendliche lebt. Man unterscheidet zwischen zusammenlebenden Eltern, Alleinerziehenden und Elternteilen, die mit einem neuen Partner leben.

Im Jahr 2022 sind 48 % der Klienten alleinerziehend. Bei den Klienten der ambulanten Dienste (ohne Erziehungsberatungsstelle) sind 60 % alleinerziehend, 23 % leben mit neuem Partner. Bei der Analyse der Familienstände ergeben sich innerhalb der ambulanten Hilfeangebote regionale Unterschiede. Die Klienten der ambulanten flexiblen Hilfe im südlichen Kreisgebiet leben überwiegend mit neuem Partner zusammen. Beim FLEX-TEAM Pößneck Flexible ambulante Kinder- und Familienbegleitung, das im Raum Pößneck wirkt, der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) sind ca. 60 % und bei der EEFLB 45 % der Klienten alleinerziehend.

6.2 Wirtschaftliche Situation der Klienten

Im 14. Kinder- und Jugendbericht¹ wird darauf verwiesen, dass Armut und die damit verbundenen prekären Lebenslagen Risiken für die Erziehung beinhalten. Es wird ein Zusammenhang zwischen Armutslagen junger Menschen und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung angenommen.

Eine Auswertung für den Saale-Orla-Kreis erfolgt über die jährlichen Sachberichte der Träger. Hierbei ist zu beachten, dass die Erziehungsberatungsstelle statistische Daten nach anderen Kriterien erhebt. Die weiteren ambulanten Dienste erfassen, ob Klienten

Erwerbseinkommen, auch in Form eines Minijobs, Ausbildungsentgelt, bzw. Sozialleistungen, sogenannte Transferleistungen, wie ALG I, II, Grundsicherung

beziehen. Klienten in den Unterstützungsangeboten beziehen auch verschiedene Leistungen in Kombination, z. B. ALG II + Minijob, Erwerbseinkommen + ALG I (Aufstockung). Hinzu kommen regelmäßige Leistungen, wie Kindergeld, Elterngeld, Rente, Halbwaisenrente, Unterhalt auch in Form von Unterhaltsvorschuss, Wohngeld.

¹ Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht, Deutscher Bundestag Drucksache 17/12200 vom 30.01.2013

Bei der Zusammenfassung der Wirtschaftlichen Situation lässt sich für das Jahr 2022 konstatieren, dass die Klienten der Flexiblen Familienbegleitung (FFB) im südlichen Kreisgebiet und der Aufsuchenden Systemischen Familienhilfe im Raum Neustadt überwiegend Erwerbseinkommen erzielen. Die Klienten des FLEX-TEAMS im Raum Pößneck beziehen meist Leistungen des ALG II.

6.3 Migrationshintergrund

Familien mit Migrationshintergrund sind Familien, bei denen mindestens ein Elternteil nicht als deutscher Staatsbürger geboren ist. In den ambulanten Hilfen zur Erziehung sind die Klienten mit Migrationshintergrund nur mit einzelnen Fällen vertreten. Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung des Saale-Orla-Kreises entwickelte sich in den vergangenen drei Jahren von 3,7 % über 4 % hin zu 5,2 %. Dies entspricht in etwa dem Anteil dem in den Hilfen zur Erziehung vertretenen Ausländeranteil im Vergleich zu den Gesamtfällen - 2020 4,2 %, 2021 4,3 %. Im Jahr 2022 beträgt der Anteil der Klienten mit Migrationshintergrund für die Fälle der ambulanten Hilfen (ohne Erziehungsberatungsstelle) im Saale-Orla-Kreis 4 %, in der Erziehungsberatungsstelle 5 %.

In den stationären Einrichtungen des Landkreises kam es zwischen 2015 und 2018 zu einem Zuwachs an Fällen junger Menschen mit Fluchterfahrungen. In den Jahren 2019 bis 2021 konnte ein nachlassender Bedarf verzeichnet werden. Ab 2022 steigen die Fallzahlen auch in den Hilfen zur Erziehung erneut an.

6.4 Lebenslagen/Infrastruktur als Herausforderung für die Hilfen zur Erziehung

Die Lebenskonstellationen „alleinerziehend“ bzw. „getrennt erziehend“ sind überproportional in den (ambulanten) Hilfen zur Erziehung vertreten und sind dazu meist auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen. Es ist hier ein besonderer Unterstützungsbedarf abzuleiten, um den zu bewältigenden Herausforderungen, wie z. B. Arbeitslosigkeit, (drohende) Armut, Erschwernisse des Alltags mit Kindern, entgegenzuwirken.

Innerfamiliär zeigen sich komplexer werdende Schwierigkeiten und Krisen – multikomplexe Problemlagen -, die eventuell als Folge der Pandemie sowie durch andere Umstände, wie Trennung/Scheidung, psychische Erkrankungen, Suchterkrankung der Eltern, Traumaerfahrungen zustande kommen. Der Beratungsbedarf steigt somit. Fehlende (familien-) therapeutische Angebote, Wartelisten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der niedergelassenen Psychotherapeuten, mangelnde Versorgungsinfrastruktur (Fachärzte, Mobilität) verstärken die Problemlagen.

Elternarbeit ist aufgrund verschiedener Familiensysteme, Biografien komplexer und damit zeitaufwändiger als in vergangenen Jahren. Die Arbeit mit den Familien setzt die Akzeptanz der Hilfe und damit einhergehend einen entsprechenden Vertrauensaufbau voraus. Klienten, die der Unterstützung offen gegenüberstehen, arbeiten meist intensiver mit den Unterstützersystemen zusammen und verfolgen konsequenter Hilfeplanziele.

Bei Stiefelternkonstellationen sind oft die Rollen zwischen Sorgerechtsinhaber und Stiefelternteil zu klären. Diese Situation kann auch für die Kinder verwirrend sein.

Vereinzelt treffen die ambulanten Hilfen auf Klienten mit hochstrittigen Familienverhältnissen. Konstruktive sachliche Gespräche sind nur schwer möglich. Die Neutralität (Allparteilichkeit) des Helfers wird dann oft nicht gesehen und die Klienten reagieren mit Ablehnung, Rückzug und Distanz zur Hilfe.

Die Zahl der Familien und junge Menschen mit Migrationshintergrund steigt im Jahr 2022 in den Hilfen zur Erziehung. Insbesondere die Sprachbarrieren bei Familien/junge Menschen, die vorrangig kein Deutsch sprechen, stellen eine Herausforderung für das Hilfesystem dar.

Nicht zu unterschätzen sind die Probleme der Familien, die sich aus finanziellen Engpässen (z. B. Verschuldung, Insolvenzen) ergeben. Aber auch Zukunfts- und Versagensängste bestimmen den Alltag von Familien.

Die Fachkräfte müssen den täglichen Herausforderungen standhalten, aber auch den sich ändernden gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. Demgegenüber steht die Personalsituation in den Hilfen zur Erziehung, insbesondere herrscht in der Heimerziehung Personal- und Bewerbermangel aufgrund der Sonn- und Feiertagsarbeit, Wochenendarbeit. Aber auch bei den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie in den ambulanten Hilfen ist eine hohe Arbeitsbelastung durch knappe zeitliche Ressourcen und komplexe Fallkonstellationen zu verzeichnen.

6.5 Mobilität als generelle Herausforderung im ländlichen Raum

Mobilität gestaltet sich für die Empfänger von Unterstützungsleistungen wie auch für die Fachkräfte als strukturelle Herausforderung. Hauptverkehrsmittel ist – soweit vorhanden - oft der eigene Pkw. Eine Alternative bildet die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). In verschiedenen Regionen des Saale-Orla-Kreises fehlt allerdings oft ein dicht ausgebauten Angebot des ÖPNV. Dieser orientiert sich häufig am Schülerverkehr. In den Randzeiten, in den Ferien und an den Wochenenden gestaltet sich beispielsweise die Aufrechterhaltung/Pflege sozialer Netzwerke, wie z. B. Freunde, Sportverein, sowie der Besuch von Freizeitaktivitäten schwieriger.

Insbesondere bei den Unterstützungsleistungen der ambulanten Hilfen macht sich fehlende Mobilität der Klienten bemerkbar. Ein Teil der Klienten, vor allem in den Regionen Lobenstein, Schleiz, Neustadt, Triptis verfügen über materielle Ressourcen, wie Führerschein und Pkw. Sind diese Ressourcen nicht vorhanden, beeinflusst dies die Situation in den Familien dahingehend, dass die Chancen auf eine Arbeitsstelle damit eingeschränkt werden. Teilweise reagieren Unternehmen bereits mit Fahrdiensten.

Familien ohne diese Voraussetzungen können bestenfalls auf die Mitnahme im Pkw durch Familien, Freunde oder Bekannte ausweichen bzw. nutzen den öffentlichen Personennahverkehr. Natürlich werden Fahrten dann auf das Mindestmaß reduziert, was die Verringerung von Teilhabemöglichkeiten für die Familie, vor allem auch für die Kinder und Jugendlichen, zur Folge haben kann. Weiterhin bestehen damit eingeschränkte Möglichkeiten bei der Erreichbarkeit von Beratungsstellen, Ärzten, Therapeuten, die aber für die Familien möglicherweise notwendig sind.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit müssen die Fachkräfte der ambulanten Hilfen mobil, d. h. im Besitz eines Führerscheins, sein. In der Regel werden Dienstfahrzeuge genutzt, teilweise ist aber auch die Nutzung von Privat-Pkws, die mit einer entsprechenden Kilometerpauschale entschädigt wird, notwendig.

Die stationären Einrichtungen im Landkreis sind ebenfalls nicht an den Hauptverkehrsachsen des Saale-Orla-Kreises gelegen (außer Mädchenheim Pößneck). Die Kinder und Jugendlichen nutzen für die Ausbildung, den Besuch von Freizeitaktivitäten, Sportvereinen, Freunden das Rad bzw. soweit möglich den ÖPNV. Das Mädchenheim Pößneck sowie das Kinder- und Jugendheim Lichtenau profitieren von der Anbindung an die Bahnlinie, wobei Lichtenau den Transport bis zum Bahnhof dennoch organisieren muss.

Die Einrichtungen halten hauseigene Fahrmöglichkeiten vor, können aber die individuellen Wünsche der Kinder und Jugendlichen nicht immer absichern. Ausflüge, Ferienfreizeiten usw. sind entsprechend der mobilen Möglichkeiten zu planen.

Seitens des Landkreises werden Bemühungen unternommen, in Zusammenarbeit mit der KomBus GmbH als Nahverkehrspartner verbesserte Mobilitätsoptionen auch über den öffentlichen Personennahverkehr hinaus für den Landkreis zu schaffen.²

² PTV Group Mobilitätsanalyse Saale-Orla-Kreis: Verbesserung der Mobilitätsoptionen für Kinder und Jugendliche sowie Seniorinnen und Senioren, gefördert durch Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen, 2023

6.6 Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung

Im Verlauf der Pandemie wurde die Ausweitung von digitalen Angeboten für eine Leistungserbringung vorangetrieben. Die Bedeutung digitaler Medien für Kinder, Jugendliche, Familien sowie Fachkräfte ist unbestritten. Neben Internetzugang, Smartphone, PC/Laptop-Nutzung, Streaming-Dienst-Abos wird soziale Teilhabe über digitale Medien vermittelt. Nunmehr ist zu hinterfragen, welche Angebote lediglich eine hilfreiche Notlösung in Pandemiezeiten waren und welche eine tatsächlich sinnvolle Weiterentwicklung erfahren sollten. Welche Chancen und Herausforderungen liegen in digitalen Angeboten und digitaler Kommunikation? Die Vorteile, wie

- Lebensweltnähe,
- ökonomische Vorteile,
- räumliche und zeitliche Flexibilität

stehen den Nachteilen gegenüber, wie

- Spezifika einzelner digitaler Medien
- Fachlich methodische Anforderungen
- Organisationale Voraussetzungen
- Digitale Ungleichheit

Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt, dass digitale Zugänge face-to-face-Zugänge nicht zu ersetzen, aber zu ergänzen sind. Eine Weiterentwicklung hin zu einer hybriden Praxis sollte im Blick behalten werden.³

Für die Verwirklichung des Rechts junger Mensch auf eine analog-digitale Teilhabe wurden in den Empfehlungen für stationäre Einrichtungen und Internate der TH Köln/Uni Hildesheim⁴ im Rahmen einer guten fachlichen Qualitätsentwicklung folgende Kriterien herausgearbeitet:

- Rechte und Beteiligung junger Menschen im analog-digitalen Alltag: Einrichtungen sind herausgefordert, ihre Angebote sowie Konzepte an die Rechte der jungen Menschen und die digitale Entwicklung der Gesellschaft anzupassen.
- Digitale Ausstattung der jungen Menschen und der Gesamteinrichtung verbessern: Eine schlecht ausgebaute digitale Infrastruktur verstärkt die sozialen Ungleichheiten, indem sie auch zur Behinderung einer adäquaten Förderung und Beteiligung junger Menschen und somit von sozialer Teilhabe beiträgt (Ausstattung mit zeitgemäßen leistungsfähigen digitalen Endgeräten)
- Herstellung von Chancengleichheit und Förderung von Medienkompetenz (Qualifizierung der Fachkräfte, Nutzung von Fördermitteln, Voraussetzungen für schnelle Internetverbindungen schaffen, Anschluss der Gebäude ermöglichen)
- Mitarbeitende medienpädagogisch befähigen (Aus-, Fort-, Weiterbildung des pädagogischen Personals, der Verwaltungen und der Leitungen)

³ <https://www.agj.de/veranstaltungen/archiv/transfer-fruehstuecke/dokumentation-transfer-fruehstuecke-digitalisierung-in-der-kinder-und-jugendhilfe-waehrend-und-nach-corona.html#c2340>, Dr. A. Mairhofer, Deutsches Jugendinstitut

⁴ DigiPäd 24/7 (2022): Das Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe verwirklichen – Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Internate. TH Köln und Universität Hildesheim. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.18442/211>.

- Kommunikation analog-digital ermöglichen: intern, in der Arbeit mit Kooperationspartnern und extern (Einhaltung Datenschutz)

Es ist zu prüfen, inwieweit diese Kriterien für die ambulanten Einrichtungen zutreffen. Durch die Pandemie wurde auch in diesen Bereichen die digitale Praxis in kürzester Zeit ausgebaut. Gute Erfahrungen sollten hier weiter genutzt bzw. entwickelt werden.

Fazit

Die weitere Bearbeitung des Themas in der AG Hilfen zur Erziehung bzw. in Qualitätsdialogen mit den Einrichtungen unter Berücksichtigung der vom Land Thüringen entworfenen Digitalstrategie Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen⁵ ist notwendig.

⁵ Anlage zu BV 100/23 zu TIP 12.7, LJHA 06.02.2023, Entwurfsfassung Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen, Papier der AG Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

7. Bestand und Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung im Saale-Orla-Kreis

Im Folgenden werden die Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung des Saale-Orla-Kreises vorgestellt. Zu den einzelnen Hilfearten ist eine kurze Beschreibung in Form eines „Steckbriefes“ aufgeführt.

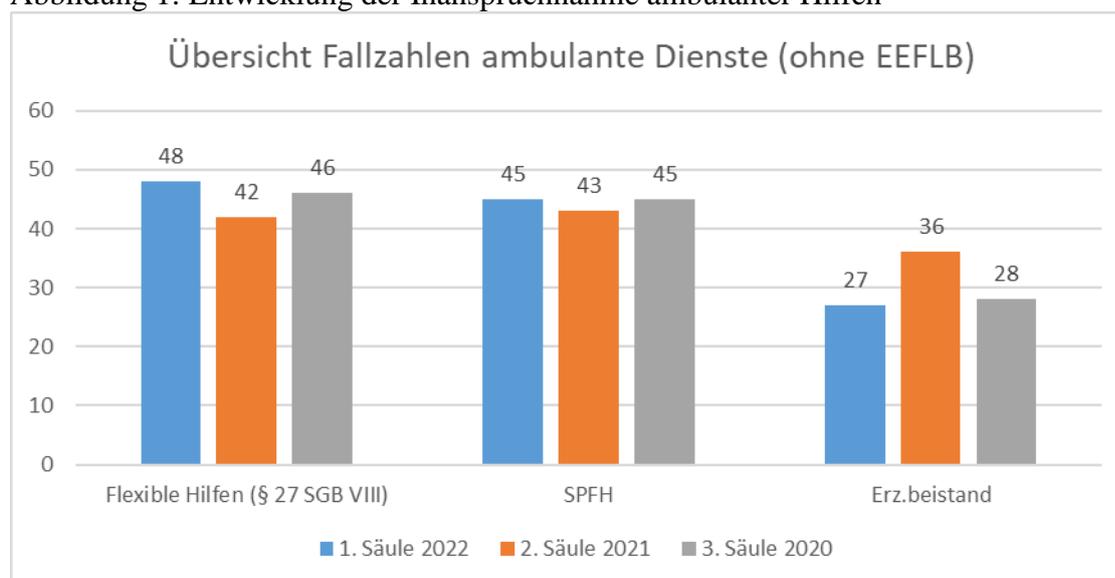
7.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Im Arbeitsfeld der „aufsuchenden Familienarbeit“ werden Sequenzen aus der Bandbreite der weiteren ambulanten Hilfen gemäß §§ 28 bis 31 SGB VIII bearbeitet.

Die in § 27 Abs. 2 bis § 31 SGB VIII geregelten ambulanten Hilfen zur Erziehung sind im Leistungsumfang des Saale-Orla-Kreises enthalten. Die Fachlichen Empfehlungen für ambulante Erziehungshilfen gemäß § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 29, 30, 31 SGB VIII vom Juni 2018 bilden die Arbeitsgrundlage der ambulanten Dienste.

Die Fallverteilung stellt sich für die drei im Saale-Orla-Kreis tätigen Flexiblen Familienhilfen in zusammengefasster Form, der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und dem Erziehungsbeistand wie folgt dar:

Abbildung 1: Entwicklung der Inanspruchnahme ambulanter Hilfen



Quelle: Eigene Darstellung

Schwankungen im Vergleich der drei Jahre können sich u. a. aus der Intensität der einzelnen Fälle ergeben. Die drei flexiblen Familienhilfen sind in verschiedenen Planungsräumen des Landkreises tätig und können so die Familien unter Beachtung der regionalen Besonderheiten betreuen. Die Hilfeform der SPFH und des Erziehungsbeistandes wirken im gesamten Landkreis von verschiedenen Standorten aus. Der Bedarf an Hilfen wird in diesen Leistungssegmenten gedeckt. Temporär kann es aufgrund von knappen Personalressourcen zu einem verzögerten Beginn der Hilfe kommen.

Für die ambulanten Hilfen erfolgt in den Kapiteln zu den einzelnen Hilfearten eine Darstellung der Fälle nach Kommunen aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften zusammenge-

fasst nach Planungsräumen. Die Planungsräume beinhalten die Daten für folgende Kommunen:

| | |
|-------------------------------|---|
| Planungsraum Bad Lobenstein | mit Bad Lobenstein, Saalburg-Ebersdorf, Remptendorf, Rosenthal am Rennsteig, Wurzbach |
| Planungsraum Schleiz | mit Schleiz, VG Seenplatte, Tanna, Gefell, Hirschberg |
| Planungsraum Pößneck | mit Pößneck, VG Oppurg, VG Ranis-Ziegenrück |
| Planungsraum Neustadt/Triptis | mit Neustadt an der Orla, Triptis |

Das **Personal** in den ambulanten Hilfen zur Erziehung ist entsprechend des Fachkräftegebotes gemäß § 72 SGB VIII tätig. Die Personalsituation ist weitestgehend stabil. Ausfälle ergeben sich insbesondere durch Langzeiterkrankungen. Eine befristete Stellenbesetzung zur Krankheitsvertretung gestaltet sich schwierig. Auch eine Stellennachbesetzung wird aufgrund der geringen Anzahl von Bewerbern sowie mangels geeigneter Bewerber in den letzten Monaten zusehends zur Herausforderung.

Der Erfolg einer Hilfe kann von der **Intention der Hilfe** beeinflusst werden. Die Zusammenarbeit gestaltet sich einfacher und erfolgversprechender, wenn die Hilfe von den Sorgeberechtigten mitgetragen und „freiwillig“ beantragt wird. Zumeist erfolgt die Unterstützung auf Anraten des Jugendamtes oder aufgrund „einer gerichtlichen Auflage“, was den Aufbau einer Arbeitsbeziehung und deren Aufrechterhaltung während der Hilfe erschweren kann.

Bei der Mehrzahl der ambulanten Hilfen (ohne EEFLB) wird der Unterstützungsbedarf vom Jugendamt angeregt. In 30 % der Fälle aus 2022 wurde die Hilfe aufgrund freiwilliger Intention durch die Klienten beantragt. Insbesondere beim Erziehungsbeistand geht die Intention zur Hilfe zu 85 % freiwillig vom Klienten (in der Regel dem jungen Menschen) aus.

Die **Beendigung einer ambulanten Hilfe** kann erfolgen aufgrund:

- Beendigung gemäß Hilfeplan/Erreichung der Beratungsziele
- Fehlende Mitwirkung
- Überführung in andere Hilfe
- Abgabe an anderes Jugendamt/Wegzug aus dem SOK
- Sonstige Gründe

Im Jahr 2022 wurden 52 % der Fälle gemäß den vereinbarten Beratungszielen des Hilfeplanes beendet. 18 % der Fälle mussten in eine andere Hilfe überführt werden, z. B. in eine stationäre Hilfe.

7.1.1 Aufsuchende Familienarbeit gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII

Steckbrief:

Flexible Hilfen zur Erziehung werden rechtlich als Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Die Leistungen finden im häuslichen bzw. außerhäuslichen Umfeld der Familie gemäß den Festlegungen im Hilfeplan statt. Inhalt und Form des Hilfeangebotes sind dem jeweiligen Einzelfall so anzupassen, dass schwierige Lebenssituationen, insbesondere durch die Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfesuchenden Menschen von diesen selbst bewältigt werden können. Es handelt sich um ein Angebot, das Benachteiligungen verhindern bzw. ausgleichen soll.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit findet die Unterstützung im außerhäuslichen Umfeld nach individuellem Bedarf statt, z. B. Begleitung zu Kooperations- und Netzwerkpartnern (wie Schulen, Schulsozialarbeitern, Jugendarbeiter, Ärzte, Therapeuten, Beratungsstellen). In den letzten Jahren kamen ergänzende Betreuungssettings, z. B. Beratung im Gehen, Parkaufenthalte sowie digitale Kontakte über Videotelefonie hinzu. Eine engmaschige Betreuung ist vor allem in Krisensituationen notwendig. Oft gibt es in den Familien von vornherein eine latente oder vorhandene Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt muss in der Anamnese einschätzen, ob eine ambulante Hilfe geeignet und angemessen ist.

In den Einrichtungen werden teilweise Gruppenangebote sowie ergänzende thematische Veranstaltungsangebote vorgehalten.

Adressaten:

Kinder und Jugendliche, z. B. mit

- herausfordernden Lebensumständen, z. B. Suchterkrankungen oder psychische Erkrankungen der Eltern
- auffälligem Sozialverhalten, psychosomatischen Beschwerden durch verschiedene Belastungs- und Krisensituationen
- Konzentrations- und Lernschwierigkeiten, motorischen, körperlichen, sprachlichen oder seelischen Entwicklungsdefiziten, einer seelischen Behinderung oder die von seelischer Behinderung bedroht sind

Eltern- und Familiensystem, z. B.

- das in seiner Erziehungsfunktion und folglich mit Verhaltensbesonderheiten der Kinder verunsichert und überfordert ist
- das durch Krisensituationen oder familienbiographische Übergänge (Scheidung, Krankheit, Tod ...) überlastet ist
- dessen Beziehungs- und Kommunikationssysteme, z. B. durch Partner- oder Generationskonflikte, Begleitung bei Trauma, Tod, Drogen gestört sind und der Familienalltag dadurch massiv beeinträchtigt ist
- das von Suchtproblematiken oder psychischen Krankheiten betroffen ist
- das sich in sozialen, wirtschaftlichen oder ökonomischen Problemlagen (Arbeitslosigkeit, Verschuldung, schwierige Wohnungsverhältnisse, Isolation ...) befindet, woraus weitere, die Kinder betreffende Probleme, resultieren.

Ziele:

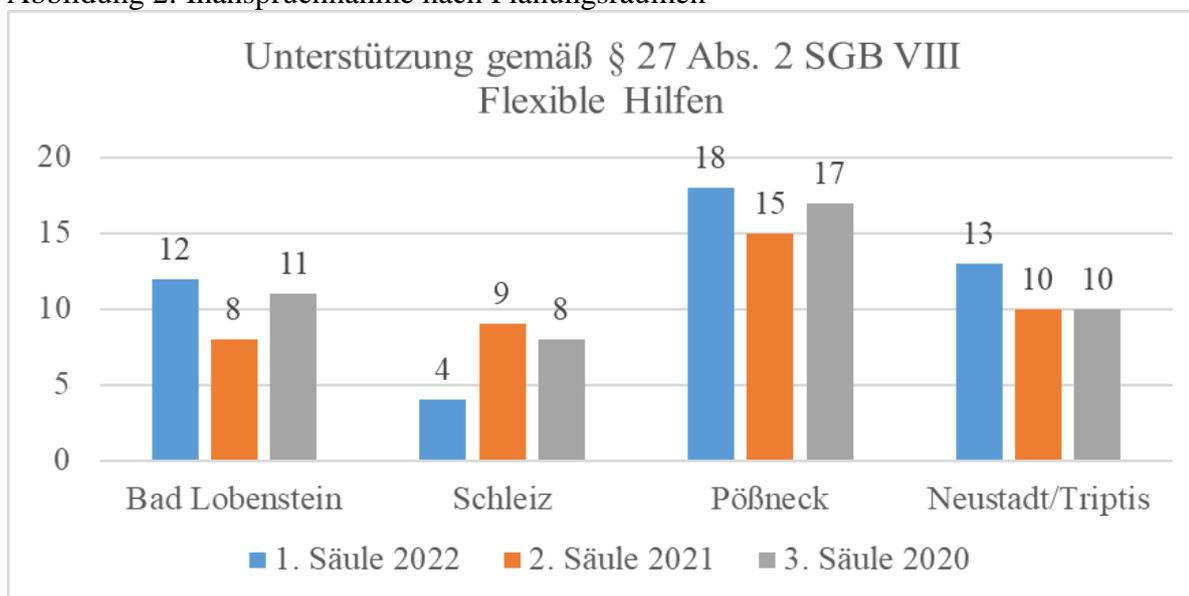
Ziel ist es, die Familie als möglichst eigenständige und selbstständige Form des Zusammenlebens zwischen Eltern(-teilen) und Kindern aufrecht zu erhalten. Das Auseinanderbrechen vorhandener funktionaler Strukturen soll vermieden werden. Die Familien werden unterstützt und befähigt, gemeinsame, bestehende oder neue Potentiale und Ressourcen zu entdecken und zu (re-)aktivieren. Des Weiteren soll die jeweilige Einzelperson gemäß ihrer Rolle, ihres Alters und Entwicklungsstandes befähigt werden, Eigenverantwortung zu übernehmen, um für sich und das Familiensystem als Ganzes eine höchstmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu erlangen.

Im Saale-Orla-Kreis arbeiten folgende Dienste gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII in verschiedenen Regionen des Landkreises:

- Flexible Familienbegleitung der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH (Planungsraum Schleiz und Bad Lobenstein)
- Aufsuchende Systemische Familienbegleitung des DRK Kreisverbandes Saale-Orla e.V. (Planungsraum Neustadt) sowie
- FLEX-TEAM Flexible ambulante Kinder- und Familienbegleitung des Diakonieverein Orlatal e. V. (Planungsraum Pößneck)

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der flexiblen Hilfen wird nachfolgend dargestellt. Die Fallzahlen wurden im Sinne einer datenschutzkonformen Darstellung nach Planungsräumen zusammengefasst.

Abbildung 2: Inanspruchnahme nach Planungsräumen



Quelle: Eigene Darstellung

7.1.1.1 Flexible Familienbegleitung (FFB)

Sitz des Trägers Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH
Bayerische Straße 13
07356 Bad Lobenstein

| | |
|--------------------------|--|
| Standort der Einrichtung | Lobensteiner Straße 18 07929 Saalburg-Ebersdorf |
| Erreichbarkeit | Tel.: 036651 3987930 E-Mail: flex@diakonie-wl.de |
| Internet | https://www.diakonie-wl.de |
| Einzugsgebiet | Vorwiegend Planungsräume Bad Lobenstein und Schleiz: Bad Lobenstein, Saalburg-Ebersdorf, Wurzbach, Remptendorf, Rosenthal am Rennsteig Stadt Schleiz, Gefell, Tanna, Hirschberg |

Das Team der Flexiblen Familienbegleitung (FFB) besteht aus zwei sozialpädagogischen Fachkräften in Teilzeit mit zusätzlicher systemischer Qualifizierung.

In Zusammenarbeit mit dem Thüringer Eltern-Kind-Zentrum „Haus Gottesschutz“ werden offene Beratungen für Familien durch eine Mitarbeiterin der Flexiblen Familienbegleitung sowie der Leiterin des Kindergartens in Ebersdorf angeboten.

Die FFB begleitet Eltern und Kinder, die fachlicher Beratung bei alltäglichen Herausforderungen/Begegnungen und suboptimalen Bewältigungsmustern bedürfen. Im Mittelpunkt steht der einzelne Mensch in Wechselwirkung mit seinem sozialen Umfeld. Im Rahmen dieses systemisch ganzheitlichen Ansatzes wird ressourcen-, lösungs-, handlungs-, bewältigungs- und entwicklungsorientiert beraten, mit dem Ziel neue Impulse für eine bessere Bewältigung zu schaffen. Sie berät innerhalb verschiedener Settings. Mögliche Formen sind das Einzel-, Eltern- und Familiensetting, die alle einem flexiblen Beratungsarrangement zugrunde liegen. Damit wird die Möglichkeit eines für den Einzelfall abgestimmtes Hilfesetting geschaffen.

Im Rahmen des flexiblen Beratungsangebotes findet aufsuchende Familienarbeit im häuslichen Umfeld sowie außerhäuslich, in Form von Begleitung zu Terminen bzw. in Form einer „Komm-Struktur“ (Klient kommt in der Einrichtung) statt. Weiterhin ist ein sensibles Zusammenführen von Kindern und Jugendlichen via Kleingruppe möglich (keine soz. Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII). Dieses Angebot findet je nach thematischer Ausrichtung, Sinnhaftigkeit und Möglichkeit statt. Beachtet werden hierbei Gemeinsamkeiten von Alter, Geschlecht, Temperament, etc. Die Sinnhaftigkeit einer ambulanten Hilfe zur Erziehung erschließt sich aus einer Kontinuität von Kontakten. Dabei werden die Kontakte zumeist ausgehend von Seiten der Fachkräfte vereinbart. Klienten haben in der Mehrzahl eher eine abwartende Haltung.

Über die letzten 11 Jahre hinweg können unterschiedliche Familienverhältnisse festgehalten werden: klassische Kernfamilien mit beiden Elternteilen, Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil und/oder neuen Partner bzw. Patchwork-Familien. Multikausale Problemlagen bestimmen unter anderem den Hilfebedarf.

Für die Lebensverhältnisse der Familien bleibt zu konstatieren, dass die meisten Eltern in den Arbeitsmarkt integriert sind. Ganz unterschiedlich können dabei die Bereiche der Beschäfti-

gung (Voll-/Teilzeit, Schichtsysteme, geringfügige Beschäftigung/Minijob, Selbstständigkeit, Zeitarbeitsfirmen, Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesstätte) sein.

Bei den Wohnverhältnissen sind sowohl im Eigenbesitz befindliche als auch zur Miete genutzte Einfamilienhäuser und Mietwohnungen zu nennen.

Soziale Ressourcen, wie nahe Verwandte (z. B. Großeltern) oder andere Bezugspersonen und materielle Ressourcen (wie PKW, Smartphone) finden im Hilfeprozess Berücksichtigung.

Die häufigsten Problemlagen sind:

1. Belastungen durch familiäre Konflikte
2. Schulische/berufliche Probleme
3. Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten
4. Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen

Besonderheiten der ländlichen Struktur:

Die ländliche Struktur des Oberlandes im Saale-Orla-Kreises setzt Dienst-Pkws voraus. Sie sind unerlässlich bei der Umsetzung der aufsuchenden Familienarbeit. Des Weiteren bedarf es dieser zur Beförderung von Klienten zu wesentlichen Kooperationspartnern (z. B. Schule, Sozialpädiatrisches Zentrum, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Tagesklinik, Jobcenter, Ärzten etc.). Teilweise sind Familien mobil d. h. sie verfügen über einen eigenen PKW und/oder Führerschein. Wiederum gibt es Klienten, die auf die FFB angewiesen und/oder von öffentlichen Verkehrsmitteln abhängig sind (werden oft aber von den Klienten als umständlich empfunden).

Anliegen / Zielstellungen können sein:

- neue Impulse erfahren
- Verbesserung des Kindeswohls
- konfliktfreiere Bewältigung des Alltags
- Erarbeitung, Reflexion von Strukturen im Alltag
- Verbesserung der Beziehungen innerhalb der Familie und im sozialen Umfeld
- Stärkung der Elternverantwortung und -rolle
- Förderung und Optimierung von Erziehungskompetenzen/Setzen von Prioritäten
- vorhandene individuelle, familiäre und soziale Ressourcen erschließen, festigen, aufbauen
- Erarbeitung von Bewältigungsstrategien bei familiären Übergängen und Krisensituationen
- Beratung bei (Ex)-Partnerschaftskonflikten
- Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Familie(n)
- Klärung im psychosozialen, emotionalen, kognitiven Bereich
- schulische Stabilisierung
- Organisation der Grundsicherung (Vermittlung, Beratung, Strukturierung)

7.1.1.2 Aufsuchende systemische Familienarbeit (ASF)

Sitz des Trägers DRK Kreisverband Saale-Orla e. V.
Oschitzer Straße 1
07907 Schleiz

| | |
|---------------------------|---|
| Standort der Einrichtung: | An der Körnerlinde 1 07806 Neustadt an der Orla |
| Erreichbarkeit | Tel.: 036481 59913 E-Mail: asf_01@drk-sok.de |
| Internet | https://www.drk-sok.de |
| Einzugsgebiet | Neustadt, Triptis und umliegende Gemeinden, VG Seenplatte |

Die Aufsuchende Systemische Familienhilfe beschäftigt zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit. Das Team der Aufsuchenden systemischen Familienarbeit (ASF) des Deutschen Roten Kreuzes arbeitet seit 01.09.2014 und ist im Gebäude der integrativen Kindertageseinrichtung des DRK „Gänseblümchen“ in Neustadt angesiedelt.

Im Jahr 2022 wurden 14 Familien mit 25 Kindern betreut, davon 4 Neuzugänge. 8 Fälle konnten beendet werden, 6 Familien werden im Jahr 2023 weiter unterstützt. Die Hilfe dauert durchschnittlich 9 Monate.

Die Hilfe splittet sich in die Anteile aufsuchende Arbeit in den Familien und Arbeit in den Beratungsräumlichkeiten der ASF. Diese Möglichkeit eröffnete eine Eins-zu-Eins-Arbeit mit den unterschiedlichen Familienmitgliedern, aber auch gemeinsame Gespräche auf neutralen Boden. Hierbei konnten verschiedene Methoden (u. a. Lebenslinie, Familienaufstellungen oder Situationsanalysen) besser angewandt werden. Dadurch entstand für alle Beteiligten ein neutraler, sicherer Ort.

Die Familien leben in unterschiedlichen Lebenskonstellationen zusammen. Neben der klassischen Familie gab es die Gruppe der Alleinerziehenden (23 %) und Patchworkfamilien (35%). Eine Besonderheit war im Jahr 2022 zwei Familien, bei denen ein Elternteil verstorben war.

Weiterhin ist zu beobachten, dass im Jahr 2022 vorwiegend mit Jugendlichen in den Familien gearbeitet wurde. Dabei standen der schulische Rahmen sowie die Verselbstständigung im Mittelpunkt. Auf der Eltern-Kind-Ebene standen eher die Herausforderungen aufgrund der besonderen Entwicklungsphase und die daraus resultierenden entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jugendlichen im Vordergrund.

Meist genannte Gründe für eine Unterstützung sind

1. Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten
2. Seelische Probleme
3. Belastungen durch familiäre Konflikte, Auffälligkeiten im sozialen Verhalten, schulische/berufliche Probleme

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Familien waren unterschiedlich. Der größte Anteil ging dabei, wie in den Jahren zuvor, einer geregelten Erwerbstätigkeit nach (73 %), andere Familien leben von ALG-II oder vom Einkommen als Minijobber. Leider gibt es auch Fälle, die trotz geringem Einkommen neben dem Kindergeld keinen Anspruch auf weitere staatliche

- Verunsicherung oder Überforderung der Eltern, mit den Verhaltensbesonderheiten ihrer Kinder umzugehen
- Familienmitgliedern, die durch Krisensituationen oder familienbiographische Übergänge (Scheidung, Krankheit, Tod...) überlastet sind
- Familienmitgliedern, deren Beziehungs- und Kommunikationssysteme, z.B. durch Partner-, Geschwister- oder Generationskonflikte gestört sind und sich auf den Familienalltag auswirken
- Familienmitgliedern, die von Suchtproblematiken oder psychischen Krankheiten betroffen sind
- Familien, die sich in sozialen, wirtschaftlichen oder ökonomischen Problemlagen (Arbeitslosigkeit, Verschuldung, schwierige Wohnungsverhältnisse, Isolation...) befinden.

Das Flex-Team betreute 2022 17 Familien mit 27 Kindern, davon 9 Neuzugänge. 8 Fälle konnten im Verlauf des Jahres beendet werden. 9 Familien werden 2023 weiterhin unterstützt. Die Hilfedauer betrug 2022 durchschnittlich 24 Monate. Häufig genannter Grund für die Hilfe zur Erziehung in den Familien sind Belastungen durch Probleme der Eltern.

In den letzten Jahren kam es vermehrt zur Begleitung von Familien mit multiplen Problemlagen. Ein intensives Arbeiten mit den Eltern ist notwendig, um den Blick auf die Bedürfnisse des Kindes/der Kinder zu richten und die entsprechenden Verantwortlichkeiten im Familiensystem deutlich zu machen. Diese können zu Belastungen für die Kinder führen. Psychische Herausforderungen, welche auf Be- und/oder Überlastungen hinweisen, spiegeln sich meist im Verhalten der Kinder wieder. Häufig gibt es keine anderen Ausdrucksmöglichkeiten, um auf Belastungen im Alltag der Familie oder dem Lebensumfeld hinzuweisen. Stationäre Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. therapeutische Betreuungen sind mitunter erforderlich.

40 % der im Jahr 2022 betreuten Familien sind alleinerziehend. Familiäre Ressourcen, wie Großeltern, stehen zur Unterstützung oftmals nicht zur Verfügung. Bei den meisten Familien spielt die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine untergeordnete Rolle. Sie sind wenig im Vereinsleben integriert, teilweise aufgrund der Erreichbarkeit, aber auch weil beispielsweise Trainingszeiten nicht wahrgenommen werden können, da mehrere Kinder im Haushalt leben und damit unbeaufsichtigt wären. Manchmal erscheint es auch so, dass die Eltern aufgrund ihrer eigenen Bedürfnisse mit weiteren Terminen und Fahrten überfordert sind und wenig Motivation haben, noch Zusätzliches auf sich zu nehmen.

82 % der im Jahr 2022 betreuten Familien sind abhängig von Sozialleistungen, größtenteils ALG II, teilweise aber mit Aussicht auf Erwerbseinkommen bzw. einen Minijob. Dies unterscheidet sich von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sozialräume Neustadt und Bad Lobenstein. Die Wohnverhältnisse sind oft beengt, so dass Rückzugsmöglichkeiten nicht immer für alle Familienangehörigen gegeben sind.

Diesem Umstand wirken Gruppenangebote positiv entgegen. Dabei zeigt sich, dass gerade für Familien mit Kindern in herausfordernden Lebenslagen ein intensiveres Angebot für die Kinder notwendig erscheint. Ein Treffen pro Woche für zwei Stunden ist wenig sinnvoll, um die tatsächlichen Bedarfe dieser Kinder zu decken.

Im Rahmen einer kontinuierlichen Konzeptarbeit wurde ein Wechsel vom Angebot der Kindergruppe hin zur Entwicklung von regelmäßig stattfindenden Angeboten für Kinder/Eltern sowie gemeinsamen Aktivitäten erarbeitet. Ziel soll es sein, im Austausch mit den Eltern ein gemeinsames Lernen unter fachlicher Anleitung zu ermöglichen. In Reflexion aus der prakti-

schen Tätigkeit wird hier Potential für die Erreichung der Ziele aus den Hilfeplänen gesehen. Die Verantwortlichkeit wird zur Verhaltensänderung vorrangig den Eltern übergeben und kann so zur Entlastung der Kinder führen. Ergänzt wird dieses Angebot mit regelmäßigen Treffen mit den Kindern sowie gemeinsamen Aktivitäten.

7.1.2 § 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Steckbrief:

Erziehungs- und Familienberatungsstellen leisten einen wichtigen Beitrag zur Grundversorgung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und sind gesetzlich als Pflichtaufgabe im SGB VIII (§ 28 SGB VIII) verankert. Die Arbeit in der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EEFLB) orientiert sich am systemisch-familientherapeutischen Ansatz. Dieser Ansatz fokussiert auf die (Weiter-)Entwicklung von Stärken und auf die Aktivierung von Ressourcen und zielt auf die Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten der Familien ab. Beratung wird deshalb als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden. Grundlage für die Arbeit bilden die Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses in Thüringen vom 10.10.2022.

In Abgrenzung zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung umfasst das Aufgabengebiet der EEFLB neben der Einzelfallarbeit auch die Prävention, insbesondere Gruppenangebote, Elternabende, anonyme Fallberatungen, ISEF (= insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz) und die fallübergreifende Arbeit, insbesondere Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

Erziehungsberatung ist ein niedrigschwelliges Angebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (insbesondere §§ 16 – 18 SGB VIII i. V. m. § 24 ThürKJAHG) und benötigt kein behördliches Antragsverfahren. Träger der EEFLB im gesamten Saale-Orla-Kreis ist der Diakonieverein Orlatal e. V. Die Finanzierung der allgemeinen Sozialberatung, Lebensberatung sowie Kurberatung des Müttergenesungswerkes im Saale-Orla-Kreis, die der EEFLB angegliedert sind, erfolgt seit 2012 über den Kirchenkreis Schleiz. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Projektförderung über das Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) Mittel zu beantragen. Durch diese Erweiterung des Leistungsspektrums arbeitet die Beratungsstelle seitdem als integrierte, diakonische Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle.

Adressaten:

Die Hauptadressaten einer EEFL-Beratungsstelle sind u. a.:

- Eltern oder Elternteile; allein- und/ oder getrennterziehende Mütter oder Väter sowie sonstige Erziehungsberechtigte und/ oder andere Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen,
- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie deren Familien,
- Pflege- und Adoptivfamilien,
- Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, Kindergärten, Schulen und des Gesundheitsbereiches.

Ziele:

Die Ziele der EEFLB sind durch die allgemeinen Ziele der Jugendhilfe (Art. 1 KJHG SGB VIII) vorgegeben:

- Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Schutz ihres Wohlergehens
- Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten
- Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien
- Hilfen zur Bewältigung von individuellen oder familiären Problemlagen, Krisen und Störungen
- Stärkung familiärer Ressourcen und Selbsthilfepotentialen
- Vermittlung zu weiteren erforderlichen Hilfen
- fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung des Jugendhilfesystems.

Zugang:

Der Zugang zum Beratungsangebot erfolgt insbesondere über die Anmeldung der Kinder und Jugendlichen selbst, der Eltern oder Sorgeberechtigten. Auch über die Vermittlung des Jugendamtes, des Gerichts und anderer Fachkräfte können Einzelpersonen oder Familien Zugang erhalten. Die Angebote sind für Ratsuchende freiwillig, kostenfrei und unterliegen der Schweigepflicht. Die Anmeldung kann telefonisch, persönlich oder über das datensichere Beratungsportal der Diakonie erfolgen und wird zumeist in der Hauptstelle in Pößneck angenommen. Es wird angestrebt, dass innerhalb von vier Wochen ein erster Termin stattfindet. Kurzfristige Beratung kann in der Offenen Sprechstunde angeboten werden. Um dem Gebot der Niedrigschwelligkeit in der Fläche des Saale-Orla-Kreises gerecht zu werden, ist die Beratungsstelle an drei Standorten vertreten.

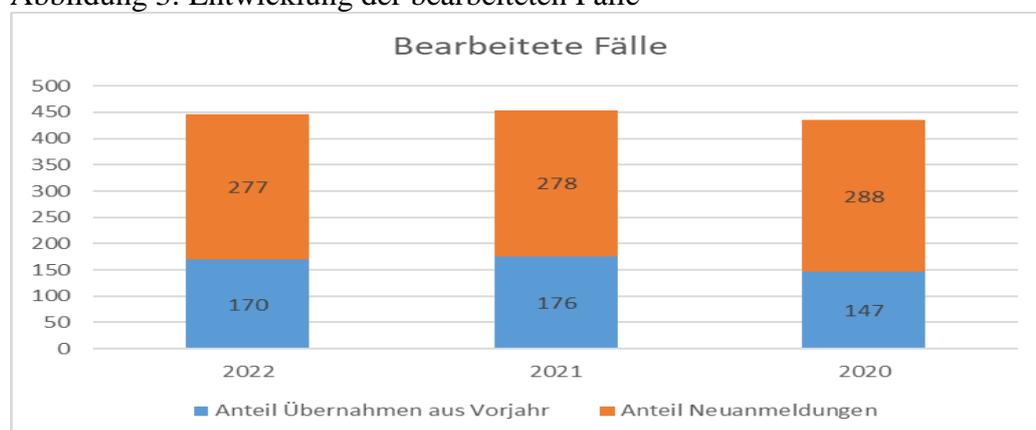
Sitz des Trägers: Diakonieverein Orlatal e. V.
 Am Gries 29
 07806 Neustadt an der Orla

| | |
|---|--|
| Bezeichnung der Einrichtung | Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EEFLB) |
| Standort der Einrichtung: Hauptstelle Pößneck, Straße des Friedens 14 07381 Pößneck | Einzugsbereich: Pößneck und Umgebung Stadtzentrum Öffnungszeiten Montag: 8:30 – 16:00 Uhr Dienstag: 8:30 – 18:00 Uhr Mittwoch: 8:30 – 14:00 Uhr Donnerstag: 8:30 – 16:00 Uhr Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr Dienstags: offene Sprechstunde: 15:00 – 17:00 Uhr Terminvereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten |
| Erreichbarkeit | Tel.: 03647 422835 Fax: 03647 428938 E-Mail: efb-poessneck@dv-orldatal.de Internet: www.diakonieverein-orldatal.de |
| Außensprechstellen: | |
| Mühlstraße 20 b 07806 Neustadt | Einzugsbereich: Neustadt und Umgebung Stadtzentrum Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch nach Terminvereinbarung |
| Rudolf-Breitscheid-Str. 6a 07907 Schleiz | Einzugsbereich: Schleiz, Bad Lobenstein und Umgebung Nähe Busbahnhof, Stadtzentrum Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Mittwoch nach Terminvereinbarung |

Im Team der Erziehungsberatungsstelle arbeiten 6 Beratungsfachkräfte sowie 1 Verwaltungsfachkraft in Teilzeit.

In der Übersicht sind die bearbeiteten Fälle nach §§ 16, 17, 18, 28 und 24 ThürKJAHG zusammengefasst, darunter:

Abbildung 3: Entwicklung der bearbeiteten Fälle



Quelle: EEFLB Sachbericht 2022

Das höchste Fallaufkommen, ca. die Hälfte der im Jahr bearbeiteten Fälle (48 %), ist in der Hauptstelle in Pößneck zu verzeichnen. Die andere Hälfte der Fälle verteilt sich auf beide Außenstellen (in 2022: 30 % Schleiz, 14 % Neustadt) sowie auf Beratungen, die ausschließlich per Telefon (in 2022: 8 %) stattgefunden haben. Das Verhältnis der Fallzahlen in den Außenstellen war bis zum Jahr 2020 gleich. Seit 2021 steigen die Fallzahlen in Schleiz kontinuierlich an.

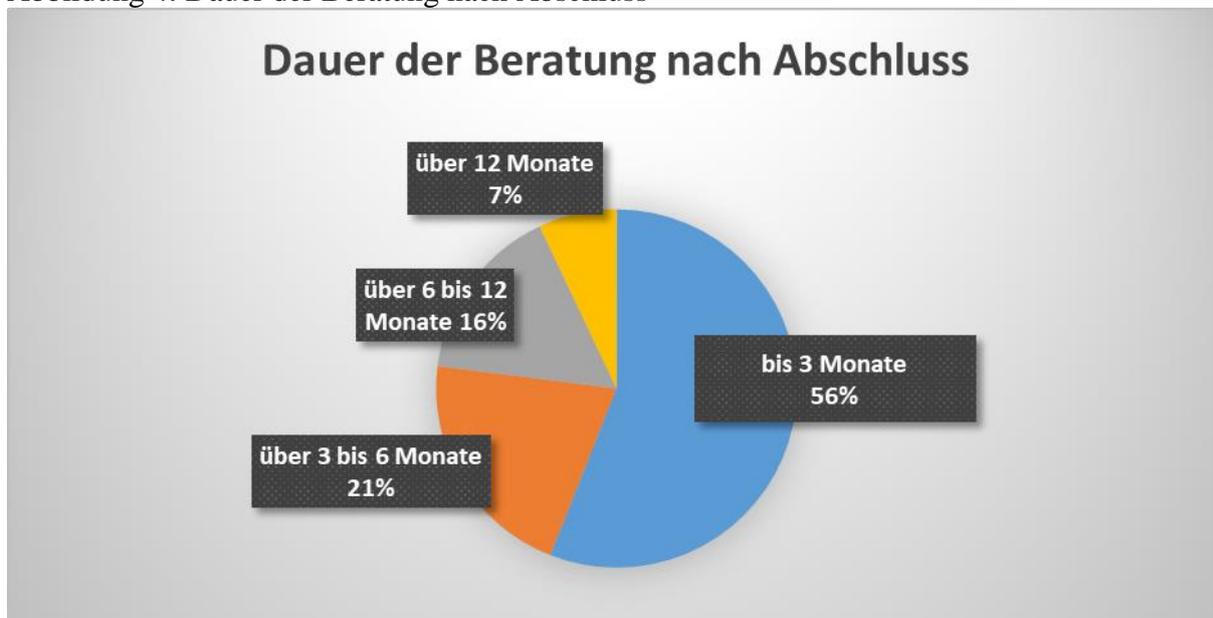
Die häufigsten Gründe für eine Erziehungsberatung sind Belastungen durch familiäre Konflikte sowie eingeschränkte Erziehungskompetenzen der Eltern gefolgt von Entwicklungsauffälligkeiten und seelischen Problemen des jungen Menschen.

In 70 % der Fälle leben die Eltern getrennt. Dieser Anteil ist über die letzten Jahre stabil. Beratungen im Zusammenhang von Trennung und Scheidung bilden einen Hauptschwerpunkt der Beratungstätigkeit. Gestiegen ist der Anteil an Beratungen in Fällen hochstrittiger /hochverletzter Eltern nach Trennung (6,6 % in 2022). In diesen Fällen geschieht die Beratung im Co-Beratungssetting, d. h. zwei Beraterfachkräfte begleiten die Eltern im Prozess. In 2022 bezogen Klienten zu 79 % Erwerbseinkommen, 21 % waren abhängig von Sozialleistungen, wie ALG II, Leistungen des SGB II usw.

Eltern nehmen den Kontakt zur Beratungsstelle in ca. 50 % der Fälle von sich aus auf. In ca. 30 % der Fälle erfolgt die Anregung über das Jugendamt und das Familiengericht. Weitere 11% werden überwiesen durch Netzwerkpartner, wie Kindergärten, Schulen, Ärzte und ca. 9% kommen auf Empfehlung von Bekannten oder ehemaligen Klienten (2022).

In der Übersicht wird die Dauer der in 2022 abgeschlossenen Beratungsfälle dargestellt. In 56% der Fälle konnten Beratungen innerhalb von bis zu 3 Monaten abgeschlossen werden.

Abbildung 4: Dauer der Beratung nach Abschluss



Quelle: Sachbericht EEFLB 2022

Der Anteil der Kinder/Jugendlichen mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist über die letzten Jahre leicht gestiegen und lag in 2022 bei 5 %. In 33 % der Fälle in 2022

fand eine Zusammenarbeit mit mindestens einem Kooperationspartner statt. Der häufigste Kooperationspartner der EEFLB ist das Jugendamt.

Begleiteter Umgang (gemäß §§ 18, 28 SGB VIII) ist der Kontakt eines Kindes mit dem Elternteil (oder den Eltern), bei dem (denen) es nicht dauerhaft lebt, in Anwesenheit einer dritten Person. Der begleitete Umgang ist in der Regel eine zeitlich begrenzte Krisenintervention, wodurch der physische und psychische Schutz eines Kindes gewährleistet werden soll. Ziel ist, die Verselbständigung des Umgangs anzustreben, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Umgangsbegleitung verbunden mit Elterngesprächen dient der Verhinderung von Kontaktabbrüchen und kann auch zur Konfliktverminderung und –vermeidung beitragen. Ein Begleiteter Umgang kann bei Trennung und Scheidung der Eltern sowie bei Fremdunterbringung des Kindes/der Kinder unter bestimmten Voraussetzungen von der Beratungsstelle durchgeführt werden.

Die Beratungsfachkräfte führen aufgrund verschiedener Zugänge (Familiengericht, Jugendamt, Eltern) Begleitete Umgänge in den Haupt- und Außenstellen durch. Grundlage bildet die Konzeption der EEFLB zum Begleiteten Umgang. In der Regel ist das Ziel, für das Kind und die familiäre Situation passende Elternvereinbarungen zu entwickeln bis hin zu unbegleiteten Umgängen. In den vergangenen Jahren ist eine steigende Fallzahl zu verzeichnen (von 23 Kindern in 2018 bis zu 35 Kindern in 2022), welche personelle, zeitliche und räumliche Kapazitäten erfordert.

Die **Entwicklungspsychologische Beratung** (EPB) wird seit über 20 Jahren als eine Methode für die Elternarbeit angeboten. Das Beratungskonzept sieht vor, Eltern mit Babys und Kleinkindern individuell und mithilfe von Videoaufnahmen zu begleiten und zu unterstützen. Ziel der EPB ist die Prävention von Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen im späteren Kindes- und Jugendalter. Dies soll durch Förderung einer sicheren und zuverlässigen Bindung im Säuglings- und Kleinkindalter an mindestens eine emotional verfügbare Bezugsperson erreicht werden. Eine sichere Bindung zählt zu den wichtigsten Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern. Die Beratung basiert auf:

- Grundlagen der interdisziplinären Säuglings-, Kleinkind- und Bindungsforschung
- aktuellen entwicklungspsychologischen Kenntnissen sowie
- auf den Erfahrungen bewährter Beratungs- und Therapiekonzepte.

Unterstützungs- und Hilfebedarf wahrzunehmen und zu erkennen, ist ein wichtiger Schritt, um Eltern zur EPB zu motivieren. Ausgangspunkt der Beratung bildet immer die Beobachtung des Kindes mit seinen individuellen Kompetenzen und Bedürfnissen. Die Beratungsfachkräfte übernehmen hierbei die unmittelbare Funktion des Übersetzers der Signale und Bedürfnisse des Säuglings bzw. Kleinkindes. Die Eltern erhalten Informationen über altersstypische entwicklungspsychologische Besonderheiten. Die EPB orientiert sich an den Fähigkeiten und Stärken der Familien und sucht nach ihren Ressourcen.

Fallübergreifende Tätigkeiten der Berater

Die **fallübergreifende Arbeit** gliedert sich in die Bereiche präventive Angebote, ergänzende Angebote für Fachkräfte, insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF), Netzwerkarbeit, Kooperation und Arbeitskreise.

Gruppenangebote sind ein fester Bestandteil der Arbeit der EEFLB. Sie haben sowohl Prävention als auch Intervention zum Ziel. Den Teilnehmenden wird in diesen Angeboten die Möglichkeit gegeben, Fähigkeiten und Bewältigungsstrategien für bestimmte Lebenssituatio-

nen weiterzuentwickeln. Die EEFLB setzt dabei folgende Angebote nach Bedarf und entsprechend des Kurs-Konzeptes um.

- Kontaktgruppen für Mütter/ Väter mit Säuglingen und Kleinkindern
- Kurs "KiTs" für Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen im Alter von 9 bis 12 Jahren
- Elternkurse (präventive Kursangebote, die über das Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen – LSZ – gefördert werden)
 - o "Auf eigenen Beinen stehen" - "Vertrauen, Spielen, Lernen" für Mütter und Väter mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren
 - o "Ich bin so frei– wenn Kinder flügge werden" für Mütter und Väter von Jugendlichen im Alter von 12 bis 16 Jahren

Präventive Angebote richten sich an Paare, Eltern, Kinder und Jugendliche, die sich zunächst nicht mit einem individuellen Anliegen an die EEFLB wenden. Präventive Angebote können die Erziehungskompetenz stärken und dazu beitragen, die Lebenssituation in den Familien und die Entwicklungsbedingungen von Kindern zu verbessern. Zu den präventiven Angeboten der EEFLB gehören:

- themenorientierte Elternabende oder -nachmittage in Kindergärten und Schulen (in Form von Vorträgen oder Moderation)
- Unterstützung von Eltern bei der Umsetzung von Spiel- und Kontaktgruppen
- Interviews und Vorstellung der Angebote in der Presse
- Initiierung von Veranstaltungen zu familienrelevanten Themen

Die EEFLB ist auf folgenden Onlineportalen präsent:

- www.familienkompass.info (Onlineportal für werdende und junge Familien in Thüringen)
- www.hilfe.diakonie.de (Onlineportal des Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.)
- www.beratung.diakonie.de (Beratungsportal der Diakonie)
- www.bke-elternberatung.de; www.bke-jugendberatung.de (Beratungsstellensuche der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung)

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe haben die Möglichkeit, das Angebot einer anonymen Fallberatung in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus ist die EEFLB Ansprechpartner für Fachkräfte aus Kindergärten, Schulen und pädagogischen Einrichtungen zur Fallreflexion/Supervision und ggf. Krisenintervention. Zweimal im Jahr finden anonyme Fallgespräche mit den Beratungslehrern im Raum Pößneck statt. Beratungsfachkräfte der EEFLB nehmen an Fallkonferenzen der Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Pößneck teil.

Die Mitarbeitenden der EEFLB sind als insoweit erfahrene Fachkräfte im Kontext der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII tätig.

Netzwerkarbeit, Kooperation, Arbeitskreise dienen dazu, die Zusammenarbeit mit anderen Hilfen zu stärken und Abläufe zu verbessern. Klienten werden über bestehende Kooperations- und Vernetzungsstrukturen informiert.

Neben der Öffentlichkeitsarbeit an Schulen, Kindergärten, anderen Institutionen und öffentlichen sowie politischen Gremien wird die Arbeit der EEFLB über verschiedene Medien (Veröffentlichungen in der Ostthüringer Zeitung, Amtsblätter, Homepage) kommuniziert.

Die Teilnahme an der Fachöffentlichkeit geschieht durch die Mitarbeit in politischen und berufspolitischen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften. Die Mitarbeiter der EEFLB sind an folgenden Gremien und Netzwerken beteiligt:

- Evangelischer Fachverband Familien-, Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen der Diakonie Mitteldeutschland
- Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung - Regionalgruppe Ostthüringen
- Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung nach § 78 KJHG
- Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen
- Arbeitskreis „Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkräfte“
- Arbeitskreis Entwicklungspsychologische Beratung (EPB) Region Ost
- Thüringer Facharbeitskreis frühe Beratung (EPB)
- Arbeitskreis Trennung und Scheidung im Orlatal
- Netzwerk gegen häusliche Gewalt
- Netzwerk Gut leben und alt werden im Saale-Orla-Kreis

Digitalisierung der Beratungsangebote

In den vergangenen Jahren erfolgte an der Beratungsstelle eine Erweiterung des Angebots um digitale Beratungsformen. Schwerpunkt hierbei ist die Beratung per Video. Die Beratungsstelle nutzt hierfür das Beratungsportal der Diakonie Deutschland (<https://beratung.diakonie.de/themen>), welches die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine datensichere Beratung erfüllt. Die Videoberatung hat sich im Flächenlandkreis Saale-Orla für die Beratungsstelle als Gewinn herausgestellt. Sie sichert auf einer weiteren Ebene die Niedrigschwelligkeit und Erreichbarkeit des Angebots. Zudem können so getrennte Eltern, die weit voneinander entfernt wohnen, deutlich leichter Beratung in Anspruch nehmen.

Bke-Onlineberatung

Die EEFLB ist seit Oktober 2008 Teil der virtuellen, bundesweiten Beratungsstelle „bke-Onlineberatung“ (Bundekonferenz für Erziehungsberatung) für Jugendliche und Eltern (www.bke-beratung.de). Das Team der Beratungsstelle zählt mehr als 100 Fachkräfte aus Beratungsstellen deutschlandweit. Von Seiten der EEFLB sind zwei Beraterfachkräfte mit insgesamt 12 Wochenstunden an der virtuellen Beratungsstelle tätig.

Die Onlineberatung der bke bietet für Eltern und Jugendliche verschiedene Beratungsformate an: in der Mailberatung kann ein längerer Kontakt zu einer Beraterin oder einem Berater erfolgen, in der Offenen Sprechstunde können Ratsuchende eine Beratung per Chat in Anspruch nehmen, in den moderierten Gruppenchats und im moderierten Forum tauschen sich Jugendliche oder Eltern mit fachlicher Begleitung untereinander aus. Ergänzt wird das Angebot zusätzlich durch einen Podcast zu Erziehungsthemen, einen Blog sowie Webinare mit Experten zu verschiedenen Themen. Die Beratung ist anonym und hat dadurch für Jugendliche, aber auch für Eltern, eine besondere Anschlussfähigkeit.

Die Beteiligung an der bke-Onlineberatung hat auch für die Beratungsstelle vor Ort viele Vorteile. Ratsuchende vor Ort können auf spezifische Angebote, wie Webinare, hingewiesen werden und so leichter am überregionalen Beratungsangebot teilhaben. Gerade für Jugendliche hat sich das bewährt. Durch den fachlichen Austausch profitieren auch die Fachkräfte durch viele neue Impulse und die Möglichkeit, aktuelle Themen und Trends schnell wahrnehmen zu können.

Fazit:

„Die von Krisen geprägten vergangenen Jahre, insbesondere die Belastungen von Kindern und Jugendlichen durch die Pandemie⁶ nehmen großen Einfluss auf den Beratungsalltag. Neben den alltäglichen Beratungsthemen zu Entwicklungs- und Übergangskrisen, Trennung/Scheidung, schulischen Problemen und Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich bei Kindern und Jugendlichen lösten die benannten Krisen bei den Klienten Ängste und Unsicherheiten aus. Zu den am stärksten betroffenen Kindern und Jugendlichen gehören Kinder aus sozioökonomisch schlechter gestellten Familien. Im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung, die im Auftrag des Kirchenkreises Schleiz geleistet wird, konnte dies u. a. auch anhand der gestiegenen Anfragen nach finanziellen Unterstützungen im vergangenen Jahr deutlich festgestellt werden.

Mit großer Sorge wird seit einigen Jahren zudem gehäuft wahrgenommen, dass Kinder in Trennungs- und Scheidungskonflikten zu Zeugen oder auch Betroffenen von Gewalt zwischen ihren Eltern werden. In den gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern kommt es dann zum Teil zur Festsetzung des Umgangs, der bspw. durch die EEFLB begleitet werden soll. Vor dem Hintergrund von erlebter häuslicher Gewalt ist allerdings gut abzuwägen, ob direkt ein Umgang für die Kinder sinnvoll ist. Oftmals sollten diese Kinder zunächst darin unterstützt werden, das Erlebte verarbeiten zu können. Hierfür kann unsere Beratungsstelle einen geschützten Rahmen bieten. Von den Fachkräften ist dafür ein umsichtiges und fachlich fundiertes Vorgehen in der Beratung von getrennten Eltern, zwischen denen es Gewalt gab, notwendig. In einigen Landkreisen in Deutschland gibt es bereits etablierte Handlungsleitfäden, nach denen alle beteiligten Akteure vorgehen.

Des Weiteren fehlt es im Saale-Orla-Kreis an spezifischen wohnortnahen oder aufsuchenden Beratungsangeboten für Opfer von Gewalt und Täter. Hier müssen Angebote außerhalb des Landkreises in Anspruch genommen werden, z. B. „Projekt Orange“. Ziel ist es, die notwendigen Kooperationsstrukturen in den nächsten Jahren mit den Netzwerkpartnern weiter auszubauen. Leider fehlt es aktuell im Arbeitskreis Trennung/Scheidung an der Beteiligung eines amtierenden Familienrichters. Die möglichen Erfolge des Arbeitskreises sind hierdurch deutlich beschränkt.

Aktuell ist die Beratungsstelle mit der Hauptstelle und den zwei Außensprechstellen gut ausgelastet.

Mit Blick auf die kommenden fünf Jahre rechnen wir damit, dass sich die Auswirkungen der vergangenen und aktuellen Krisen auf Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern mehr und mehr zeigen werden. Dazu kommt, dass Familienstrukturen komplexer werden und Elternschaft vielfältiger gelebt wird und dies auch gesetzlich zunehmend Berücksichtigung findet. Auch die Beratungsstelle muss diesbezüglich ihre Angebote stetig weiterentwickeln.

Den genannten Bedarfen fachlich und konzeptionell fundiert zu begegnen und hierbei die notwendigen strukturellen Voraussetzungen zu erhalten und auszubauen, ist für uns die Herausforderung der kommenden Jahre.“ (Quelle: Zuarbeit der EEFLB)

⁶ COPSYP-Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, 2022.

7.1.3 § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Steckbrief:

Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe richten sich an das einzelne Kind bzw. Jugendlichen und sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und Verselbständigung fördern. Dabei soll möglichst das soziale Umfeld einbezogen und der Bezug zur Familie erhalten werden. Die soziale Netzwerkarbeit ist ein Bestandteil der Tätigkeit des Erziehungsbeistandes.

Adressaten:

Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige, die Probleme in der Familie, Schule, mit Freunden oder bei der Bewältigung des Alltags haben und in Konflikten und Krisen stehen.

Ziele:

- Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Bewältigung aktueller Problemlagen unter Einbezug des sozialen Umfeldes
- Förderung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten zur Überwindung von Entwicklungsproblemen und aktuellen Konfliktsituationen
- Hilfe bei der Bewältigung von Krisen sowie von Alltagsproblemen durch Anleitung und Unterstützung zur (altersentsprechenden) Verselbständigung (soweit möglich) unter Einhaltung des Familienbezuges
- Einbindung des jungen Menschen (und seiner Familie) in das soziale Umfeld
- Förderung der Verselbständigung des jungen Menschen unter Erhaltung des Lebensbezuges zu seiner Familie
- Interessen und Stärken der Kinder und Jugendlichen erkennen, bestärken und den Eltern bzw. den Bezugspersonen vermitteln

Umfang der Hilfe:

Die Tätigkeit eines Erziehungsbeistandes setzt in Abgrenzung zur Erziehungsberatung eine aufsuchende Beratung voraus, die bedarfsorientiert 15 bis 20 Stunden monatlich beträgt. Ebenso wichtig wie die Häufigkeit der Kontakte mit dem jungen Menschen und dessen Familie sind die Prozesshaftigkeit und damit die Dauer der Leistung insgesamt. Bei dem Einsatz des Betreuungshelfers ist die Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen von hoher Bedeutung. Verweigert der Jugendliche oder seine Eltern die Mitwirkung, so wird die pädagogische Begleitung durch den Betreuungshelfer aufgehoben und ggfs. das Jugendgericht (bei Betreuungsweisungen) darüber informiert.

Erziehungsbeistandschaft ist eine intensive Unterstützung und Begleitung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie. Nach der Übernahme der Einzelfallbearbeitung durch die Fachkraft der Erziehungsbeistandschaft ist diese ganzheitlich für alle Belange der Familie zuständig.

Sitz des Trägers:

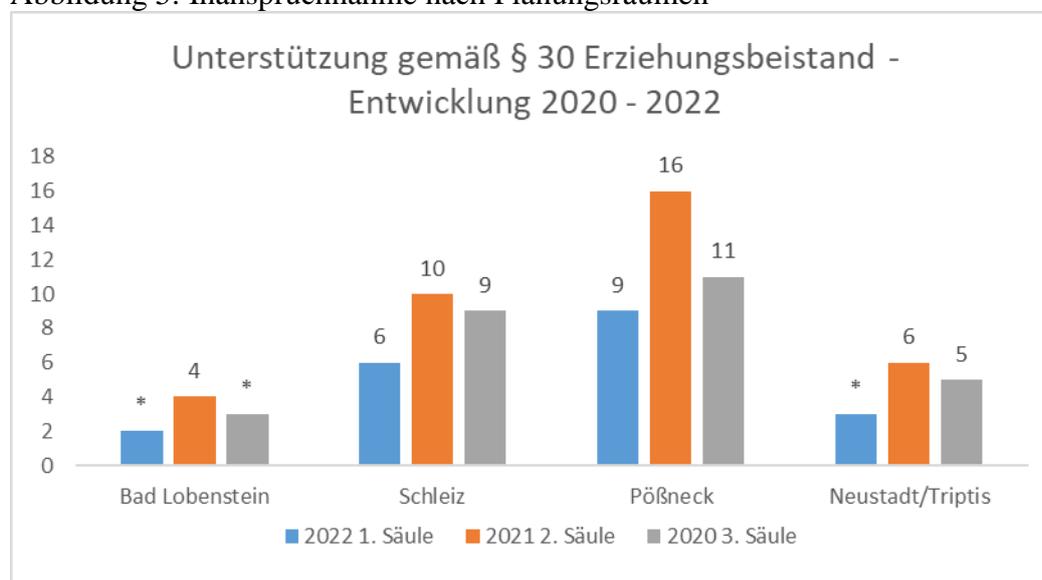
Arbeiterwohlfahrt Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis
Straße des Friedens 35
07381 Pößneck

| Bezeichnung der Einrichtung | Erziehungsbeistand |
|--|---|
| Bereich Pößneck Schlettweiner Steig 5 07381 Pößneck | Einzugsbereich: Pößneck, Oppurg, Neustadt, Triptis, VG Ranis-Ziegenrück |
| Erreichbarkeit | Tel.: 03647 5053122 Fax: 03647 5053124 |
| Bereich Schleiz Elisenstraße 14 07907 Schleiz | Einzugsbereich: Schleiz, VG Seenplatte, Bad Lobenstein, Rosenthal am Rennsteig, Wurzbach, Remptendorf, Hirschberg, Gefell, Tanna, Saalburg-Ebersdorf |
| Erreichbarkeit | Tel.: 0152 07638892 |
| Internet | https://www.awo-sok.de/einrichtungen/kinder-und-jugendliche/erziehungsbeistaende-poesneck-und-schleiz |

Im Team des Erziehungsbeistandes arbeiten 3 Mitarbeiterinnen in Teilzeit.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 19 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren durch den Erziehungsbeistand an den Standorten Pößneck und Schleiz betreut. Die regionale Verteilung der Fälle zeichnet sich wie folgt ab:

Abbildung 5: Inanspruchnahme nach Planungsräumen



Quelle: Eigene Darstellung

Es zeigte sich, dass bei einem Großteil der vom Erziehungsbeistand betreuten Kinder Probleme in der Familie und der Schule deutlich zunahmen. Für den Schulbereich bedeutete dies, dass bei den Kindern und Jugendlichen vermehrt Konzentrationsschwierigkeiten, Überforderung bei der Bewältigung des Lehrstoffes und bei der selbständigen Hausaufgabenerstellung auftraten. Die Integration in den Schulalltag erwies sich schwierig. Stundenausfall, veränderte Stundenpläne oder wechselnde Lehrer hatten größtenteils negative Auswirkungen auf die Lernmoral der Kinder, da sie sich nur schwer auf die jeweiligen Gegebenheiten einstellen konnten. Teilweise traten Fälle von Schulverweigerung auf. Die Mitarbeiter des Erziehungs-

beistandes arbeiten intensiv mit Schule – Elternhaus – Kind/Jugendlichen. Problemlagen sind möglichst frühzeitig zu erkennen und Lösungsstrategien zu erarbeiten.

Besondere Defizite zeigten sich 2022 in der Selbstständigkeit, im Knüpfen von stabilen sozialen Kontakten, in der mangelnden Bewegung und im Lernverhalten. Die daraus resultierenden Lernlücken, Konzentrationsschwächen und die Zunahme von psychischen Erkrankungen stellen nach wie vor ein großes Problem dar, welches auch noch in 2023 intensiver und individueller Hilfe sowie Unterstützung bedarf.

Neben der regelmäßigen Betreuung während der Schulzeit werden freizeitpädagogische Aktivitäten in den Ferien angeboten. So wurde das Sommer-Feriencamp und verschiedenste Aktivitäten in den Herbstferien organisiert, wie der Besuch von Museen, Besuche von Freizeitbädern und Thermen, Ausflügen in die Natur sowie gemeinsame Spielenachmittage, Bogenschießen, Besuch des Trampolinparks und verschiedener Tierparks. Diese Angebote wurden von den Kindern- und Jugendlichen gerne wahrgenommen. Manche Kinder konnten sich nicht in die Gruppenarbeit integrieren. Deshalb wurde das Arbeiten in Tandems versucht, wobei Kinder/Jugendliche mit gleichen Interessen oder ähnlichem Entwicklungsstand zusammengeführt wurden.

Es zeigte sich 2022 ein Trend, dass immer jüngere Kinder die Hilfe des Erziehungsbeistandes benötigen. Des Weiteren nahm die Eltern- bzw. Familienarbeit auch 2022 einen Großteil der Arbeit ein, wobei die Kommunikation (z. B. Terminvereinbarung, -wahrnehmung) mit einzelnen Familien aufgrund Suchtproblemen oder Problemvermeidungsverhalten bei Überlastung schwierig ist. Oft führt eine Überforderung der Eltern zu Problemen im Zusammenleben. Dieser Umstand muss den Eltern allerdings erst bewusst sein, um gemeinsame Lösungsstrategien zu finden. Hilfreich sind hier gemeinsame Aktivitäten von Eltern und Kind/Kindern, die vom Erziehungsbeistand angeleitet und begleitet werden.

Eine Herausforderung für Familien ist fehlende Mobilität. Arzt- bzw. Therapeutentermine sind mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer realisierbar. Weiterhin ist die Erreichbarkeit der Räumlichkeiten des Erziehungsbeistandes vor allem für die Teilnahme von Kindern aus dem sogenannten „Oberland“ an Gruppenarbeit schwierig. Wohnorte liegen in zu großer Entfernung bzw. gibt es keine geeigneten Busanbindungen für eine Hin- und Rückfahrt. Die Mitarbeiter des Erziehungsbeistandes unterstützen hier, nehmen allerdings auch entsprechende Fahrtzeiten in Kauf.

Die Situation in der Familie gestaltet sich wie folgt. Die Eltern leben zu 60 % mit neuem Partner zusammen, der größte Teil der Klienten (ebenfalls 60 %) bezieht regelmäßiges Einkommen. Überwiegend wird die Hilfe freiwillig durch Intention der Eltern installiert, ansonsten den Eltern durch das Jugendamt empfohlen. Bei den von den Eltern freiwillig eingegangenen Hilfen ist die Erfolgsaussicht höher, da ein besseres Engagement zu beobachten ist.

Die Problemlagen der Familien beliefen sich 2022 insbesondere auf:

1. Belastungen durch familiäre Konflikte
2. Soziales Verhalten
3. Schulische/berufliche Probleme
4. Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigte

Die Arbeit der Erziehungsbeistände in Pößneck und in Schleiz ist eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Saale-Orla-Kreis. Sie dient der Bewältigung von Erziehungsproblemen unter Einbezug vorhandener familiärer und sozialer Ressourcen mit

dem Ziel des Verbleibes des Kindes in der Familie, der Schule und zur Steigerung der Selbstständigkeit. Die Aufgaben sind vielfältig und es zeigt sich, dass die Arbeit des Erziehungsbeistandes immer wieder an die neuen individuellen Anforderungen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden muss.

Es ist vorgesehen, zeitnah die Konzeption des Erziehungsbeistandes fortzuschreiben. Dabei werden in der Betreuung mehr Wert auf die Nutzung regionaler Möglichkeiten der Betreuung und Freizeitbeschäftigung gelegt und die freizeitpädagogischen Anteile gezielter angeboten sowie durch naturpädagogische Aspekte ausgebaut. Die Gruppenarbeit soll sich auf kleinere Gruppen mit maximal 6 Kindern konzentrieren, die sich durch eine altersgemäße und interessenabhängige inhaltliche Ausgestaltung von Angeboten von dem bisherigen Modell (ein Angebot für alle Kinder aller Altersgruppen) unterscheiden soll. Dadurch soll für das einzelne Kind eine intensivere Betreuung nach bestehenden Interessen für eine altersgerechte Entwicklung erreicht werden. Durch die Interaktion mit gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen soll ein besseres Gemeinschaftsgefühl entwickelt werden, um sich in sozialen Gefügen zurechtzufinden und das Selbstwertgefühl weiter zu verbessern. Auch das Bilden von Tandems ist dem förderlich und wird weiter durchgeführt.

Die bestehenden Angebote des Erziehungsbeistandes sollen durch regelmäßige Befragungen der Kinder und auch der Eltern den Bedarfen angepasst werden. Ideen und Wünsche fließen somit in die Angebote ein.

7.1.4 § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Steckbrief:

Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll gemäß § 31 SGB VIII durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Sie basiert auf dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und erfordert die aktive Mitarbeit der Familie und ist in der Regel auf längere Dauer angelegt. Wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der SPFH ist die soziale Netzwerkarbeit.

Adressaten:

Die SPFH wendet sich an Alleinerziehende und Familien mit Kindern, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden. Häufig ist ein hoher Bedarf an Erziehungshilfe und Lebensberatung ersichtlich. Die Zielgruppe umfasst: Familien in Einzelkrisen, strukturellen oder auch existenziellen Krisen. Bedingt durch die aufgeführten mehrfach belasteten Problemlagen müssen von der jeweiligen SPFH unterschiedliche Ziele und Erwartungen formuliert und entsprechende angemessene Interventionsstrategien entwickelt werden. Die Grundbedingungen für den Einsatz der SPFH ist der Wunsch einer Familie nach Veränderung ihrer aktuellen Lebenssituation. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorhanden sein:

- Kooperations- und Veränderungswille
- Problemeinsicht
- Bereitschaft zur Mitwirkung

Ziele:

Ziel ist es, die familiären Bindungen zu erhalten und die einzelnen Familienmitglieder zu befähigen, ihre individuellen Fähigkeiten und Ressourcen zu entdecken, bewusst zu machen und zu fördern. Es gilt, das negative Bild und Verunsicherungen vieler Sorgeberechtigter von sich selbst und ihren Kindern durch Vermittlung von Erfolgserlebnissen positiv zu verändern und somit ihr Selbstwertgefühl zu stärken. Dabei hat die SPFH die Familie als Ganzes im Blick und versucht, darüber hinaus die Funktionsfähigkeit dieser zu stärken, damit diese befähigt wird, einen gelingenden Alltag selbstständig zu gestalten und zu leben. Das Motto der SPFH lautet: "Hilfe zur Selbsthilfe" und zielt darauf ab, die Eigenkräfte der Familie zu mobilisieren, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Umfang der Hilfe:

Im Durchschnitt beträgt die Dauer der Hilfe 15 Monate bis 2 Jahre, wobei der wöchentliche Stundenumfang individuell den Bedarfen angepasst wird. In Ausnahmefällen werden Familien auch über einen deutlich längeren Zeitraum durch eine sozialpädagogische Familienhelferin unterstützt, da nur durch die entsprechende Intervention das Familiensystem stabilisiert und eine Herausnahme des Kindes/der Kinder vermieden werden kann.

Qualitätskriterien:

Grundlage für eine Qualitätssicherung bildet die Konzeption der SPFH. Die Sozialpädagogische Familienhilfe sollte in der Regel durch Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter, die auch über Wissen im familiensystemischen Bereich verfügen, durchgeführt werden. Sie sollten weiterhin über Beratungskompetenzen, Reflexionsfähigkeit, Organisationsvermögen sowie körperliche und psychische Belastbarkeit verfügen. Die Träger stellen den Mitarbeitern Büroarbeitsplätze und Fachliteratur zur Verfügung. Eine kontinuierliche Fortbildung und Supervision ist zu sichern.

Sitz des Trägers:

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Saale-Orla e. V.
Oschitzer Straße 1
07907 Schleiz

| | |
|---|--|
| Bezeichnung der Einrichtung | Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) |
| DRK Familienzentrum Rudolf-Breitscheid-Str. 6a 07907 Schleiz | Einzugsbereich: Schleiz, VG Seenplatte, VG Triptis, Hirschberg, Gefell, Tanna, Saalburg-Ebersdorf |
| Erreichbarkeit | Die Mitarbeiter der SPFH sind mobil erreichbar. E-Mail: Familienhilfe-scz-1@drk-sok.de |
| Internet | https://www.drk-sok.de |
| Schuhgasse 12, 07381 Pößneck | Einzugsbereich: Pößneck, Neustadt an der Orla, VG Oppurg |
| Ernst-Thälmann-Str. 5, 07356 Bad Lobenstein | Einzugsbereich: Bad Lobenstein und umliegende Gemeinden, Wurzbach, Rosenthal am Rennsteig, Remptendorf |

Im Team der Sozialpädagogischen Familienhilfe arbeiten 6 Kolleginnen in Teilzeit.

Die Aufgaben der SPFH sind vielschichtig und richten sich nach den Bedarfslagen der einzelnen Familiensysteme. Insofern erhebt folgende Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Beratung, Anregung und Erarbeitung konkreter Handlungsstrategien in Erziehungsfragen, verbunden mit der Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Verbesserung der Lebenssituation des Familiensystems, insbesondere Hilfen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation (Kontakte und Begleitung zum Sozialamt, Arbeitsamt, Schuldnerberatung, Erstellung eines Finanzplanes), der Wohnsituation (Umzug), der Arbeitssituation etc.
- Unterstützung bei der gezielten Förderung der Kinder (schulischer, gesundheitlicher, sozialer Bereich), evtl. unter Einbeziehung entsprechender Fachkräfte
- Förderung und Unterstützung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der einzelnen Familienmitglieder entsprechend den Wünschen des Familiensystems
- Neustrukturierung des Alltags (Anleitung und Unterstützung bei der Erledigung der täglichen Aufgaben im Haushalt)
- Anregung, Unterstützung und Begleitung bei der Freizeitgestaltung des Familiensystems (Hinführung zu bestehenden Angeboten von Vereinen, Verbänden und Gruppen), um eine Verbesserung der Außenkontakte zu fördern
- Kooperation mit anderen Institutionen, wie Schule, Kindergarten, Tagesgruppe, Erziehungsberatung u.a. im Rahmen von Netzwerkarbeit
- Begleitung der Familien zu notwendigen Arzt-, Therapeuten- und Klinikbesuchen in Abstimmung mit dem zuständigen Sozialarbeiter

Der Ablauf der Betreuung der Familien gliedert sich in die Einstiegs-, Clearing-, Intensiv- und Ablösephase. Darauf folgt die Beendigung der Hilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und die Nachsorge.

Im Hinblick auf die Arbeit der SPFH in mehrfach problembelasteten Familien ist umfassendes Denken und Methodenhandeln sinnvoll und notwendig. Verschiedene methodische Ansätze, z. B. die Beratung, praktisches Handeln, der systemische Ansatz, das Lernen am Mo-

dell, werden je nach Erfordernis angewandt. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe in den letzten drei Jahren.

Tabelle 10: Entwicklung der Inanspruchnahme der SPFH

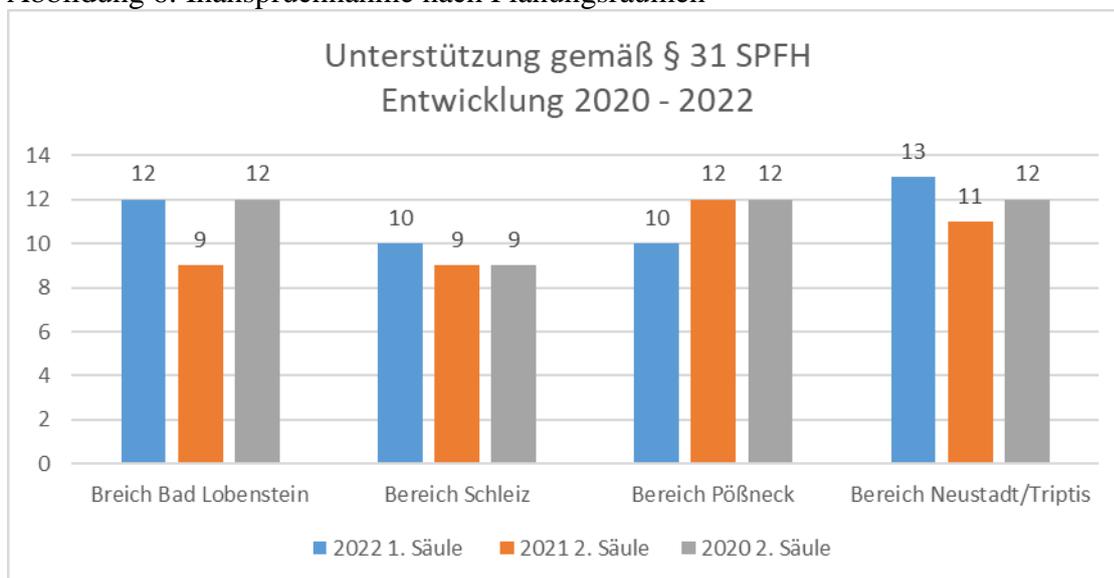
| Stichtag: 31.12. | 2022 | 2021 | 2020 |
|---------------------------------------|------|------|------|
| Anzahl der betreuten Familien | 45 | 42 | 45 |
| Anzahl der Kinder und Jugendlichen | 86 | 78 | 90 |
| Anzahl der neu aufgenommenen Familien | 20 | 16 | 17 |
| Anzahl der beendeten Hilfen | 16 | 17 | 18 |
| Nachbetreuung | 18 | 36 | 45 |

Von den 45 Fällen konnten im Jahr 2022 16 beendet werden, 29 Familien wurden 2023 weiter betreut. Auf die während der Pandemie angewandten Möglichkeiten zur Videotelefonie kann auch in der weiteren täglichen Praxis zugegriffen werden.

Im Jahr 2022 wurden 45 Familien mit insgesamt 86 Kindern und Jugendlichen aller Altersspannen betreut. Die Klienten sind zu 60 % alleinerziehend. Die Familien leben – bezogen auf teilweise zwei Einkommen – zu 65 % von Sozialleistungen und 60 % von Erwerbseinkommen. Weitere Leistungen, wie Kindergeld, Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, kommen hinzu.

Die Mitarbeiter der SPFH wirken im gesamten Saale-Orla-Kreis. Folgende Abbildung zeigt die Fallverteilung nach Planungsräumen und Jahren.

Abbildung 6: Inanspruchnahme nach Planungsräumen



Quelle: Eigene Darstellung

Die Kontakte/Hausbesuche nahmen insgesamt im Vergleich 2021 (1.984) zu 2022 (2.312) zu, bei einem leichten Anstieg der Anzahl zu betreuender Familien (2021: 42; 2022: 45), was eine Aussage zur Zunahme der Intensität der Fälle zulässt.

Durch die Wiederaufnahme der Hausbesuche der SPFH offenbarten sich multifaktorielle Probleme in allen Bereichen des Zusammenlebens der Familien. Problemlagen in der Familie waren vorrangig in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

1. Erziehung, insbesondere Defizite in der erzieherischen Kompetenz der Eltern, erzieherische Überforderung der Eltern

2. Gesundheit, insbesondere psychische Auffälligkeiten der Eltern und Kinder
3. Finanzen, insbesondere Defizite im Umgang mit Geld, Verschuldung
4. Familiäre Situation, insbesondere desolate Beziehungen in der Familie

Wie aus der Statistik des Tätigkeitsberichtes 2022 zu entnehmen ist, war ein Anstieg der erzieherischen Unterstützung durch die Familienhelferinnen im familiären Kontext zu verzeichnen. Grund hierfür sind u. a. die Nachwirkungen der Pandemie, innerfamiliäre Konflikte durch Homeschooling und Lockdown. Retrospektiv kann gesagt werden, dass 2022 ein schwieriges Jahr für alle Beteiligten war, da sich die Familien und auch das Helfersystem vom Jahresanfangs-Lockdown wieder an eine normal strukturierte Hausbesuchssituation gewöhnen musste.

Netzwerkarbeit:

Die oft vorhandene Problemvielfalt in den zu betreuenden Familien erfordert eine kooperative Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Institutionen wie:

- Agentur für Arbeit/Familienkasse/Jobcenter
- Ämter des Landratsamtes
- Kindertagesstätten/Schulen
- Heime
- Schuldnerberatung
- Inkassobüros/Gerichtsvollzieher
- Schwangerschaftsberatung
- Suchtberatung
- Erziehungsberatung
- Krankenkassen/Rentenstellen
- Ärzte/Psychologen/Krankenhäuser
- Juristen/Gutachter/Gerichte
- Gleichstellungsbeauftragte
- Wohnungsgesellschaften/Stadtwerke
- Banken/Versicherungen
- Ausbilder/Arbeitgeber

Die Familienhilfe ist Mitglied in verschiedenen Netzwerken des Landratsamtes (Frühe Hilfen, AG Hilfe zur Erziehung).

Die Entwicklung in den letzten Jahren bestätigt, dass nach wie vor vorrangig die „Multiproblemfamilien“ (junge Mütter, alleinerziehende Elternteile, Suchtproblematik, psychisch kranke Eltern ...) einer solchen Betreuung bedürfen. Zu den bekannten Problemlagen der Familien sind außerdem

- ein höherer Unterstützungsbedarf für Familien, die schon vor der Geburt des ersten Kindes Hilfe benötigen (minderjährige Schwangere)
- eine steigende Überforderung bedingt durch Alleinerziehung
- eine zunehmende Vermüllung in den Haushalten
- im Vergleich zu den Vorjahren mehr Schulprobleme bis hin zur Schulverweigerung zu beobachten.

Fazit:

Zur Unterstützung von Familien, die Hilfe bei der Haushaltsführung benötigen, ist angedacht, temporär bei Bedarf eine Hilfe für die Haushaltsorganisation einzusetzen.

7.1.5 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII sind ein Angebot teilstationärer, institutioneller Erziehung, das Erziehung in der Familie nicht ersetzt, sondern erhält, entlastet, ergänzt und fördert. Die Erziehung in einer Tagesgruppe unterstützt die Entwicklung von Mädchen und Jungen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung sowie Arbeit mit der Familie und sichert dadurch den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie. Die enge Zusammenarbeit der Fachkräfte der Tagesgruppe mit Elternhaus und Schule ist konstitutiv für diese Hilfeart.

Im Saale-Orla-Kreis bestanden bis 2014 Tagesgruppen in Bad Lobenstein bzw. Ebersdorf, Ranis bzw. Pößneck und Neustadt. Ab 2014 wurde diese Form der teilstationären Hilfe nach §32 SGB VIII abgelöst von den flexiblen Hilfen in Form von „Flex-Teams“. Die Entwicklung zeigt, dass die in den Flex-Teams begrenzt vorgehaltenen Gruppenangebote das Setting einer Tagesgruppe nicht ersetzen können. Für Einzelfälle könnte sich allerdings die Betreuung in einer Tagesgruppe wertvoll und effektiv für das Familiensystem auswirken. Dies wird aus der Praxis des Jugendamtes sowie durch die Schlussfolgerungen aus den jährlichen Sachberichten ambulanter Dienste bestätigt.

Eine eventuelle Anpassung der Struktur der im Saale-Orla-Kreis vorgehaltenen Unterstützungsdienste für Familien sollte weiterhin aufmerksam betrachtet werden, ob gegebenenfalls zukünftig eine Tagesgruppenstruktur zu etablieren ist.

Fazit:

Zur Absicherung von örtlichen Bedarfslagen ist die Einrichtung einer Tagesgruppe im Raum Pößneck/Neustadt für 6 – 8 Plätze zu prüfen.

7.2 Stationäre Hilfen zur Erziehung

7.2.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Steckbrief:

§ 33 SGB VIII führt folgendes aus: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Adressaten:

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern auch mit fachlicher Unterstützung die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder nicht gewährleisten können. Die Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, in einem familiären Umfeld zu leben und gleichzeitig Bindungen zur Herkunftsfamilie beizubehalten. Die Pflegefamilie hat einen zur Herkunftsfamilie ergänzenden, manchmal auch ersetzenden Charakter.

Ziele:

Leibliche Eltern, in Einzelfällen auch andere Bezugspersonen, haben Umgangsrechte. Maßstab hierfür ist immer das Kindeswohl (vgl. § 1697 a BGB). Bei Pflegekindern, die ihre leiblichen Eltern als bedrohlich erlebten, muss im Einzelfall zum Schutz des Kindes geprüft werden (§ 50 Abs. 3 SGB VIII), ob das Besuchsrecht durch familiengerichtlichen Beschluss eingeschränkt oder begleiteter Umgang angestrebt werden sollte.

Besuchskontakte sollten realisiert werden, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen. Es gehört auch zum Wohle des Kindes, dass es in der Regel zu beiden Elternteilen Umgang hat. Dies gilt auch für den Umgang mit anderen Personen, zu denen es Bindungen hat und deren Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB).

Die gegenseitige Akzeptanz von Pflegepersonen, Herkunftsfamilien und anderen Umgangsberechtigten soll gefördert werden. Pflegekinder, Pflegepersonen, leibliche Eltern und andere Bezugspersonen des Pflegekindes benötigen in der Regel bei der Ausgestaltung von Besuchskontakten Hilfe durch den beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorgehaltenen Pflegekinderdienst.

Umfang der Hilfe:

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist ein stationäres Angebot im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Betreuung der Kinder wird daher 24 Stunden am Tag durch die Pflegeperson sichergestellt. Es erfolgt eine vollständige Integration des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie.

Qualitätskriterien:

Pflegeeltern müssen sich auf die Besonderheiten des Pflegeverhältnisses einstellen. Dazu gehört die Akzeptanz, dass das Pflegekind leibliche Eltern hat und damit auch den Anspruch, Bindungen zu diesen aufrechterhalten zu können. Pflegeeltern sollten über pädagogische Erfahrung in der Erziehung von Kindern verfügen und müssen bereit sein, mit dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes zusammenzuarbeiten. Nach Möglichkeit soll die Pflegefamilie zusammen mit der Herkunftsfamilie ein erweitertes Elternsystem bilden und Verantwortung übernehmen. Ziel ist es, tragfähige Beziehungen aufzubauen, um sich einander in der Elternfunktion zu ergänzen.

Der Pflegekinderdienst des Saale-Orla-Kreises ist im Fachdienst 33 Jugend und Familie/Jugendamt mit zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit verortet.

Bei der Vermittlung von Pflegefamilien wird unterschieden zwischen zeitlich befristeter bzw. unbefristeter Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege und Verwandtschaftspflege. Zum Stichtag 26.10.2023 waren aus dem Saale-Orla-Kreis 56 Pflegekinder in 46 Pflegestellen untergebracht, davon 17 Kinder in 14 Pflegestellen im Rahmen der Verwandtschaftspflege. Vereinzelt sind Pflegekinder bei Adoptionsbewerbern untergebracht.

Für 16 Pflegekinder, die in anderen Landkreisen leben, aber für die durch Umzug der Eltern in den Saale-Orla-Kreis ist das Jugendamt SOK zuständig.

Die meisten Vollzeitpflegen von vorrangig kleineren Kindern resultieren aus akuten Krisensituationen (Inobhutnahmen – ION) und der anschließenden Unterbringung in einer Pflegefamilie. Die Gründe waren sehr unterschiedlich und reichten von Misshandlungen über Verwahrlosungszustände der Kinder bzw. der Wohnsituation bis hin zu massiven psychischen Problemen der Eltern (psychische Erkrankungen, Suchtkrankheiten usw.) und der Tatsache, dass die Veränderung der Situation durch die Eltern nicht abzusehen ist.

Für die Arbeit des Pflegekinderdienstes wurde 2019 eine neue Rahmenkonzeption erstellt und im Jugendhilfeausschuss am 14.03.2019 beschlossen. Die Konzeptionserstellung erfolgte im Unterausschuss „Pflegekinderdienst“ des Jugendhilfeausschusses, in den Mitarbeiter des Jugendamtes und Pflegeeltern einbezogen wurden. Die Rahmenkonzeption gibt für die Mitarbeiter des Jugendamtes Handlungssicherheit bei der Bewältigung der täglichen Arbeit und Orientierungshilfe hinsichtlich der Rollen- und Aufgabenverteilung. Sie trägt zur weiteren Entwicklung eines gemeinsamen Fachverständnisses sowie letztendlich zur Qualitätssicherung bei der Ausgestaltung der Vollzeitpflege bei und wird regelmäßig fortgeschrieben.

Gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII besteht seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes das Gebot der Zusammenarbeit zwischen der Pflegeperson und den Eltern zum Wohl des Kindes. Diese Zusammenarbeit soll durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. In der bisherigen Fassung des § 37 Abs. 1 S. 1 SGB VIII war lediglich festgelegt, dass das Jugendamt darauf hinwirken soll.

Mit der neuen Regelung wird nunmehr berücksichtigt, dass Probleme entstehen, da Pflegeeltern eventuell davon ausgehen, dass das Kind dauerhaft bei ihnen verbleibt und demgegenüber aber die Eltern den Eindruck haben, dass ihr Kind (bald) zurückkehren kann. Durch eine angestrebte Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern soll mehr Sicherheit und Klarheit geschaffen werden. Zwar kann das Jugendamt weder die Pflegeeltern noch die Eltern zu einer Zusammenarbeit verpflichten, es hat aber immer im Blick zu behalten, welche Informationen, Gesprächsführung oder Unterstützungsleistung die Zusammenarbeit befördern kann und entsprechend zu handeln. Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Abs. 2 SGB VIII sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind gemäß § 37 c Abs. 4 S. 1 SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentieren.

Die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes des Jugendamtes betreiben eine intensive Pflegeelternarbeit mit den Schwerpunkten Fortbildung und Anleitung. Für die Pflegeeltern und Bewerber werden Seminare angeboten. In Zusammenarbeit mit der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle wurde 2022 ein Pflegeelternkurs mit dem Titel „Auf eigenen Beinen stehen – Ich bin so frei – wenn Kinder flügge werden“ durchgeführt. Weiterhin fand ein Aktionstag zu den Kinderrechten für Pflegefamilien in Neustadt an der Orla am 20.09.2022

sowie am 13.10.2022 ein Fachtag „Schutz für die Schutzlosen“ – Sensibilisierung zum Thema Kindesmisshandlung statt.

Zweimal im Jahr (Sommerfest, Winterfest) treffen sich Familien mit Pflegekindern, um gemeinsame Zeit zu verbringen und dabei in Austausch zu treten.

Mit den Regelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist das Jugendamt gemäß § 37 b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79 a Satz 2 SGB VIII entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt anzuwenden. Die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche sollen vor Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

Fazit: Erstellung von Schutzkonzepten

Der Landesjugendhilfeausschuss des Landes Thüringen beschloss im April 2023 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Vollzeitpflege. Die Arbeitsgruppe wird unter Bezugnahme auf die „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II)“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Leitlinien, insbesondere über Schutzkonzepte, für Thüringen erarbeiten. Diese bilden die Grundlage für die kreiseigen zu entwickelnden Pflegeschutzkonzepte.

In einem ersten Schritt ist auf struktureller Ebene ein Schutzkonzept für Pflegefamilien zu entwickeln. Die entsprechenden Kriterien sind gesetzlich nicht näher konkretisiert. Es bestehen bundesweit Forderungen nach einheitlich geregelten Qualitätsstandards zur Verankerung von Schutzkonzepten. Folgende vier Bausteine sollten enthalten sein: Sensibilisierung und Prozessplanung, Prävention, Handlungs- und Interventionskonzept, Aufarbeitungsprozesse.

Festzulegen sind beispielsweise Ansprechpersonen, Selbstvertretungsorganisationen, Peer-Kontakte sollten gestärkt sowie qualifizierte und altersgerechte Informationen sollten bereitgestellt werden.

Schritt zwei passt das strukturell entwickelte Schutzkonzept individuell auf die jeweilige Pflegefamilie an. Die Aspekte des Schutzkonzeptes und die Umsetzung müssen mit den Pflegeeltern, aber auch mit dem Pflegekind selbst, umfassend (altersentsprechend) beraten werden. Diese Abstimmung des Schutzkonzeptes erfolgt begleitend zur Aufstellung des Hilfeplanes.

§ 37 b Abs. 2 SGB VIII gibt vor, dass das Jugendamt gewährleistet, während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten des Kindes oder des Jugendlichen vorzuhalten und die jungen Menschen entsprechend hierüber zu informieren.

Ähnlich wie in der Heimerziehung praktiziert, sollen Pflegekinder ernst genommen werden und wissen, an wen sie sich bei Sorgen, Fragen oder Anliegen wenden können. Die Verfahrensweise zur Umsetzung dieser Regelung hinsichtlich alters- und entwicklungsgerechter Information, Eignung der Personen oder Stellen für Beschwerden, Kennenlernen der Ansprechperson im Sinne eines Vertrauensaufbaues, evtl. das Organisieren regelmäßiger Treffen usw. ist entsprechend zu untersetzen.

7.2.2 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Steckbrief:

Bei der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII handelt es sich um eine außerfamiliäre Hilfe im stationären Rahmen. Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen vorrangig eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie erreichen, die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten, eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Adressaten:

Aufnahme finden Kinder und Jugendliche, die auf Grund einer schwierigen Lebenssituation vorübergehend oder auf Dauer nicht in der eigenen Familie leben können.

Umfang und Ziele der Hilfe:

Die Heimerziehung ist ein vollstationäres Angebot. Eine 24-Stunden-Betreuung ist in der Regel erforderlich. Der Umfang der Hilfe richtet sich unter Einbeziehung des engeren sozialen Umfeldes des Kindes oder des Jugendlichen nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Ziel ist die Förderung der Entwicklung durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Bevor Heimerziehung in Anspruch genommen wird, sind die Eltern und das Kind vom Allgemeinen Sozialen Diensten umfassend zu beraten. Bislang beteiligte Fachkräfte (z. B. Lehrer, Therapeuten) werden mit einbezogen. Gemeinsam mit den Familien prüfen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, ob eine Hilfe außerhalb des Elternhauses in einem stationären Setting erforderlich ist, u. a. mit dem Ziel:

- Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung und Alltagsbewältigung
- Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Beziehungen zum Elternhaus
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung des Kindes/Jugendlichen
- Abbau emotionaler und sozialer Defizite
- intensive individuelle Entwicklungsförderung zur Erreichung eines bestmöglichen Schul- und/oder Berufsabschlusses, Beratung und Unterstützung in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung
- Reintegration in die Herkunftsfamilie bzw. Eingliederung in ein eigenes Lebens- und Wohnumfeld

Eine wichtige Grundlage für das Erreichen der Ziele ist eine intensive Elternarbeit gemäß § 37 SGB VIII. Die Erziehungsziele im Detail bleiben dem Hilfeplanverfahren vorbehalten.

Qualitätskriterien:

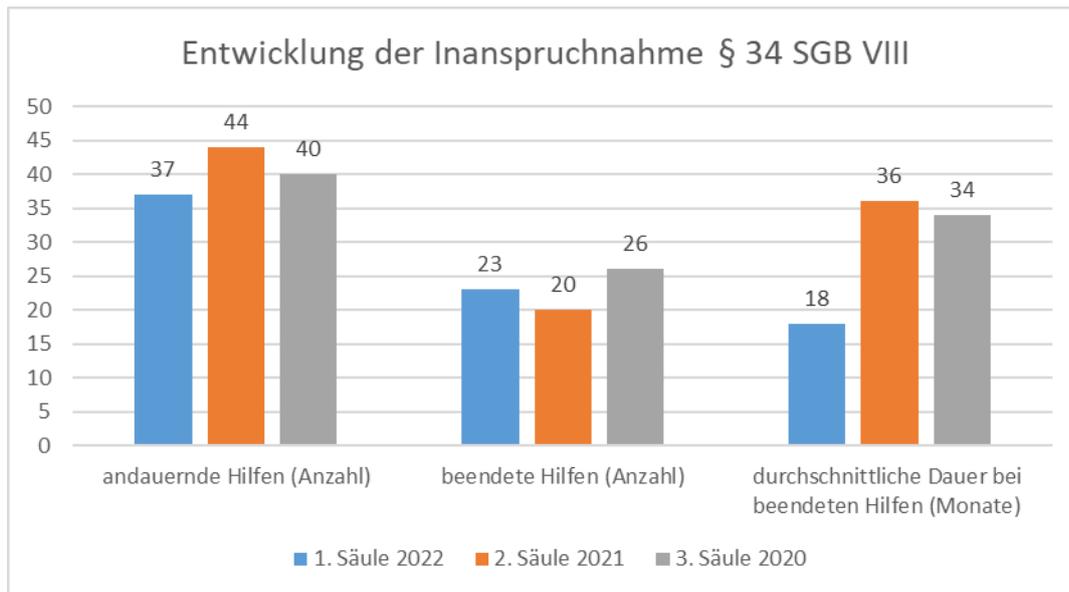
Für den Bereich der Heimerziehung ist ein aus verschiedenen Berufsgruppen gemischtes Team erforderlich. In zahlreichen Institutionen der Heimerziehung arbeiten Therapeuten, Psychologen und Heilpädagogen zusammen.

Neben den Grundbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ist die schulische und berufliche Bildung sicherzustellen.

Fallzahlen

Zum Stichtag 31.12.2022 sind 37 Kinder aus dem Saale-Orla-Kreis in Einrichtungen nach §34 SGB VIII untergebracht. 23 Fälle konnten beendet werden. Der durchschnittliche Verbleib in den Einrichtungen ist 2019 bis 2021 leicht gestiegen und sinkt im Jahr 2022. Das Jugendamt des SOK ist für die Kinder zuständig, deren Eltern ihren Wohnsitz im Saale-Orla-Kreis haben.

Abbildung 8: Entwicklung der Inanspruchnahme § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

Bei Neufällen in der Heimerziehung wird die vorrangige Unterbringung in den im Saale-Orla-Kreis ansässigen Einrichtungen angestrebt. Dies geschieht vor allem, um das soziale Umfeld zu erhalten und eine intensive Elternarbeit zu gewährleisten.

In der Regel erfolgt die Beendigung der Hilfe gemäß Hilfeplan, d. h. nach Erfüllung der im Hilfeplan verankerten Ziele. Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die Hilfe vorzeitig beendet wird, z. B. durch Änderung der Zuständigkeit (SGB VIII zu SGB IX), Änderung der Hilfeform, auf Wunsch der Eltern, Wechsel in betreute Wohnform.

7.3 Stationäre Einrichtungen und Dienste im Saale-Orla-Kreis

7.3.1 Allgemein

Im Saale-Orla-Kreis gibt es mit Redaktionsschluss 4 Träger, die stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreiben

- AWO Sozialmanagement gGmbH
- Diakonieverein Orlatal e. V.
- Volkssolidarität Pößneck e. V.
- Coccius GbR

Im abgelaufenen Berichtszeitraum ergaben sich verschiedene Veränderungen im Bestand an stationären Einrichtungen im Landkreis.

Das Betreuungssegment „Betreutes Jugendwohnen“ bei der Volkssolidarität Pößneck Soziale Dienste gGmbH wird aufgrund Umstrukturierung innerhalb des Mädchenheimes nicht mehr vorgehalten.

In der Zeit 01.10.2018 bis 31.12.2022 betrieb die Landhaus Posenmühle gUG eine stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß Betriebserlaubnis mit einer Heimgruppe nach § 34, 35 a SGB VIII von 8 Plätzen sowie 2 Plätzen für Inobhutnahmen nach § 41 SGB VIII. Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen wurde nach ca. einem halben Jahr beendet.

Die vom Diakonieverein Orlatal e. V. mit 10 Plätzen betriebene Geschwisterwohngruppe in Pößneck wurde im März 2023 insbesondere aufgrund von Personalmangel aufgelöst.

Die Gesamtkapazität der im Landkreis gelegenen Einrichtungen beträgt 108 Plätze. Hinzu kommen 3 Plätze für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII.

Schließungen von Einrichtungen, die zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden installiert wurden, sind unter Gliederungspunkt 7.3.2 aufgeführt.

7.3.2 Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA)

Mit dem Rückgang des Flüchtlingsstromes der Jahre 2016 bis 2019 wurden die zum Teil vom Land geförderten Plätze für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche reduziert bzw. für andere Nutzungen umgewidmet. Folgende Einrichtungen stellten ihren Betrieb im abgelaufenen Berichtszeitraum ein.

Der DRK Kreisverband Saale-Orla e. V. stellte dem Landkreis in der Zeit vom 01.06.2016 bis 31.08.2019 eine Einrichtung zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender zur Verfügung. Der abgeschlossene Mietvertrag endete zum angegebenen Schließdatum.

Ebenfalls zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchenden betrieb die Lebenshilfe Schleiz – Bad Lobenstein e. V. in der Zeit vom 01.10.2016 bis 28.02.2018 eine stationäre

Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit 12 Plätzen. Mit Rückgang der Flüchtlingszahlen wurde die Einrichtung durch den Träger einer anderen Nutzung im Bereich der Behindertenhilfe zugeführt.

Mit Beginn des Jahres 2016 eröffnete die Volkssolidarität Pöbneck Soziale Dienste gGmbH im Haus der „Villa Kunterbunt“, Straße des Friedens 47, Pöbneck, eine Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Asylsuchende mit einer Kapazität von 10 Plätzen. 2019 wurden die Räumlichkeiten als Mutter-Kind-Einrichtung und Inobhutnahmestelle weiter genutzt. Die Einrichtung wurde 2020 geschlossen. Die Bewohner wurden in das Objekt Wernburger Weg 15a, Pöbneck, verlegt.

Zum Redaktionsschluss waren dem Saale-Orla-Kreis 26 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zugewiesen worden. Im Jahr 2022 erreichten 10 weibliche und 24 männliche minderjährige unbegleitete Flüchtlinge den Saale-Orla-Kreis. 16 junge Menschen kamen aus der Ukraine. Das Durchschnittsalter beträgt 16 Jahre, so dass mit einer Betreuungszeit von 2 Jahren – in der Regel bis zur Volljährigkeit – in einer stationären Einrichtung zu rechnen ist. 2021 erreichten uns 6 und 2020 7 unbegleitete minderjährige Asylsuchende.

Nach festgestellter unbegleiteter Einreise eines ausländischen Kindes bzw. Jugendlichen ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, die jungen Menschen nach § 42 a SGB VIII in Obhut zu nehmen. Meist erfolgen die Inobhutnahme und das sich anschließende Clearingverfahren über Jugendämter größerer Städte mit Bahnanschluss, Erstaufnahmestelle usw. Das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher ist in § 42 b SGB VIII geregelt. Die Aufnahmequote (§ 42 c SGB VIII) für die Bundesländer respektive Landkreise berechnet sich nach dem Königsteiner Schlüssel⁷.

Die jungen Menschen haben zum Teil stark traumatisierende Erlebnisse durchlebt. Zu Beginn ihres Aufenthaltes werden die körperlichen Grundbedürfnisse sichergestellt, anschließend muss auf die psychosozialen Bedarfe eingegangen werden. Die Situation in Deutschland stellt die Jugendlichen vor neue und häufig unerwartete Herausforderungen. Abgesehen von einer fremden Sprache und Kultur sorgt ein kompliziertes Sozial-, Gesundheits- und Rechtssystem für Unsicherheiten und Ängste. Ziel ist es, die Jugendlichen auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten, insbesondere durch Erlernen der deutschen Sprache, einer entsprechenden schulischen Bildung, Integration in das soziale Umfeld und einer Perspektiventwicklung.

Die Unterbringung und Betreuung von umA erfolgt integrativ in die bestehenden Wohngruppen der nach §§ 27 i. V. m. 34, 35a, 41 SGB VIII, vorwiegend in Einrichtungen des Landkreises, aber auch in Einrichtungen von Nachbarlandkreisen. Im Einzelfall kommen ausländerrechtliche Regelungen, wie z. B. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), zur Anwendung. Die Unterbringung gestaltet sich immer mehr als Herausforderung, da in den letzten Jahren aufgrund des Rückganges der Flüchtlingszahlen eine Reduzierung von Plätzen bzw. Schließung von Einrichtungen erfolgte, aber auch das notwendige Personal zur Betreuung in den Einrichtungen fehlt. Zunehmend muss auf Übergangslösungen zurückgegriffen werden. Hier kann die pädagogische Betreuung nicht mehr in dem Umfang wie erforderlich gewährleistet werden.

⁷ Königsteiner Schlüssel – Wikipedia

7.3.3 Einrichtungen der AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis

Sitz des Trägers: AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis
Schlettweiner Steig 5
07381 Pößneck

Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Lichtenau

| | |
|--------------------------|---|
| Standort der Einrichtung | Zum kalten Tal 7 07806 Neustadt |
| Erreichbarkeit: | Tel.: 036481 22555 Fax: 036481 28363 E-Mail: info@kjh-lichtenau.de |
| Hilfeform | HZE nach §§ 34, 41 SGB VIII, davon je Heimgruppe 2 Plätze gemäß § 35 a SGB VIII |
| Platzkapazität lt. BE | 28 Plätze 3 Heimgruppen à 8 Plätze 4 Plätze Betreutes Wohnen/Einzelwohnen ab 16 Jahre |
| Alter | Vorrangig im schulfähigen Alter 6 – 18 Jahre, Abweichung im Einzelfall |
| Betreuungsalter | bis 18 Jahre sowie im Rahmen Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres |

Die Einrichtung erhielt eine Erstbetriebserlaubnis als Kinderheim am 01.02.1953. Im Jahr 1991 erfolgte die Übernahme durch den AWO Kreisverband Saale-Orla (ab 2001 AWO Sozialmanagement gGmbH SOK als Tochtergesellschaft des AWO Kreisverbandes). Die Jugendhilfeeinrichtung Lichtenau liegt im nördlichen Teil des Saale-Orla-Kreises und zeichnet sich durch ihre besondere Lage im ländlichen Bereich aus. Eine familienähnliche Struktur sichert den in 3 geschlechts- und altersgemischten Wohngruppen lebenden Kindern und Jugendlichen lebensweltorientierte Bedingungen bei der Bewältigung der Anforderungen des Alltages. Das geräumige Gebäude sowie das großzügig angelegte Freigelände bieten den Kindern vielfältige Möglichkeiten.

Die AWO Sozialmanagement gGmbH orientiert ihre Erziehungsarbeit am Leitbild der Arbeiterwohlfahrt. Es ist Grundlage für das Handeln und wird von den Grundwerten Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit bestimmt. Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft mit Grundrechten und Ansprüchen. Ziel ist ihre ganzheitliche Förderung und Entwicklung sowie die Schaffung von Lebensperspektiven unter Einbeziehung vorhandener Ressourcen, von Selbstverantwortung und Mitbestimmung. Verständnis, gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung prägen die Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien in ihrem jeweiligen Lebenskontext.

Das Kinder- und Jugendheim Lichtenau bezieht in der pädagogischen Tätigkeit heilpädagogische Grundlagen ein. Die systemische Betrachtungs- und Arbeitsweise einschließlich der Nutzung systemischer Methoden (systemische Fragestellungen, Reflecting - Team, Hypothesenbildung), der Fallbetrachtung (Supervision, Fallintervention) sowie traumapädagogischer Ansätze im Verständnis und im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sind Teil des Methodenrepertoires.

Das Kinder- und Jugendheim Lichtenau orientiert sich an der Lebenswelt der Kinder und sorgt für einen kindgerechten Alltag.

Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung “Schwerpunkt Schulvermeidung“

| | |
|--------------------------|---|
| Standort der Einrichtung | Burgk 4 07907 Schleiz |
| Erreichbarkeit | Tel.: 03663 402334 Fax: 03663 413314 E-Mail: kinderheim.burgk@t-online.de |
| Hilfeform | gemäß §§ 34, 41 SGB VIII davon je Gruppe 2 Plätze gemäß § 35 a SGB VIII möglich |
| Platzkapazität lt. BE | 22 Plätze 3 Heimgruppen à 6 Plätze 4 Plätze Betreutes Wohnen/Einzelwohnen ab 16 Jahren |
| Aufnahmealter | Vorrangig im schulfähigen Alter 6 – 18 Jahre, Abweichung im Einzelfall |
| Betreuungsalter | bis 18 Jahre sowie im Rahmen Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres |

Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung liegt inmitten des Erholungsgebietes „Obere Saale“ und verfügt über ein Gesamtgelände von 1,5 ha. Das großzügig angelegte Freigelände bietet den Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten. Das Gebäude wurde bereits 1922 als Kinderheim eröffnet und in den 90er Jahren vom Träger der Arbeiterwohlfahrt umfassend saniert.

Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Burgk richtet sich schwerpunktmäßig an Kinder und Jugendliche mit Schulvermeidungsverhalten. Ziel ist die Reintegration in die Schule bzw. berufliche Bildung zu erlangen und damit beizutragen, dass die Kinder und Jugendlichen die neunjährige Schulpflicht erfüllen können bzw. die Berufsbildungsreife erlangen. Der Alltag in der Einrichtung ist von einem stark strukturierten Tagesablauf und klaren Regeln geprägt. Die jungen Menschen erlernen im Hauswirtschaftsbereich die Selbstorganisation des alltäglichen Lebens. In unmittelbarer Verbindung zum hauswirtschaftlichen Ansatz steht der Arbeitsbereich Gartenbau und Tierhaltung, welcher der ergänzenden Versorgung mit Lebensmitteln dient und gleichzeitig die Sicherung eines strukturierten Tagesablaufes vermittelt. In den Arbeitsbereichen Holz/Kreativbereich werden gezielt handwerkliche Interessen und Fähigkeiten entwickelt und gefördert.

Die jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts in der Einrichtung lebten, kamen aus den Jugendamtsbezirken der Stadt Gera, Berlin, der Landkreise Saale-Orla-Kreis, Saale-Holzland-Kreis, Ilmkreis sowie Vogtlandkreis.

7.3.4 Kinder- und Jugendheim „Burgstadt Ranis“

Sitz des Trägers: **Diakonieverein Orlatal e. V.**
Am Gries 29
07806 Neustadt/Orla

Kinder- und Jugendheim Ranis **Stammhaus**

| | |
|---------------------------|---|
| Standort der Einrichtung | Lindenstraße 20 07389 Ranis |
| Erreichbarkeit | Tel.: 03647 46170 Fax: 03647 461746 E-Mail: kh-ranis@dv-orkatal.de |
| Internet | https://www.diakonieverein-orkatal.de/kiju-minderjahrige.htm |
| Hilfeform | gemäß §§ 34, 41 SGB VIII, davon 6 Plätze gemäß § 35a SGB VIII möglich |
| Platzkapazität Heimgruppe | 26 Plätze 3 Heimgruppen à 8 Plätze 2 Plätze Betreutes Wohnen/Einzelwohnen |
| Aufnahmealter | 0 – 17 Jahre |
| Betreuungsalter | bis 18 Jahre sowie im Rahmen Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres |

Das Kinder- und Jugendheim Ranis besteht aus 3 familienähnlichen Wohnbereichen mit je 8 Plätzen im Haupthaus, davon werden maximal 3 Plätze integrativ nach § 35 a SGB VIII belegt.

Aufgenommen werden junge Menschen, die voraussichtlich längere Zeit außerhalb ihrer Familie untergebracht werden müssen. Hier findet eine gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung bzw. jungen Erwachsenen, die von Behinderung bedroht sind, statt. Das sind vor allem Kinder und Jugendliche, die auf Grund extrem belasteter Familiensituationen, emotionale Geborgenheit, soziale Übungsfelder und intensive Förderung benötigen. Um zielführend Hilfe zur Erziehung leisten zu können, sollte eine Aufnahme ins Haus mindestens sechs Monate umfassen.

Für die Bewohner werden vielfältige interne Freizeitangebote bereitgehalten. Zur aktiven Freizeitgestaltung können die Möglichkeiten im großzügig angelegten Außengelände, aber auch außerhalb der Einrichtung, Jugendbildungsstätte Blitz e. V., Sportvereine, Jugendfeuerwehr, Mehrgenerationenhaus, genutzt werden. Die jungen Menschen besuchen die Schulen in Ranis, Oppurg und Pößneck.

Im Erdgeschoss des Haupthauses gibt es weitere 2 Plätze zum Verselbständigungswohnen. Die Wohnung bietet für 2 junge Menschen je nach Entwicklungsstand die Möglichkeit, in Form einer Wohngemeinschaft die Selbstständigkeit zu üben und gleichzeitig eine Ansprechperson in der Nähe zu haben. Die Nachbetreuung kann im Rahmen des § 41 SGB VIII erfolgen.

Das Kinder- und Jugendheim arbeitet eng mit den Einrichtungen des Diakonievereins Orlatal e. V., wie z. B. dem Kindergarten Burgspatzen, der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle, der Suchtberatungsstelle sowie weiteren regionalen/überregionalen Angeboten, Institutionen und Diensten zusammen.

Kinder- und Jugendheim Ranis Außenwohngruppe (AWG)

| | |
|--------------------------|---|
| Standort der Einrichtung | Kirchplatz 10/11 07381 Pöbneck |
| Erreichbarkeit | Tel.: 03647 428448 Fax: 03647 459489 E-Mail: awg@dv-orldatal.de |
| Internet | https://www.diakonieverein-orldatal.de |
| Hilfeform | gemäß §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII |
| Platzkapazität lt. BE | 8 Plätze 2 Wohngruppen à 4 Plätze |
| Betreuungsalter | ab 16 Jahre, in der Regel bis Volljährigkeit |

Das Angebot richtet sich an junge Menschen ab dem 16. Lebensjahr, die aus einem der Wohnbereiche im Prozess ihrer Entwicklung „herausgewachsen“ sind, aufgrund multipler Ursachen nicht mehr in die Familie zurückgeführt werden können oder aus anderen stationären Einrichtungen kommen und sich in Pöbneck verselbstständigen möchten/sollen.

Motivation, Mitarbeit, ein Mindestmaß an eigenständiger Lebensführung sowie eine schulische bzw. berufliche Perspektive sollten gegeben sein, so dass eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung nicht oder nicht mehr notwendig ist. Die Außenwohngruppe bietet Wohnen in einem geschützten, überschaubaren Rahmen. Vier Jugendliche bilden eine Jugendwohngemeinschaft in einer eigens dafür angemieteten Wohnung mit Einzelzimmern sowie Gemeinschaftsräumen. In einer Außenwohngruppe können bis zu 4 unbegleitete Minderjährige Asylsuchte integriert werden. Die Einrichtung praktiziert in der Regel dieses Mischkonzept, da dies für die jugendlichen Menschen Synergieeffekte, Chancen und neue Perspektiven eröffnet. In der Außenwohngruppe wird die Verselbstständigung der Jugendlichen gefördert, insbesondere bei der Alltagsgestaltung und der sozial-emotionalen Förderung. Meist sind die Bewohner, Auszubildende bzw. Schüler der obersten Klasse. Die Kontaktzeiten mit dem Erzieher sind auf bestimmte Zeiten festgelegt. Monatlich werden gemeinsam gestaltete Wochenenden angeboten.

Kinder- und Jugendheim Ranis Wohngruppe Felsenkeller

| | |
|--------------------------|---|
| Standort der Einrichtung | Am Teichrasen 13 07381 Pöbneck |
| Erreichbarkeit | Tel.: 03647 4728732, 4728733(AWG) Fax: 03647 4728734 E-Mail: wgl@dv-orldatal.de |
| | Das Gebäude und teilweise das Außengelände sind barrierefrei gestaltet. |
| Hilfeform | gemäß §§ 34, 35 a und 41* SGB VIII |
| Platzkapazität lt. BE | 10 Plätze |

| | |
|---------------------------------|---|
| | 8 Plätze Heimgruppe, davon 2 Plätze Belegung gemäß § 35 a SGB VIII möglich 2 Plätze Betreutes Wohnen/Einzelwohnen* |
| *Betreutes Wohnen/ Einzelwohnen | organisatorisch und kostenseitig an AWG angegliedert |
| Betreuungsalter | 2 – 18 Jahren sowie im Rahmen Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres |

Für die „Wohngruppe Felsenkeller“ wurde eine Immobilie gekauft und bedarfsgerecht umgebaut. Auf einer Etage stehen ca. 375 m² Wohnfläche zur Verfügung. 8 Einzelzimmer sowie 3 Sanitärbereiche und 2 separate WCs lassen den individuellen Rückzug für die Kinder und Jugendlichen zu. Ein großer Wohnbereich mit abgeteilten Kreativbereich sowie einem Spielpodest als zweite Ebene können zum Spielen, Toben, kreativ sein und als Lernbereich, aber auch zum Entspannen genutzt werden. Eine großzügige Mitmachküche mit Vorratsraum und angrenzendem Speiseraum dienen zum gemeinsamen Vorbereiten und Einnehmen der Mahlzeiten. Dem Leitgedanken der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe folgend, welcher im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verankert ist und die grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung vorsieht, ist das Haus und Teile des Außengeländes barrierearm, sodass auch Kinder mit körperlichen Einschränkungen können betreut werden.

Das Außengelände umfasst neben separaten Parkplätzen für die Mitarbeitenden und Besucher einen großen Innenhof zum Spielen sowie ein großzügiges Gartengrundstück, welches ebenso zum Spielen als auch zum Gärtnern genutzt werden kann. Den Mitarbeitenden stehen ein Büro, ein separater Sanitärraum sowie ein Schlafräum für die Nachtbereitschaft zur Verfügung. Die gesamte Etage ist barrierefrei, 1 Bad ist behindertengerecht ausgebaut, 1 Einzelzimmer, die Küche sowie alle Zugänge haben behindertengerechte Maße. Die Wohngruppe Felsenkeller bietet Platz für 8 Kinder und Jugendliche in Einzelzimmern.

Zielgruppe sind vor allem Kinder und Jugendliche, die aufgrund extrem belasteter Familiensituationen, emotionale Geborgenheit, soziale Übungsfelder und intensive Förderung benötigen.

* Die im Felsenkeller befindliche Außenwohngruppe im 1. OG ist konzeptionell an die AWG angegliedert. Die Räume liegen auf einer Etage und bieten Platz für 2 junge Erwachsene im Alter ab 16 Jahren. Die Pädagogen nutzen einen Raum im Dachgeschoss der Wohngruppe, die zusätzlich als Tagungsraum für hilfebezogene und vereinsinterne Zusammenkünfte genutzt werden kann.

7.3.5 Bereiche des Mädchenheimes Pößneck

Sitz des Trägers Volkssolidarität Pößneck e. V.
Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 5
07381 Pößneck

Mädchenheim

| | |
|--------------------------|--|
| Standort der Einrichtung | Wernburger Weg 15 a 07381 Pößneck |
| Erreichbarkeit | Tel.: 03647 423722 E-Mail: maedchenheim@vs-poessneck.de |
| Hilfeform | gemäß §§ 34 SGB VIII |
| Platzkapazität lt. BE | 8 Plätze |
| Betreuungsalter | ab 12 Jahre bis 21 Jahre (in Ausnahmefällen bis 27 Jahre) |

Die Einrichtung befindet sich in zentraler Lage von Pößneck. Sie entstand 1993 und bietet 8 Plätze mit Sicherheit und Geborgenheit für Mädchen und junge Frauen im Alter von 12 bis 21 Jahren (in Ausnahmefällen bis 27). Die Unterbringung erfolgt in Ein- und Zweibettzimmern, die von den Mädchen individuell gestaltet werden können.

Die Einrichtung dient den Mädchen als familiärer und sicherer Zufluchtsort mit dem Ziel, Geborgenheit, Nähe und Vertrauen zu erfahren bzw. zu erlernen. Im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung wird bei den Mädchen die Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls angestrebt. Die Mädchen sollen zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten jungen Frauen heranwachsen. Die positive Aufarbeitung von Problemen und Erfahrungen steht im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns. Im Weiteren werden persönliche und emotionale sowie lebenspraktische Zielsetzungen verfolgt. Die jungen Mädchen besuchen vorwiegend die Schulen in Pößneck.

Betreutes Wohnen Mutter mit Kind

| | |
|--------------------------|---|
| Standort der Einrichtung | Wernburger Weg 15 a 07381 Pößneck |
| Erreichbarkeit | Tel.: 03647 447911 |
| Hilfeform | gemäß § 19 SGB VIII |
| Platzkapazität lt. BE | 5 Mütter und deren Kinder |
| Aufnahmealter | 13 bis 21 Jahre (in Ausnahmefällen bis 27 Jahren) |

Bei dieser Einrichtung handelt sich um eine gemeinsame Wohnform für „Mutter und Kind“ mit stationärer Tag- und Nachtbetreuung gemäß § 19 SGB VIII. Leistungen nach § 19 SGB VIII stehen Müttern und Vätern zu, wenn diese allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und der Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes bedürfen. Die Mütter oder Väter sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Mit der Novellierung des SGB VIII

- sollen Leistungen die Bedürfnisse von Mutter/Vater sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen;
- ist eine gemeinsame Betreuung und Unterbringung beider Elternteile bzw. auch der Lebenspartner mit dem Kind und ggfs. seinen Geschwistern bei Zustimmung des betreuten Elternteils möglich.

Für diese Fälle ist eine Unterbringung in der Einrichtung individuell zu prüfen.

Das betreute Wohnen „Mutter mit Kind“ befindet sich im Gebäude des Mädchenheimes (mit separatem Eingang) in zentrumsnaher Lage von Pößneck. Die 3 Appartements verfügen jeweils über eine Küche, Wohn- und Schlafbereich sowie Bad. Allen Bewohnern steht ein Begegnungsraum für gemeinsame Aktivitäten zur Verfügung. Zum Haus gehört eine Grünanlage mit Spiel- und Sportmöglichkeiten. Das Angebot richtet sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung – Nähe zum Mädchenwohnheim – ausschließlich an Mütter.

„Erziehung ist Beziehung“ – gemäß diesem Grundsatz werden die jungen Frauen befähigt, mit ihren Kindern umzugehen. Vorrangig richtet sich die Unterstützung auf die Persönlichkeitsentwicklung der Mutter im Hinblick auf eine selbstständige Lebensführung gemeinsam mit ihrem Kind. Es wird daher nicht nur das Wohl der Mutter gefördert, sondern auch maßgeblich das des Kindes. Die Maßnahmen reichen weit über die begleitende und beratende Hilfe hinaus und umfassen eine ganzheitliche körperliche und gesundheitliche Versorgung, Ernährung und Erziehung.

Inobhutnahmestelle

| | |
|--------------------------|--|
| Standort der Einrichtung | Wernburger Weg 15 a 07381 Pößneck |
| Erreichbarkeit | Tel.: 03647 423722 E-Mail: maedchenheim@vs-poessneck.de |
| Hilfeform | HzE § 42 SGB VIII |
| Platzkapazität | 3 Plätze |
| Betreuungsalter | Mädchen und Jungen bis zum 12. Lj., Aufnahme von Jungen ab 12 Jahre im EG in einer abgeschlossenen Wohneinheit |

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wird als sozialpädagogische Schutzmaßnahme gesehen und dient der Abwehr von Kindeswohlgefährdung. Kindern und Jugendlichen in akuten Notlagen werden altersentsprechend über die Maßnahme aufgeklärt und Möglichkeiten der Hilfe sowie Unterstützung aufgezeigt. Die Einrichtung ist 24 Stunden erreichbar und aufnahmefähig. Es erfolgt eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Sie bietet einen Schutzraum für misshandelte, missbrauchte und gefährdete junge Menschen. Die Kinder und Jugendlichen werden bei der Suche und Entwicklung neuer Perspektiven (Rückkehr zur Herkunftsfamilie, Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder geeigneten Pflegefamilie) unterstützt und auf weiterführende Jugendhilfemaßnahmen vorbereitet.

Die Auslastung der Inobhutnahmestelle stieg in den letzten 3 Jahren kontinuierlich.

7.3.6 Familienwohngruppe

Sitz des Trägers Coccius GbR
 Adalbert-Stifter-Str. 25
 69181 Leimen

Familienwohngruppe

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| Standort der Einrichtung | 07356 Bad Lobenstein |
| Hilfeform | gemäß §§ 34, 35a SGB VIII |
| Platzkapazität lt. BE | 1 Platz |
| Betreuungsalter | ab Geburt, koedukativ |

Die Familienwohngruppe eröffnete im Februar 2022. Im Gegensatz zu einer Pflegestelle gemäß § 33 SGB VIII wurde für den Betrieb der Familienwohngruppe ein Betriebslaubnisverfahren durchgeführt. Die Einrichtung befindet sich im Verbund der Coccius GbR – Sozialpädagogische Projekte GbR & Wohngruppen, Leimen.

Es handelt sich um ein familienintegratives Setting. Der Betreuungsumfang umfasst 365 Tage im Jahr, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten. Die Einrichtung ist mit einer VbE ausgestattet und wird vom zuständigen Fachdienst und anderen gruppenübergreifenden Diensten des Trägers ergänzt. Eine Vertretung ist gewährleistet.

Das Kind/der Jugendliche wird in die Alltagsgestaltung/-bewältigung der Familie einbezogen. Dazu gehören u. a. die Bereiche der Versorgung, Erziehung, Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufes sowie die Freizeitgestaltung. Im Familienverbund werden pädagogische Grundleistungen und die allgemeine Förderung im täglichen Zusammenleben mit den Mitgliedern der Familienwohngruppe vermittelt.

Die erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt. Räumlichkeiten für weitere Leistungen wie Supervision, begleitete Familienkontakte und Besprechungen werden durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und junge Menschen ab Geburt,

- bei denen besonders das Leben in einem intakten Familienverband wichtige individuelle Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten kann.
- die unter psychiatrischer Problematik mit Eigengefährdung, Schulversagen, bzw. -verweigerung oder starken Sozialisationsdefiziten auffällig wurden.
- für deren Förderung die Unterbringung in einer ländlichen reizarmen Umgebung hilfreich ist.
- die einen äußerst intensiven Betreuungs-, Kontroll- und Aufsichtsrahmen benötigen, um positive Beziehungsmuster aufzubauen.
- die im konventionellen Rahmen (Heimunterbringung, Wohngruppe, Tagesgruppe) nicht mehr erreichbar sind.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wird in der Familienwohngruppe ein Kind aus einem Landkreis eines anderen Bundeslandes betreut.

7.4 Sonstige Einzelfallhilfen

7.4.1 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist für junge Menschen mit erheblichen „erzieherischen“ Bedarf gedacht bzw. für junge Volljährige, die einer entsprechenden Unterstützung bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung bedürfen (§ 41 SGB VIII). Sie ist besonders geeignet für Jugendliche, die in ihrer bisherigen Entwicklung vielfältige und/oder massive Beziehungsabbrüche und Beziehungstraumata (z. B. sexuelle Gewalt, Missbrauch) erlebt haben und mit konventionellen Angeboten der Jugendhilfe nicht mehr erreicht werden können, weil sie z. B. obdachlos und in subkulturellen Milieus (Drogen, Kriminalität) gelebt haben. Auf die Hilfe in Form einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch, der dem Personensorgeberechtigten zusteht. Allerdings regelt der § 35 SGB VIII weder die Dauer der Hilfeleistung noch ihre konkrete Ausgestaltung. Sie kann in ambulanter Form durchgeführt werden, häufiger gelten sie aber als stationäre Leistung.

Der Saale-Orla-Kreis verzeichnet nur einzelne Fälle mit dieser gesetzlichen Grundlage. In den Jahren 2020/2021 gab es jeweils einen Fall (2022 0 Fälle).

7.4.2 § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Ziel der Eingliederungshilfe für junge Menschen ist, bestehende oder drohende Teilhabebeeinträchtigungen durch die Gewährung der jeweils individuell notwendigen und geeigneten Hilfe zu mildern oder bestenfalls abzuwenden. Durch die Hilfe sollen altersentsprechende Teilhabemöglichkeiten erlangt werden. Mit der Einführung des SGB IX wurden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Rehabilitationsträger im Rahmen der Hilfestellung nach § 35a SGB VIII. Dadurch gelten in diesem Kontext auch die Regelungen des SGB IX, die durch das Bundesteilhabegesetz umfassend ergänzt bzw. geändert wurden.

§ 35a Abs. 1 SGB VIII regelt, dass Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Stellungnahmen verschiedener kinder- und jugendärztlicher bzw. therapeutischer Professionen einzuholen. Die auf die spezielle Zielgruppe auszurichtenden Eingliederungshilfen können bei entsprechendem Bedarf mit anderen Leistungen der Jugendhilfe kombiniert werden. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen nach § 35a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, so-

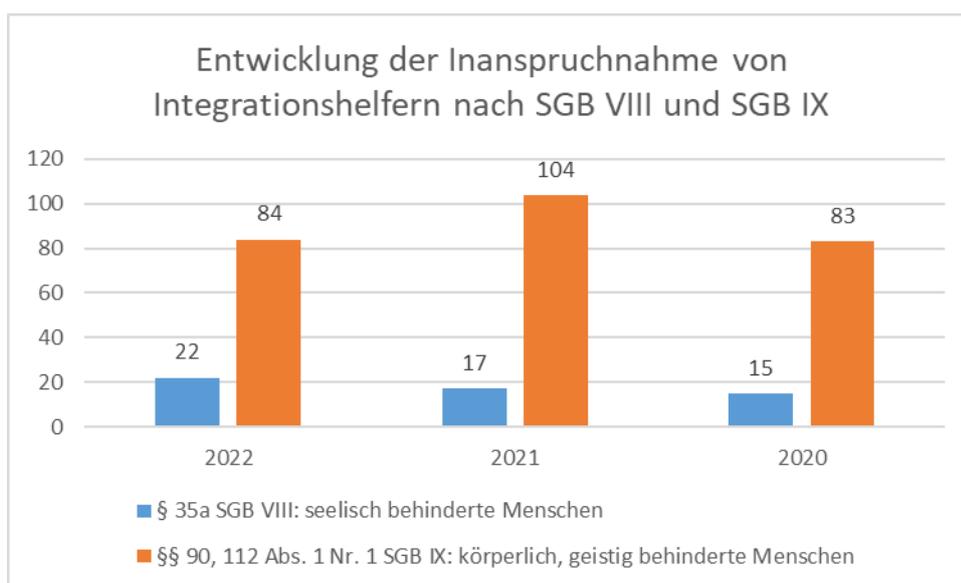
wohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

Durch eine gemeinsame Sicht der sozialpädagogischen, medizinischen und psychologischen agierenden Fachkräfte ist der Leistungsanspruch zu klären und eine Verständigung über die notwendigen pädagogischen und therapeutischen Schritte herbeizuführen. Die Gesamtheit der Maßnahme selbst ist im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII durch den fallzuständigen Sozialarbeiter zu führen.

Eine ambulante Form der Eingliederungshilfe ist die Schulbegleitung (Teilhabe an Bildung). Der Einsatz eines Integrationshelfers ist im Bundesteilhabegesetz ab 01.01.2020 nach §§ 90, 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX bzw. weiterhin nach § 35a SGB VIII geregelt. Die Integrationshelfer arbeiten in Grund-, Regel-, Gemeinschafts-, Förderschulen sowie Horten des Landkreises in staatlicher oder freier Trägerschaft. Leistungserbringer sind freie Träger, wie z. B. Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e. V., Herbert-Feuchte-Stiftung.

Nach wie vor sind mit der Einführung des gemeinsamen Unterrichts (GU) die Herausforderungen an das Schulsystem groß. Schüler mit herausforderndem Verhalten sind im Schulalltag schwierig aufzufangen, ohne dass dies die Umsetzung des Lehrplanes gefährdet. Daraus resultieren immer wieder Anträge auf Integrationshelfer (Schulbegleiter).

Abbildung 9: Entwicklung Inanspruchnahme Integrationshelfer



Quelle: Landratsamt Saale-Orla-Kreis, eigene Darstellung

Außer der Betreuung in schulischen Einrichtungen übernehmen die ambulanten sowie stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung die Betreuung von Kindern nach § 35a SGB VIII.

Die stationären Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis, die Plätze für junge Menschen nach § 35a SGB VIII lt. Betriebserlaubnis vorhalten, haben fachlich inhaltliche Aspekte für deren Betreuung in der Leistungsbeschreibung entsprechend definiert. Die Aufnahme von jungen Menschen nach § 35a SGB VIII einschließlich die Beachtung der individuellen Bedürfnisse und die Abklärung der dafür notwendigen Voraussetzungen etc., nimmt einen wesentlichen Umfang der Aufgaben in der stationären Heimerziehung ein.

In den letzten Jahren ist eine Zunahme von stationären Fällen nach § 35a SGB VIII eventuell aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu beobachten. Eine Unterbringung erfolgt in den Einrichtungen des Saale-Orla-Kreises sowie bundesweit. Die Suche nach geeigneten Einrichtungen gestaltet sich zunehmend schwieriger. Neben den personellen, räumlichen Voraussetzungen sind die Gegebenheiten vor Ort mit den individuellen Bedürfnissen der Kinder/Jugendlichen abzustimmen. Unter anderem spielt auch das Gruppengefüge in den Einrichtungen eine große Rolle.

In Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde mittels Strukturänderung im Landratsamt der Fachdienst Frühe Hilfen und Inklusion im Mai 2021 gebildet. Die bis dahin praktizierte Trennung bei der Zuständigkeit der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen körperlich bzw. geistig behinderten Menschen durch das Sozialamt und Leistungen für seelisch behinderte Menschen durch das Jugendamt wurde schrittweise im neuen Fachdienst zusammengeführt und damit dem Grundsatz „Hilfen aus einer Hand“ Rechnung getragen. Dabei mussten die Abläufe für die Aufgabenwahrnehmung aus Sozial- und Jugendamt neu geregelt werden. Zu den bisherigen Bewilligungsstellen ist nicht nur während der Übergabezeiten ein regelmäßiger Austausch aufrecht zu erhalten, sondern auch in der weiteren Praxis, da es möglicherweise zu Überschneidungen bei den Hilfen für eine Familie (Leistungen für Eltern, Geschwister usw.) kommen kann.

Unterstützend wurde diesbezüglich mit der Novellierung des SGB VIII durch das KJSG bei der schrittweisen Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe der Einsatz eines Verfahrenslotsen im § 10 b SGB VIII (ab 01.01.2024) geregelt. Aufgaben des Verfahrenslotsen sind die Unterstützung und Begleitung der Familien und jungen Menschen bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII oder SGB IX. Zentrale Funktion ist, den Familien Raum zu geben, von ihren Wünschen, Herausforderungen und Bedarfen in vertrauensvoller Atmosphäre zu berichten und darauf mit Unterstützungsangeboten auf dem Weg zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen zu reagieren. Der Verfahrenslotse soll unabhängig sein, d. h. ausgerichtet an den Rechten der Interessen der Leistungsberechtigten agieren.⁸

Fazit

Für die Hilfen nach § 35a SGB VIII ist ein zunehmender Bedarf zu verzeichnen. Dieser zeigt sich bereits im frühkindlichen Bereich. Die Fälle sind größtenteils komplex, so dass es zunehmend zur **Herausforderung** wird, **geeignete Einrichtungen für die Kinder/Jugendlichen zu finden**.

Zum 01.01.2024 ist die Besetzung **einer Stelle „Verfahrenslotse“** nach § 10 b SGB VIII gesetzlich geregelt und im Landratsamt vorgesehen. Neben dem Aufbau eines Beratungs- und Informationsnetzwerkes in der Eingliederungshilfe ist die Zusammenführung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen gemäß SGB VIII vordergründig Aufgabe dieser Stelle.

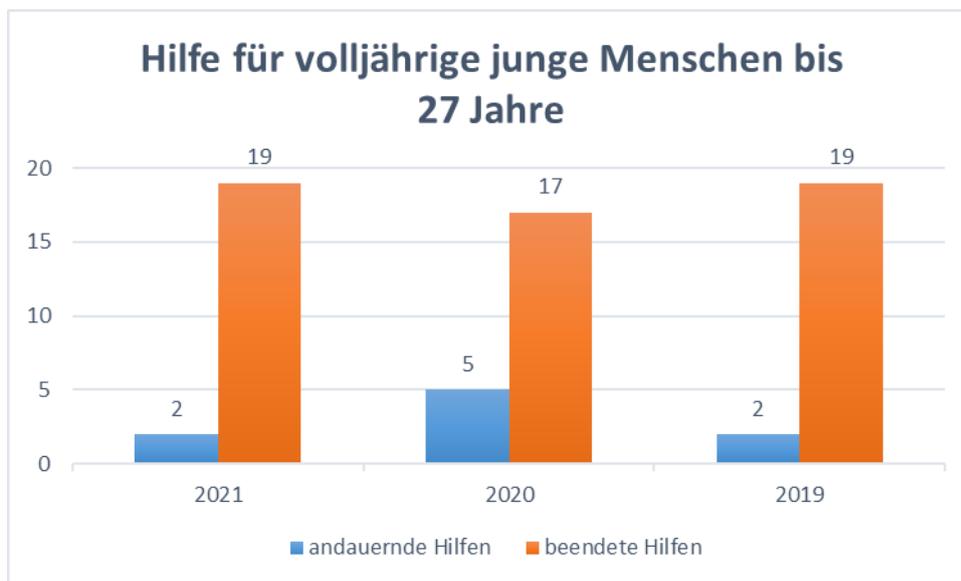
7.4.3 § 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige

Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Bei der Hilfe für junge Volljährige handelt es sich um eine eigenständige Leistung, insbesondere gegenüber § 72 BSHG und § 27

⁸ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Positionspapier zum Verfahrenslotsen § 10 b SGB VIII vom 04.08.2022

SGB VIII. Im Vordergrund steht die Unterstützung bei der Bewältigung der von dem jungen Menschen selbst gewählten Wege der Persönlichkeitsentwicklung. Es handelt sich um junge Menschen, die in der Regel nach stationären Hilfen (auch Pflegekinder) nachbetreut werden und zwischen 18 und unter 21 Jahre alt sind. Ausgangspunkt für diese Hilfe ist die Tatsache, dass mit der formellen Vollendung der Volljährigkeit keine abrupte Beendigung von Hilfen eintreten soll. So können auch nach der Volljährigkeit Hilfsituationen bestehen, die mit den sozialpädagogischen Methoden und Mitteln der Jugendhilfe am besten bearbeitet werden können. Deswegen werden derartige Hilfen für junge volljährige Jugendliche der Jugendhilfe zugeordnet. Das SGB VIII kennt weitere Leistungen für junge Volljährige. So richtet sich die Jugendarbeit an junge Menschen, aber auch Leistungen nach § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit.

Abbildung 10: Hilfe für volljährige junge Menschen Saale-Orla-Kreis



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik (Daten bis 2021 verfügbar)

Die Betreuung erfolgt durch alle stationären Einrichtungen mittels Vereinbarung nach § 78 a ff. SGB VIII sowie durch andere Träger, die ambulante und stationäre Hilfen über § 41 SGB VIII anbieten. Der Anspruch besteht bis zum 21. Lebensjahr, bei besonderen Fällen bis zum 27. Lebensjahr.

Gründe für die Verlängerung von Hilfen werden im Vorfeld auch im Rahmen des Hilfeplangesprächs dargelegt. Die Inanspruchnahme des § 41 SGB VIII von jungen Menschen aus dem SOK ist gering. In den letzten Jahren waren vor allem junge Geflüchtete Empfänger von Hilfen für junge Volljährige. Für einen gelingenden Übergang aus der Jugendhilfe in ein selbstständiges Leben werden zum Beispiel folgende Kriterien beachtet:

- realistische Zielvereinbarungen für alle Beteiligten im Rahmen der Hilfeplangespräche,
- Kontakte zu Wohnungsgesellschaften und Hausverwaltungen aufbauen und pflegen,
- zum Auszug mit dem jungen Menschen einen Ordner mit den wichtigsten Unterlagen, Kontaktdaten erstellen.
- Junge Menschen über ihre Rechte informieren.

Einrichtung intern sind jeweils Festlegungen für junge Volljährige in der Leistungsbeschreibung verankert.

Eine Neuerung mit höherem Verpflichtungsgrad wurde mit der Änderung des § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII formuliert. Weiterhin schließt § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII eine erneute Gewährung oder Fortsetzung der Hilfe auch nach Beendigung der Hilfe nunmehr nicht aus (Coming-back-Option).

Fazit:

Eine entsprechende Verfahrensweise für Rückkehrer (coming-back-option) gemäß der vorgenannten Regelung ist mit den stationären Einrichtungen zu diskutieren und zu definieren. In diesem Kontext sind auch die Schnittstellen beim Übergang in ein selbst-bestimmtes Leben zu beleuchten und zu eruieren.

7.4.4 § 41 a SGB VIII Nachbetreuung

Mit der Novellierung des SGB VIII durch das KJSG wurde § 41 a SGB VIII aufgenommen, der eine verbindlichere Nachbetreuung regelt. Absatz 1 formuliert: „Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.“ § 41 a Absatz 2 SGB VIII legt die regelmäßige Kontaktaufnahme eines angemessenen Zeitraumes in regelmäßigen Abständen fest.

Die Umsetzung in Thüringen erfolgt unter Beachtung der zu aktualisierenden entsprechenden Fachlichen Empfehlungen. Verschiedene Organisationen, z. B. Careleaver e. V., haben bereits Handlungsleitlinien verfasst.

Fazit:

Das Thema Nachbetreuung mit dem neuen gesetzlichen Hintergrund ist weiterhin mit den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu beraten. Grundlage könnten die dem Handlungsleitfaden zur Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII des Careleaver e. V. beigefügten Kriterien zur Überprüfung der Verselbstständigung von jungen Volljährigen (Overbeck, JAmt 2021, S. 426 ff)⁹ bilden.

7.4.5 §§ 42, 42 a SGB VIII Inobhutnahme

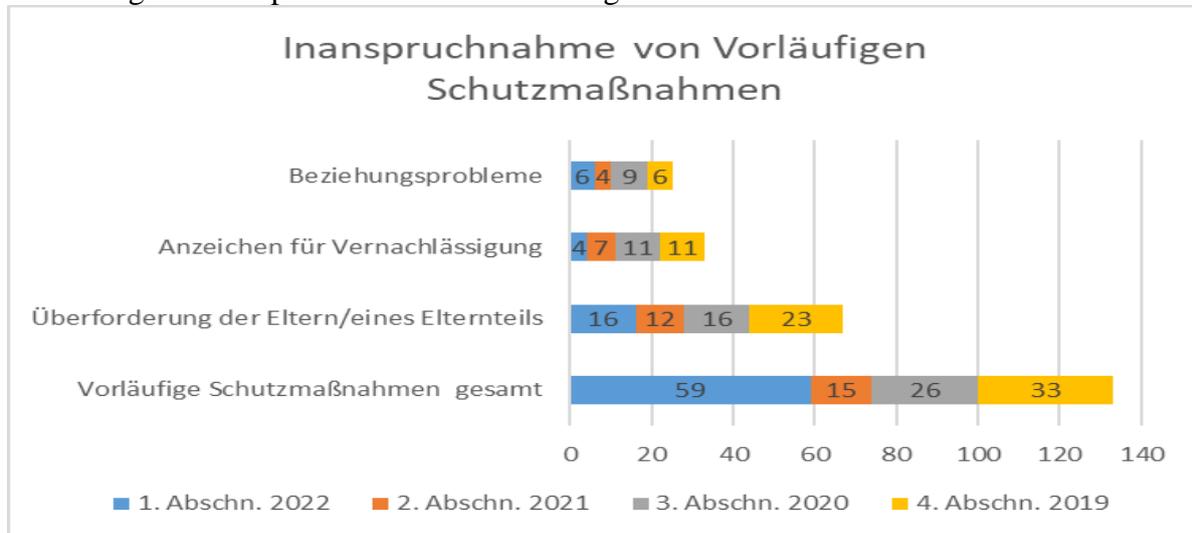
Die Inobhutnahme ist eine i. d. R. kurzfristige und vorläufige Form der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt in Krisen- und Gefahrensituationen, insbesondere zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung. § 42 SGB VIII betont den sozialpädagogischen Angebots- und Hilfecharakter im Sinne einer in der Regel kurzfristigen Krisenintervention und einer Bedarfsabklärung für die Zukunft. Das Jugendamt hat gemäß § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem jungen Menschen zu klären und Möglichkeiten zur Unterstützung aufzuzeigen. Die Unterrichtung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 SGB VIII entsprechend ihrem Entwicklungsstand in geeigneter Weise. Die Erziehungsberechtigten sind ebenso unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten. Gegen ihren Willen ist eine Fortsetzung der Maßnahme nur über eine vormundschaftsgerichtliche Entscheidung möglich.

⁹

https://www.agj.de/fileadmin/files/TransferkonferenzLeavingCare2021/Careleaver_e._V._Handlungsleitfaden_41a.pdf

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt für den Saale-Orla-Kreis über das Mädchenheim Pößneck. Gemäß Betriebserlaubnis werden 3 Plätze vorgehalten. Näheres ist unter Gliederungspunkt 7.3.5. ausgeführt. Zusätzlich wird die Bereitschaftspflege genutzt.

Abbildung 11: Inanspruchnahme von Vorläufigen Schutzmaßnahmen im SOK



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

Die Angaben zu dieser Tabelle beinhalten alle im Kalenderjahr beendeten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise ist in § 42 a SGB VIII geregelt. Eine vorläufige Inobhutnahme beinhaltet die Berechtigung und Verpflichtung des Jugendamtes, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt. Dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.

Fazit:

Aufgrund des verzeichnenden Anstieges von Inobhutnahmen und der begrenzten Aufnahmemöglichkeiten im Mädchenheim der Volkssolidarität Pößneck e. V. arbeitet das Jugendamt unermüdlich daran, weitere Inobhutnahmeplätze zu schaffen. In Zusammenarbeit mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Holzland-Kreis ist beabsichtigt, eine gemeinsame Inobhutnahmestelle für Kinder und Jugendliche von 7 bis 17 Jahren zu installieren. Weitere Möglichkeiten im Landkreis sind weiterhin ständig zu prüfen.

8. Präventive Leistungen

Mit dem KJSG werden bekannte Leistungen verbindlicher formuliert. Unter Berücksichtigung der Normen des KJSG hat das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) Handlungsempfehlungen verfasst.¹⁰

Eine besondere Relevanz für die Prävention vor Ort hat gemäß **§ 8 Abs. 3 SGB VIII** die vertrauliche elternunabhängige Beratung von jungen Menschen. Sie stärkt deren Handlungsfähigkeit und wirkt neben den Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an die Eltern richten bzw. über die Sorgeberechtigten laufen. Die Beratung ohne Einbeziehung der Sorgeberechtigung besteht, solange durch die Mitteilung an diese der Beratungszweck vereitelt würde. Die Einbeziehung der Eltern ist mit den jungen Menschen zu thematisieren, wenn ein längerer Beratungsbedarf besteht und über die Beratung hinausgehende Hilfebedarfe oder sogar eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Das bisherige Vorliegen einer Not- und Konfliktlage als Voraussetzung ist entfallen. Somit ist grundsätzlich jedem Wunsch nach vertraulicher Beratung unabhängig vom Bedarf im konkreten Fall nachzukommen.

Fazit:

Die vertrauliche elternunabhängige Beratung von jungen Menschen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII wird von allen im Rahmen der Jugendhilfe tätigen Trägern und Diensten, wie zum Beispiel über die Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung im analogen wie auch digitalen Format, den Allgemeinen Sozialen Dienst, die flexiblen Hilfen angeboten.

In den **§§ 16 – 20 SGB VIII** wird deutlich, dass ein Schwerpunkt der Jugendhilfe in der Prävention liegen soll und nicht erst bei akuten Problemen oder Krisen einsetzt. Im Mittelpunkt der Hilfen stehen die Familien, wobei der Begriff Familie nicht im traditionellen Sinn verstanden wird. Angesprochen werden Mütter, Väter, junge Menschen, Stiefeltern, Pflegeeltern, nichteheliche Lebenspartner und andere wichtige Bezugspersonen gleichermaßen. Verschiedene Angebote tragen dazu bei, Familien zu entlasten, familiäre Bezugssysteme zu stärken und Hilfe bei problematischen Lebenslagen anzubieten. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie sollen ausreichend zur Verfügung stehen und vielseitig sein.

Mit dem KJSG wurde mit **§ 16 SGB VIII** das Vorhandensein von Angeboten der allgemeinen Förderung für Familien verbindlicher geregelt. Es sollen bedarfsgerechte Förderungsangebote in den Bereichen Erziehung, Beziehung, Konfliktbewältigung, Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft, Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, aktive Teilhabe und Partizipation vorhanden sein.

Fazit:

Die Umsetzung erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie/Jugendamt sowie der Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstelle. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen vor Ort.

¹⁰ DIJuF, Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen, vom 04.08.2022

Entsprechend den Regelungen des § 16 SGB VIII arbeiten die beiden im Saale-Orla-Kreis bestehenden **Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)**. Die Richtlinie trat im September 2015 in Kraft.

„Ein Eltern-Kind-Zentrum ist i. d. R. eine Kindertageseinrichtung, die ihr Einrichtungsprofil nicht nur auf Kinder und deren Entwicklungs- und Bildungsbegleitung ausgerichtet hat, sondern darüber hinaus die ganze Familie und deren Bedürfnisse in den Blick nimmt. Neben Kinderbetreuungsangeboten werden Beratungs-, Begegnungs- und Bildungsangebote für Familien etabliert und eine intensive Vernetzung im Sozialraum realisiert (Rißmann 2014).“

Die Kita „Farbenklex“ in Trägerschaft des Diakonieverein Oraltal e. V. nahm bereits am Modellprojekt ThEKiZ in den Jahren 2011 bis Mitte 2015 teil und schlug ab 2015 den Weg einer Konsultationseinrichtung ein.

2016 startete das „Kinderhaus Gottesschutz“ in Ebersdorf mit dem Projekt „Auf dem Weg zum Thüringer Eltern-Kind-Zentrum“.

Weiterhin wurde im Rahmen § 16 SGB VIII ab 01.01.2018 unter dem Dach des Freizeitzentrum Pößneck e. V. ein **Familienzentrum** installiert. Es versteht sich als

- Ort der Begegnung mit Angeboten wie Krabbelkinderfrühstück, Eltern-Kind-Café
- Ort der Bildung in Form eines Familienkollegs mit verschiedenen Themen für verschiedene Altersgruppen
- Ort der Unterstützung durch bestehende Kooperationspartner und unterschiedlichsten Netzwerkpartnern.

Die Finanzierung der ThEKiZ-Einrichtungen sowie des Familienzentrums erfolgt über Mittel des Landesprogrammes solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ), Mittel des Landkreises sowie Eigenmittel der Träger sowie beim Familienzentrum mit finanzieller Beteiligung der Stadt Pößneck.

Fazit:

Diese bestehenden Thüringer Eltern-Kind-Zentren sind im Sinne der Förderung der Bildung in der Familie sowie im Hinblick auf die Umsetzung des KJSG weiter zu entwickeln.

Der Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach **§ 17 SGB VIII** ist schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet, die Familien bei allen Problemen innerhalb der Familie zu beraten. Zwar sind die Anspruchsberechtigten immer die Mütter und Väter, jedoch steht im Mittelpunkt der Leistung vorrangig das Wohl des Kindes oder Jugendlichen.

Der Rechtsanspruch auf Beratung nach **§ 18 SGB VIII** Abs. 3 bezieht sich besonders auf das Umgangsrecht.

Fazit:

Der Allgemeine Soziale Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie/Jugendamt sowie die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Diakonievereins Oraltal e.V. beraten zu Leistungen im Rahmen **§§ 16 bis 18 SGB VIII**, d. h. in allen Fragen der Förderung der Erziehung in der Familie in Form von Gesprächen, helfen bei der Herstellung von Kontakten zu Beratungsstellen, zur Agentur für Arbeit, zum Jobcenter, dem Sozialamt oder anderen Einrichtungen und Diensten.

Die Neufassung des ehemaligen § 20 SGB VIII – **Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen** - erfolgte mit dem Hintergrund, diese Hilfe niedrigschwellig, unbürokratisch und flexibel betroffenen Familien zur Verfügung zu stellen. Das sind Qualitätsmerkmale, die Erziehungsberatungsstellen aufweisen. Deshalb erscheinen diese für die Umsetzung prädestiniert. Es handelt sich bei dieser Unterstützungsform nicht um eine Hilfe zur Erziehung. Ursprünglich kam die Intention zur Neufassung aus den Empfehlungen der interministeriellen AG Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern. Im Gesetzestext wurde keine spezielle Zielgruppe benannt, somit ist der Kreis der Hilfeempfänger erweitert zu betrachten. Schließlich sind familiäre Notlagen auch in anderen Konstellationen als einer psychischen oder Suchterkrankung vorstellbar, z. B. bei Alleinerziehenden, Elterntrennung, Haftantritt eines Elternteils. In allen Fällen ist eine entsprechende kurzfristige, flexible und dynamische Hilfe erforderlich.¹¹ Inhaltlich betrachtet könnte dieses Unterstützungs- und Hilfeangebot in das Portfolio der Erziehungsberatungsstelle aufgenommen werden. Die Modalitäten sind entsprechend abzustimmen.

Fazit:

Für die Umsetzung einer Hilfestellung nach § 20 SGB VIII ist eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der EEFLB zu schließen.

Die **Familienklasse** wurde im Jahr 2020 nach dem Beispiel aus Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis, im Saale-Orla-Kreis installiert. Basierend auf dem Kooperationsvertrag zwischen dem Staatlichen Schulamt Ostthüringen und dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis, FD Frühe Hilfen und Inklusion finden bei der Umsetzung des Modells die Leitlinien für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung Anwendung.

Zielgruppe sind Kinder der 1. bis 4. Klasse mit jeweils einem Elternteil mit einem Förderbedarf in der emotional sozialen Entwicklung (esE). In der Familienklasse werden bis zu 8 Kinder aufgenommen. Der Unterricht erfolgt an einem Tag in der Woche von 8:00 bis 12:00 Uhr (außer in den Ferien) in zwei Räumlichkeiten der Grundschule Pößneck Ost für ein Schuljahr. Die therapeutische Gestaltung obliegt einem Kinder- und Jugendtherapeut sowie einem Multifamilientherapeutentrainer. Den Unterricht an sich gestaltet ein Sonderpädagoge. Mit verschiedenen Methoden (multifamilientherapeutische Übungen und Spiele, wertschätzender Umgang, Eltern als Experten für ihr Kind, Verhaltensmodifikation), einem regelmäßigen Austausch zwischen Lehrenden, Schulleitenden und therapeutisch Mitarbeitenden sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Ressourcenorientierung durch Aktivieren von familiären Lösungskompetenzen
- Beziehungsgestaltung unterstützen
- Selbstwirksamkeit initiieren durch Reflexion und Mentalisierung.

¹¹ Bke-Hinweis 3/21 Informationen für Erziehungsberatungsstellen

9. Beteiligung der Adressaten

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern einer der Schwerpunkte. Neu geschaffene Paragraphen und Änderungen bestehender Regelungen haben die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Stärkung der Wahrnehmung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien zum Gegenstand. Daraus ergibt sich Klärungs- und Handlungsbedarf insofern, dass hinterfragt werden muss, wer durch die Neuregelungen angesprochen wird sowie welche Veränderungen bzw. Verbesserungen vorgenommen werden müssen.

9.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bislang hatte eine Beteiligung insbesondere mit § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und § 36 SGB VIII (Mitwirkung Hilfeplan) einen hohen Stellenwert. Sowohl die Hilfeentscheidung als auch -planung und Alltagsgestaltung in den Hilfen wurden stärker für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen geöffnet.

Im KJSG sind die bisherigen Vorgaben zu Beratung und Beteiligung junger Menschen dahingehend konkretisiert, dass diese in für die Unterstützungsempfangenden verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu gestalten sind. Das betrifft folgende Einzelnormen

- Beratung nach § 10 a SGB VIII
- Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Nachbetreuung junger Volljähriger nach § 41 a SGB VIII und
- Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Fazit:

Die Untersetzung der Begrifflichkeiten sowie ihre Wirkungen auf die künftige Tätigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Stichwort „barrierefreie Kommunikation“ sind zu beachten.

Im Rahmen der Erstellung des Teilfachplanes führte die Jugendhilfeplanerin Gespräche mit jungen Menschen in den stationären Einrichtungen des Landkreises. Die Kinder und Jugendlichen zwischen 8 und 15 Jahren sprachen über ihre Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung sowie über Wünsche bezüglich Freizeitgestaltung u. ä.

Die Mitarbeiter der ambulanten Dienste übermittelten Möglichkeiten der Beteiligung über eine dezentrale Abfrage. Die Ergebnisse sollen den verantwortlichen Stellen auf geeigneter Weise gespiegelt werden, evtl. in Form einer Ausstellung im Landratsamt.

Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bei ambulanten Unterstützungsdiensten (Beispiele):

- im Rahmen von Einzelgesprächen, z. B. reflektierende Fragen auch in Vorbereitung zum Hilfeplangespräch, Berücksichtigung persönlicher Befindlichkeiten
- Fallarbeit richtet sich nach rückgemeldetem Bedarf der Familien aus
- Junge Menschen werden gestärkt, ihre Bedürfnisse, Vorstellungen und Wünsche zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen.
- Mitbestimmung bei Festlegung von Gruppen- und Ferienangeboten
- Mitbestimmung bei Festlegung von Gruppenregeln
- Fragebögen für Kinder, Jugendliche und Eltern zu Wünschen und auch weiteren Beteiligungsideen

Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen (Beispiele):

- Mitbestimmung bei der eigenen Hilfeplanung
- Selbstvertretende Gremien: Heimrat (monatlich), Kinderrat
- Gruppensprecher (Teilnahme an Besuchsterminen potentieller Bewohnerinnen und Bewohner sowie an Vorstellungsgesprächen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- Kinder-Meeting (alle 2 Wochen)
- Mittwochsgespräch (wöchentlich in jeder Gruppe) bzgl. Einkäufe, Ausflüge, positive/negative Angelegenheiten in der Gruppe
- Mitarbeit an der Planung und Durchführung von Projekten, z. B. auf dem Gelände Anlegen einer Insektenhecke, Hochbeet
- Mitarbeit an Inhalten der Hausordnung (Ausgehzeiten)
- Beteiligung an der Zimmergestaltung, Versorgungsauswahl,
- Beteiligung an der Planung von Investitionen (Wahl Spiel- und Freizeitbedarf)

In den Einrichtungen und Diensten ist die Beteiligung strukturell verankert. In den stationären Einrichtungen liegen Beteiligungskonzepte vor.

Fazit:

Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung der ambulanten Dienste sowie Leistungsbeschreibungen der stationären Einrichtungen finden das Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren von jungen Menschen und Sorgeberechtigten besondere Beachtung und werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung gefordert.

Zukünftig ist zu prüfen, inwieweit neue und zusätzliche Methoden der Beteiligung entwickelt werden müssen, z. B. im Hinblick auf barrierefreie Kommunikation. Im Sinne von Qualitätsentwicklung sind die Beteiligungsprozesse zu reflektieren.

9.2 Beteiligung der Eltern, Personensorgeberechtigten

Elternarbeit gehört zu den unabdingbaren Aufgaben in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den ambulanten und stationären Settings.

Der Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind und die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (gemäß §§ 32 bis 34 sowie 35 a SGB VIII) ist in § 37 SGB VIII geregelt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist damit in der Verantwortung zur Förderung der Zusammenarbeit durch geeignete Maßnahmen. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des jungen Menschen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass sie den jungen Menschen wieder selbst erziehen kann. Vorrangiges Ziel ist die Rückkehr zu den Eltern bzw. in andere private Systeme.

In der Praxis der **stationären Einrichtungen** ist diese Aufgabe konzeptionell und in der fachlich-pädagogischen Arbeit fest verankert. In den Leistungsbeschreibungen der stationären Einrichtungen sind die jeweiligen Rahmenbedingungen der Familien- und Elternarbeit einrichtungs- bzw. trägerbezogen dargestellt. Auszugsweise sind nachfolgend entsprechende Beispiele aufgeführt.

„In regelmäßigen Gesprächen zwischen dem pädagogischen und/oder therapeutischen Personal unserer Einrichtung und den Eltern, deren Abfolge im Hilfeplan festgelegt wird, vermitteln wir Informationen über den gegenwärtig erreichten Zustand im Hinblick auf die Erreichung der im Hilfeplan festgelegten pädagogischen und/oder therapeutischen Ziele des jeweiligen Kindes/Jugendlichen und geben Anregungen für eine Umgestaltung des Erziehungsprozesses im Elternhaus hinsichtlich einer schrittweisen Annäherung zwischen den Eltern und Kind/Jugendlichen. Es werden Wertvorstellungen (Tagesrhythmus, Hygiene, ...) vermittelt, um den Eltern mehr Freiraum für die Beschäftigung mit dem Kind/Jugendlichen zu schaffen.“

„Den Eltern wird auf Wunsch eine Beratung bei Alltagsproblemen angeboten und es werden ihnen verschiedene andere Hilfsangebote (Schuldnerberatung) aufgezeigt und vermittelt.“

„Unser pädagogisches Personal hilft, Konflikte zwischen Kind/Jugendlichen und Eltern abzubauen und unterstützt die pädagogische Arbeit der Sorgeberechtigten. Pädagogische Maßnahmen werden mit den Eltern gemeinsam beraten, so dass z.B. auch berechtigte Forderungen der Sorgeberechtigten in die Erziehungsarbeit einfließen können.“

„Häufig ist das Verhalten, das von anderen als problematisch empfunden wird, für das Kind/den Jugendlichen ein Lösungsversuch, mit erlebten Schwierigkeiten in der Familie, der Schule oder im sozialen Umfeld umzugehen. Dieser Lösungsversuch basiert auf den Fähigkeiten und Fertigkeiten, die das Kind/der Jugendliche zu dieser Zeit ausgebildet hat. Um die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen, braucht es ein Zusammenspiel aller am Kind/Jugendlichen beteiligten Systeme. So ist es aus unserer Sicht unerlässlich, die Familie in diese Arbeit mit einzubeziehen. Die Elternarbeit erfordert einen nicht zu unterschätzenden zeitlichen Umfang und bedarf eines kontinuierlichen Prozesses.“

„Wir binden die Eltern und Familienmitglieder in das Geschehen in der Wohngruppe ein. So können Eltern, je nach Festlegung im Hilfeplan, ihre Kinder zu Arztbesuchen begleiten, an Schulgesprächen teilnehmen oder sie werden bei Feierlichkeiten wie Geburtstag, Jugendweihe, etc. mit eingebunden.“

„Es besteht ein intensiver Austausch mit der Familienberatung, die bei Fragen als auch bei Konflikten vermittelnd hinzugezogen wird.“

„Angebot von Sprechzeiten für Eltern/Familienangehörige mit den Fachkräften“

Die Umsetzung kann sich einerseits aufgrund des Kontextes der Hilfe schwierig gestalten und bedarf einer professionellen Herangehensweise. Andererseits sind die Eltern kooperativ und es besteht eine gute Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Die Gesprächsangebote werden dann gern angenommen. Schwierigkeiten können entstehen, sobald eigene Aktivitäten gefordert sind.

- Erziehungsberechtigte erwarten, dass die Jugendhilfeeinrichtung Probleme bei den Kindern löst
- Können teilweise eigene Probleme, Verantwortlichkeiten nicht erkennen
- Es fehlen Kraft und Motivation, am eigenen System arbeiten zu wollen
- Akzeptanz der Hilfe fehlt teilweise, was zu Auswirkungen auf die Arbeit mit dem Kind führen kann

Die Elternarbeit in den **ambulanten Hilfen** ist unabdingbar und gründet sich insbesondere auf die Mitwirkung bei der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Sie ist Bestandteil der Hilfe und findet in Einzelkontakten im häuslichen bzw. außerhäuslichen Bereich auch bei gemeinsamen Fahrten zu Kooperationspartnern (Schule, Therapeuten usw.) oder im Gruppensetting in Form von thematischen Elternkursen, Vorträgen und Elternabenden statt. Herausforderungen werden vor allem gesehen in:

- innerfamiliär zunehmende komplexer werdende Schwierigkeiten, z. B. durch Stiefelternkonstellationen - unklare Rollenverteilung/-zuschreibung zwischen Sorgerechtsinhaber und Stiefelternteil
- Zunahme von hochstrittigen Eltern
- Eltern können mit der notwendigen Neutralität (Allparteilichkeit) des Helfers schlecht umgehen, diese verstehen und nachvollziehen – reagieren daher oft mit Ablehnung, Rückzug, Distanz

9.3 Möglichkeiten für Beschwerden als weitere Beteiligungsform

In Wertschätzung der Persönlichkeit der Klienten und deren Rechte sowie zur stetigen Verbesserung und Reflektion der Arbeit sind in ambulanten sowie stationären Einrichtungen entsprechende Möglichkeiten zur Meinungsäußerung, für Beschwerden installiert. Die Offenheit für „Fehler“ eröffnet Räume, bei denen es leichter fällt, mit den jungen Menschen ins Gespräch zu kommen, Meinungen zu hören und zu respektieren, Probleme anzusprechen.

Grundsätzliche Beschwerdemöglichkeiten sind in

ambulanten Einrichtungen:

- Eltern-/Kinder-Fragebögen zur Zufriedenheit
- Fallführende Sozialarbeiter der ambulanten Hilfe
- Ansprechstelle beim freien Träger
- Zuständige Sozialarbeiter beim Jugendamt
- Leiterin des Jugendamtes
- Ombudsstelle Thüringen „Dein Megafon“

stationären Einrichtungen:

- Austausch in Gruppenbesprechungen
- Installation eines Kummerkastens o. ä.
- Zufriedenheitsbefragungen
- Kontakterzieher, Teamleiter, Einrichtungsleiter der Einrichtung
- Zuständiger Sozialarbeiter beim Jugendamt
- Leiterin des Jugendamtes
- Ombudsstelle Thüringen „Dein Megafon“

Fazit

Die Kinder und Jugendlichen sowie Eltern werden auf diese Möglichkeiten zu Beginn der Hilfe hingewiesen. Die Herausforderung besteht, dass die Möglichkeiten der Beschwerde auch im Alltag genutzt werden.

Gemäß § 37 b Abs. 2 SGB VIII wird das Jugendamt verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder vorzuhalten sowie Kinder und Jugendliche über diese zu informieren. Die Herausforderung besteht für das Jugendamt dahingehend, geeignete niederschwellige Möglichkeiten am besten mit Eltern, Pflegeeltern sowie den -kindern zu entwickeln (siehe Gliederungspunkt 7.3.3).

10. Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst

Gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII regelt das „Fachkräftegebot“ die Grundsätze über die Qualifikationen von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe und benennt neben der persönlichen Eignung die entsprechende fachliche Ausbildung bzw. das Vorliegen „besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit“ als Voraussetzung für die hauptberufliche Tätigkeit in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Erläuterungen sind in den Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 06.02.2023 verankert.¹²

Bezüglich der Personalentwicklung wertet die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJstat)¹³ aus, dass die personellen Ressourcen deutschlandweit im Arbeitsfeld der erzieherischen Hilfen im Zeitraum 2014 und 2016 besonders stark gestiegen sind. Der Zuwachs lag in diesen Jahren bei 18 %. Die Personalzunahme konzentrierte sich insbesondere auf den stationären Bereich. Dies ging mit einem starken Ausbau der stationären Platzkapazitäten einher, was u. a. auf die gewachsene Sensibilität in Sachen Kinderschutz und § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie auf die Unterbringung von umA`s zurückzuführen ist.

In den letzten Jahren wird beobachtet, dass Stellen aufgrund fehlender geeigneter Bewerber nicht erfolgreich bzw. erst nach längerer Ausschreibungszeit besetzt werden konnten. Die Anzahl der Studienabgänger Soziale Arbeit decken den Bedarf an freien Stellen nicht oder die Fachkräfte wählen andere Tätigkeitsfelder mit Rahmenbedingungen, die zu den persönlichen Lebensverhältnissen und Anforderungen passen. Im Bereich der Verwaltung der örtlichen Jugendhilfe ist die Zahl der Bewerber für offene Stellen in den letzten Jahren stark zurückgegangen.

Personalengpässe sind insbesondere in den stationären Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Stationären Einrichtungen wird gemäß §§ 45, 48 a SGB VIII eine Betriebserlaubnis erteilt. Diese enthält Aussagen zur Kapazität sowie zum Mindestpersonalschlüssel der Einrichtung. Das für die qualitative Umsetzung der Aufgaben notwendige Personal wird in Aushandlung zwischen dem örtlichen und freien Träger vereinbart.

Die aktuellen Einrichtungs- und Personaldaten werden jährlich (Belegungsmeldung) bzw. vierteljährlich (Personalmeldung) über das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erhoben.

In den ambulanten Hilfen sind die Personalstellen mit Mitarbeitern besetzt, die diese Tätigkeit bereits mehrere Jahre ausfüllen. Bei Stellenbesetzungen z. B. für Krankheitsvertretungen, waren in der SPFH über längere Zeiträume Stellen nicht besetzt. Vorhandenes Personal musste die Lücken kompensieren. Auch in diesem Bereich werden Personalnachbesetzungen immer mehr zur Herausforderung.

¹²

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/landesjugendhilfeausschuss/Fachliche_Empfehlungen/FE_Fachkr_aefte.pdf

¹³ AKJstat Monitor Hilfen zur Erziehung 2021, S. 42, Dezember 2021

Die Mitarbeiter in den Einrichtungen der ambulanten Dienste im Saale-Orla-Kreis sind in der Regel weiblich. Lediglich in der EEFLB arbeiten männliche Angestellte. An die Mitarbeiter der ambulanten Hilfen im ländlichen Gebiet sind besondere Voraussetzungen geknüpft, sie benötigen besondere Handlungskompetenzen, vor allem in Bezug auf das Verhältnis einer durch intensive Nähe geprägte Beziehungsarbeit und die entsprechende professionelle Distanz.

Die ambulanten Einrichtungen sind über Budgets in Personal- und Sachkosten im Haushaltsplan des Landkreises verankert und finanziert. Eine Aktualisierung erfolgt mit der jährlichen Haushaltsplanung.

Im Zusammenhang mit den Hilfen zur Erziehung sind auch strukturelle Veränderungen mit Blick auf die Beschäftigten im Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie/Jugendamt (ASD) als Teil der kommunalen sozialen Infrastruktur von Interesse. Der ASD gewährleistet für Kinder, Jugendliche und ihre Familien eine Basisversorgung für erzieherische sowie weitere Unterstützungsleistungen. Zum einen werden Einzelfallhilfen, vor allem in Form von Beratungsleistungen erbracht, zum anderen werden Leistungen vermittelt bzw. über die Gewährung entschieden.

Die Mitarbeitenden sind zu 80 % weiblich. Es bestehen unbefristete Arbeitsverträge vor allem in Teilzeit.

Ein Personalausbau im Arbeitsbereich des ASD ist angesichts der hohen Arbeitsbelastung sowie der steigenden Anforderungen und zusätzlichen Aufgaben dringend geboten, um soziale Gerechtigkeit und Lebenschancen von jungen Menschen sowie Teilhabe und Rechte von Kindern nicht zu gefährden. Gründe sind hierfür die Zunahme komplexer Problemlagen und krisenverschärfende Bedingungen in den Familien, das Aufgabenspektrum von Prävention und Intervention, aber auch die gestiegene mediale Aufmerksamkeit bei Fällen von Vernachlässigung oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Hinzu kommen zunehmende Kooperationsbestrebungen/-anforderungen mit Akteuren des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens. Weiterhin ist die Erhöhung der personellen Ressourcen aufgrund der seit Frühjahr 2023 steigenden Fallzahlen je Mitarbeiter durch die Ankunft von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestiegen. Dies macht eine Erhöhung der personellen Ressourcen unbedingt erforderlich.

Nach wie vor ist die Gewinnung neuer Fachkräfte und die Einarbeitung von Beschäftigten ein wichtiges Thema. Ein entsprechendes Einarbeitungskonzept wird seit 2019 umgesetzt. Zusätzlich bedarf es einen geeigneten Rahmen für einen guten kollegialen Austausch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Perspektiven und Vorstellungen zu gestalten. Die arbeitsorganisatorischen Rahmenbedingungen im Jugendamt ermöglichen es den Fachkräften, eine Balance zwischen Familie und Beruf zu finden, z. B. durch flexible Arbeitszeiten, Beachten individueller Bedürfnisse, z. B. Möglichkeit der Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen bei dienstlichem Interesse, teambildende Maßnahmen, Angebote der Gesundheitsförderung. Die Arbeitsplätze sind technisch gut ausgestattet, z. B. mit der Möglichkeit des mobilen Arbeitens durch Tablets oder der geplanten Anschaffung einer Spracherkennungssoftware, um die Falldokumentationen zu erleichtern.

Regelmäßige Team- und Fallbesprechungen unterstützen bei der Entscheidungsfindung. Die Möglichkeit der Supervision hat sich als Standard etabliert.

Vorgenannte Entwicklungen machen deutlich, dass Personalentwicklung in Sozialen Diensten mittel- und langfristige Herausforderung darstellt.

11. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Für die Hilfen zur Erziehung gibt es generell geltende Qualitätsmaßstäbe. Im Rahmen des Berichts sollen diese herausgearbeitet werden, aber auch Kriterien, die spezifisch für Hilfenformen sind. Ein Qualitätsmanagement erfolgt trägerintern, trägerübergreifend sowie einrichtungsbezogen.

Die Ebenen von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität werden gemäß § 79 a SGB VIII wie folgt definiert:

Strukturqualität:

- Weiterentwicklung des Einrichtungskonzeptes/der Leistungsbeschreibung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen
- Erfüllung der Mindestanforderungen an Fachkräftequalifikation
- Umsetzung einer angemessenen Personalausstattung und Personalentwicklung
- Bereitstellung von bedarfsgerechten Räumlichkeiten und deren Ausstattung

Prozessqualität:

- Mitwirkung an Hilfeplanung; Durchführung von einrichtungsspezifischer Erziehungsplanung
- Angebote pädagogischer Gruppen-/Einzelfallarbeit
- standardisierte Aufnahmeverfahren sowie Verfahren bei Beendigung der Hilfe
- einzelfallbezogene Kooperationen mit anderen Einrichtungen und Diensten sowie Institutionen, wie Kita, Schule, Berufsschulen
- Sicherung der Rechte von jungen Menschen sowie der Personensorgeberechtigten, in Form von
 - a. geeigneten Beteiligungsverfahren
 - b. Möglichkeiten für Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten gemäß Bundeskinderschutzgesetz
 - c. präventiven Konzepten zum Schutz vor Gefährdungen, festgelegte Interventionsverfahren, Krisenplanung zum Kinder- und Jugendschutz sowie zum Gewaltschutz
 - d. Angeboten einrichtungs-/einzelfallbezogener Eltern- bzw. Familienarbeit

Ergebnisqualität:

- Auswertung zu Ergebnis und Zusammenarbeit im Einzelfall (Qualitätsentwicklungsbericht/Sachbericht, Ergebnis von Befragungen ...)
- Entscheidungsfindung im Rahmen von Teamstrukturen
- Kollegiale Beratung und Reflexion im Team
- Angebote zur Durchführung von Supervision

Festlegungen zu den o. g. Qualitätsebenen erfolgen mit den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfen u. a. in Form von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (QEV). „QEVs sind Bestandteil einer „Vereinbarungstrias“ in den Erziehungshilfen. Gemäß § 78 b SGB VIII sollen der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Träger der Einrichtungen Vereinbarungen abschließen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote und geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung. Konzeptionell hat der Gesetzgeber mit der Verkopplung von Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in einem Vereinbarungsgeschehen einen Impuls gesetzt, der den Eigenheiten des Handlungsfeldes der Erziehungshilfen

angemessen erscheint.“¹⁴ Qualitätskriterien sowie deren Auswertung werden im dialogischen Verfahren zwischen den Einrichtungen und Diensten der freien Träger sowie des Jugendamtes als öffentlicher Träger kontinuierlich weiterentwickelt. Im Nachgang zu Kostensatzverhandlungen mit stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in deren Ergebnis die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen wird, werden bilateral Qualitätsdialoge geführt. Im Rahmen der AG Hilfen zur Erziehung werden Festlegungen zu standardisierten Verfahren getroffen. Dabei ist ein vertretbarer Aufwand bei der Umsetzung der QE-Maßnahmen zu beachten.

Auch für ambulante Dienste sind Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung gemäß § 77 SGB VIII verbindlich. Die fachlichen Empfehlungen für ambulante Erziehungshilfen gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 27 Abs. 2, 30, 31 SGB VIII (Flexible Hilfen, Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Familienhilfe) vom 05.03.2018 beschreiben Grundsätze, Standards und Qualitätsindikatoren. Dem Landkreis als öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt es, individuelle Regelungen zu inhaltlichen und strukturellen Fragen und zu Fragen der Vereinbarung von Entgelten zu entwickeln. Die o. g. Qualitätsebenen spiegeln die Hinweise der vorgenannten fachlichen Empfehlungen wider. Auf dieser Grundlage werden entsprechende Qualitätsvereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII mit den Trägern der ambulanten Erziehungshilfen abgeschlossen und deren Erfüllung im Sinne der Qualitätsentwicklung überprüft.

Im Jahr 2021 wurde über den Thüringischen Landkreistag ein Inhouse-Seminar mit Mitarbeitern des Jugendamtes, der ambulanten Dienste und stationären Einrichtungen zum Hilfeplanprozess organisiert, was 2023 mit dem Thema „Kooperation und Kommunikation im Hilfeplanprozess“ fortgesetzt wurde. Daraufhin wird der Prozess der Hilfeplanung in seinen Arbeitsschritten und Verantwortlichkeiten aufgegliedert und für den örtlichen Träger wie auch für den freien Träger definiert.

Im Rahmen der AG Hilfen zur Erziehung nach § 78 SGB VIII erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch (mindestens 2 x jährlich) zwischen Vertretern der Träger der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung sowie gegebenenfalls Unter-Arbeitsgemeinschaften für die Bearbeitung spezieller Themen.

¹⁴ Bertelsmann Stiftung, Schriftenreihe Materialien zum Wissenstransfer, Gütersloh, Band 8, Februar 2020, Joachim Merchel, Kriterien für eine „gute“ Heimerziehung

12. Aktuelle Tendenzen, Herausforderungen und Ausblick

Der Teilfachplan Hilfen zur Erziehung spiegelt die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, den Bestand an Einrichtungen des Saale-Orla-Kreises im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung mit Besonderheiten und aktuellen Herausforderungen wider. Im vorliegenden Bericht wurden insbesondere die Regelungen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beleuchtet und in den einzelnen Kapiteln Wege für eine Umsetzung aufgezeigt.

Neben den bisher zu bewältigenden Themen, wie eingeschränkte Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten, unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen, Entwicklungs- und Übergangskrisen, Trennung/Scheidung, schulischen Problemen und Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich bei Kindern und Jugendlichen, lösten die benannten Krisen bei den Klienten Ängste und Unsicherheiten aus. Zu den am stärksten betroffenen Kindern und Jugendlichen gehören Kinder aus sozioökonomisch schlechter gestellten Familien.

Dazu kommt, dass Familienstrukturen komplexer werden und Elternschaft vielfältiger gelebt wird und dies auch gesetzlich zunehmend Berücksichtigung findet. Dies alles fordert eine stetige Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote und immer wieder neue fachliche Auseinandersetzungen.

Die AG „Hilfen zur Erziehung“, in der alle freien Träger, die mit der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe beauftragt wurden, sowie Vertreter des Jugendamtes mitarbeiten, bildet die Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Hier werden regelmäßig Themen im fachlichen Diskurs beraten und Maßnahmen abgestimmt.

Neben der Bearbeitung der einzelnen Maßnahmen aus dem vorliegenden Bericht, die unter dem jeweiligen „Fazit“ zu lesen sind, sind die nachfolgenden für alle erzieherischen Hilfen gültigen Schwerpunkte umzusetzen:

- Qualifikation und Fortbildung der in den Hilfen zur Erziehung Tätigen unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen, z. B. Multiproblemfamilien, psychisch kranke Eltern – aber auch Kinder und Jugendliche, Umgang mit neuen Medien
- Gruppenangebote der Dienste der aufsuchenden Familienarbeit, des Erziehungsbestandes im Sinne der Klienten anpassen, neue Gruppenangebote konzipieren und testen
- Verweisungswissen der ambulanten Dienste und stationären Einrichtungen durch Netzwerkarbeit stärken; Vernetzung von Angeboten der freien Träger mit den Angeboten im Sozialraum im Rahmen einer integrierten Sozialplanung
- Ausbau von Kooperationsstrukturen mit den Netzwerkpartnern
- Einhaltung fachlicher Standards, insbesondere zum Hilfeplanverfahren, sowie der entsprechenden Fachlichen Empfehlungen

- Weiterentwicklung der Qualität in Einrichtungen und Diensten, z. B. Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, Beachtung von Beschwerde- und Beteiligungsrechten

Mit Blick auf die kommenden fünf Jahre wird damit gerechnet, dass sich die Auswirkungen der vergangenen und aktuellen Krisen, wie z. B. die Pandemie, der Ukrainekrieg, die Energiekrise, die Inflation, auf Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern mehr und mehr zeigen werden. Den im Bericht genannten Bedarfen fachlich und konzeptionell fundiert zu begegnen und hierbei die notwendigen strukturellen Voraussetzungen zu erhalten und auszubauen, ist die Herausforderung der kommenden Jahre.